Edmund Haferbeck

Bundesdeutsche (Justiz-) Behörden –



eine kriminelle Vereinigung?

Bundesdeutsche (Justiz-) Behörden - eine kriminelle Vereinigung?
Edmund Haferbeck

Edmund Haferbeck

Bundesdeutsche (Justiz-) Behörden – eine kriminelle Vereinigung?

1. Auflage Oktober 1994

Umschlagentwurf und -gestaltung: Andrea Clages unter Verwendung eines Fotos von Michael Teller aus dem Archiv für Kunst und Geschichte, Berlin.
Gesetzt aus der Bodoni Oldface.
Gesamtherstellung: Verlag Die Werkstatt, D-37083 Göttingen
Printed in Germany

Gewidmet den wenigen charakterstarken, aufrechten und verantwortungsbewußten und altruistisch denkenden Menschen auch in den Behörden, die unter der Rückgratlosigkeit und den rechtsbrecherischen Machenschaften ihrer Kollegen zu leiden haben.

Inhalt

Vorwort des Autors

Es erübrigen sich umfängliche Vorbemerkungen zu dem Thema, das in diesem Buch behandelt wird. Entgegen den „frommen Sprüchen" in der Öffentlichkeit hat sich eine EGO-Gesellschaft herausgebildet, die eben genau das Gegenteil von dem verkörpert, was christlich-liberale Politik zu erreichen vorgibt: Eine Gesellschaft ohne Solidarität, rücksichtslos. Kritiker haben hier nichts mehr zu suchen, Altruisten ohnehin nicht. Nur die Starken haben das Sagen und werden immer stärker, Konzerne bringen die Demokratie in Gefahr, kaufen Politiker und Parteien, die längst ohne den Bürgerwillen vor sich hin regieren und das „Volkseigentum" abzocken. Gebaut wird hierbei bewußt auf den maroden Beamtenapparat, der rückgratlos nicht in der Lage ist, kriminelle Handlungen in Größenordnungen zu bekämpfen, inhaltsleer arrangieren sich die Bürokraten und ordnen sich willenlos den jeweiligen Herren unter. BürgerInnen, die dagegen ankämpfen, werden fertiggemacht.

Die Parteiendemokratur hat einen wichtigen Helfer, die Justiz, die sich willfährig in den Dienst der Ausverkäufer eines freiheitlich verfassungskonformen Gesellschaftssystems stellt, egal ob rot braun oder braun rot ist, es wird hingebogen, je nach den Machtverhältnissen. Objektive Maßstäbe verwischen, es geht nach Gusto. Beide Bereiche, die Justiz und der parteiliche Parlamentarismus, in dem Parteilose, also ganz normale BürgerInnen nichts zu suchen haben, sind klar und deutlich durch zwei Autoren umschrieben, deren Feststellungen 30 Jahre auseinanderliegen, ihnen ist nichts hinzuzufügen:

„Sooft ich die Symbolgestalt der Justitia vor dem Gebäude eines deutschen Strafgerichts sehe, werde ich nachdenklich. In Staaten, wo das Recht als immanentes Gut gehütet wird, legt sich Justitia eine Binde vor die Augen, weil sie ohne Ansehen der Person Recht zu sprechen hat. Vor vielen bundesdeutschen

Justizpalästen hat sie die Augen verbunden, weil sie nicht mit ansehen will, was in ihrem Namen geschieht."

(Frank Arnau, Kriminal-Wissenschaftler, früherer Präsident der Deutschen Liga für Menschenrechte, in: „Die Strafunrechtspflege in der Bundesrepublik", München 1967)

„Was schert die Politiker das Wohl des Volkes? (...) Seit Jahren beobachten wir, wie die Politiker sich immer ungenierter als eigentliche Herren des Staates aufspielen und ihre Schlüsselrolle an den Schaltstellen der Macht immer bedenkenloser zum eigenen Nutzen mißbrauchen, obwohl ihnen ihr Mandat allein zum Wohle des ganzen Volkes übertragen ist. So sind auch die Selbstbedienungsskandale der letzten Zeit Symptome einer viel grundlegenderen strukturellen Krise: Das Gemeinwohl zieht gegenüber den schlagkräftigen Interessen einzelner und ihrer Gruppierungen schon lange den kürzeren. Die Politik versagt bei der Lösung dringender Sachfragen, indem sie sie provisorisch verkleistert und damit die Zukunft mit schweren Hypotheken belastet.

Die Parteien werden ihrer ursprünglichen Funktion als Sprachrohr des Volkes nicht mehr gerecht, sondern entmündigen es geradezu und nehmen ihm damit auch jedes aktive Interesse an der Politik. Sie bilden sozusagen ein Kartell gegen das Volk, durchdringen alle wichtigen Institutionen, höhlen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gewaltenteilung aus und stellen die Funktionsfähigkeit des ganzen Systems in Frage. Die Interessenverbände, in denen Partikularbelange dominieren, tun ein übriges."

(Prof. Hans Herbert von Arnim, Verwaltungswissenschaftler: „Staat ohne Diener – Was schert die Politiker das Wohl des Volkes?", Gütersloh 1994)

Das Detmolder Justiz-Establishment schlägt zurück – Beleidigungen eines Oberstaatsanwalts

Oberstaatsanwalt Marten steht als Paradebeispiel einer rechtsbeugerisch und strafvereitelnd, nach „Gusto" entscheidenden Strafverfolgungsbehörde, die Mitglieder des Establishments, insbesondere Mediziner, Beamte, Unternehmer oder Anwälte, vor Strafverfolgungsmaßnahmen verschont und verantwortungsbewußte BürgerInnen mit teils drakonischen Maßnahmen verfolgt und auch persönliche bzw. ideologische Überzeugungen zur Maxime ihres Handelns macht. Die wesentlichen Punkte sind hier stichwortartig noch einmal aufgeführt:

- Durchführung von fünf Hausdurchsuchungen, erkennungsdienstliche Behandlung, der Versuch, eine richterliche Zwangsvorführung zu erlangen, der Erlaß eines Strafbefehls und dessen unzulässige Verschickung an Dritte für ein angebliches Beleidigungsdelikt, was letztendlich mit Einstellung endete.
- Durchführung eines getrennten Strafverfahrens wegen dieses angeblichen Beleidigungsdelikts, obwohl die Angelegenheit zivilrechtlich per Vergleich vor dem Landgericht Detmold beendet worden war.
- Unterlassung von strafrechtlichen Ermittlungen gegen Kunstfehler-Ärzte mit Hinweis auf laufende Zivilverfahren.
- Bestätigung der Vorgehensweise des Detmolder Staatsanwalts Brüns, der eine Verfolgung von fünf teils leitenden Mitarbeitern der Firma Altromin wegen nachweislicher Abgabe einer falschen Eidesstattlichen Versicherung mit dem Hinweis auf die zivilrechtliche Klärung per Vergleich ablehnte.
- Die Beschimpfung des Oberstudiendirektors Hoke wegen der Insistierung auf einer strafrechtlichen Ahndung eines CDU-Mannes, der ebenfalls mutmaßlich eine falsche Eidesstattliche Versicherung abgegeben hatte.
- Durchführung telefonischer Ermittlungen gegenüber einem

Beschuldigten u.a. mit der Bitte, eine Zeugenaussage gleich mit zu den Akten zu reichen, zu ermittelnde Delikte: Urkundenfälschung, Prozeßbetrug, Anstiftung zur Falschaussage vor Gericht.

- Entscheidung einer Einstellung nach § 170 StPO (kein Tatverdacht nachzuweisen) oder nach § 153 StPO (geringe Schuld) einzig danach, ob der Anzeigenerstatter ein „Querulant" ist oder nicht, obwohl der Straftatbestand der versuchten Gebührenüberhöhung von ihm selbst festgestellt worden ist.
- Versuchte Psychiatrisierung eines Anzeigenerstatters mit der Folge der Existenzvernichtung, nur weil dieser völlig zu Recht die lippische Justiz, speziell Marten, kritisiert.
- Einstellung eines Verfahrens nach § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldbuße wegen geringer Schuld und mangelnden öffentlichen Interesses gegen einen Autofahrer, der eine Fahrradfahrerin umgefahren und verletzt und sich trotzdem vom Tatort entfernt hat (Unfallflucht).

Diese Verfahren haben auch alle Aktenzeichen und liegen vollständig den Betroffenen vor: 4 Js 41/82, 4 Js 45/82, 4 Js 296/83, 3 Js 647/88 in Verbindung mit 4 Js 1211-1215/86, 4 Js 320/86, 4 Js 220/89, 4 Js 991/87 und aktuell 6 Js 70/94.

Aber engagierte BürgerInnen sind mit Verurteilungen vorsichtig, und ein Teil der betroffenen Justizgeschädigten beschloß, zunächst erst einmal einen Antrag auf Bestellung einer Pflegschaft bzw. eines Vormundes beim Vormundschaftsgericht Detmold zu stellen, damit eine eventuelle, dann ja vieles erklärende Geistesschwäche Martens ausgeschlossen werden könne. Wenn hinreichende Anhaltspunkte vorliegen, daß zumindest eine Überprüfung einer Person auf Gebrechlichkeit und/oder Geistesschwäche angezeigt wäre, kann dies jeder Bürger, der betroffen ist, tun ohne Rücksicht auf die Person, die gesellschaftliche Stellung oder den beruflichen Background. Dafür ist dann ein geregeltes Verfahren vorgesehen, an dessen Ende ein entsprechendes Ergebnis des Vormundschaftsgerichts steht. So jedenfalls die Ansicht des Antragstellers Dr. Haferbeck. Auf den Antrag vom 25.11.1990 erfolgte

Radfahrerin angefahren und Unfallort verlassen – Staatsanwaltschaft Detmold stellte Verfahren ein

Lemgoer Geistlicher beging Fahrerflucht

Von Jutta Dümpe-Krüger

Lemgo. Ratlos und nicht ohne Zorn hält die Lemgoerin Sabine Rankenau (Name von der Redaktion geändert) den Brief der Detmolder Staatsanwaltschaft vom 30. Oktober in den Händen: „Das Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der fahrlässigen Körperverletzung und Unfallflucht wurde nach Anklageerhebung durch das Gericht gegen Zahlung von 1500 Mark zugunsten der Landeskasse eingestellt", heißt es darin.

„Zweiter Schock kam nach vier Tagen"

Die Staatsanwaltschaft legte damit einen Fall zu den Akten, der der 44jährigen noch lange in schmerzlicher Erinnerung bleiben wird. Sabine Rankenau wurde am 30. April als Radfahrerin von einem Auto angefahren, stürzte, erlitt dabei leichtere Verletzungen und mußte fassungslos miterleben, daß sich der Fahrer des Wagens „aus dem Staub" machte. Nach dem ersten Schock kam vier Tage später der zweite für die Geschädigte, die sofort „Anzeige gegen Unbekannt" erstattet hatte: Als Unfallverursacher machte die Polizei den Pfarrer einer Lemgoer Kirchengemeinde ausfindig.

„Ich kann nicht begreifen, wie ein Mensch in einem derartigen Amt mit enormer Vorbildfunktion so handeln kann, noch verstehe ich, warum das Verfahren eingestellt wurde", macht die Lemgoerin deutlich, die bisher glaubte, daß bei fahrlässiger Körperverletzung mit anschließender Fahrerflucht dem Betreffenden grundsätzlich der Führerschein entzogen wird. Mitnichten – wie sich jetzt herausstellte. „Ich war am Kardonnerstag gegen 14.30 Uhr mit dem Rad auf dem Biesterbergweg in Richtung Innenstadt unterwegs, um einzukaufen", erzählt Sabine Rankenau. In Höhe der dortigen Verkehrsinsel habe dann ein aus einer Seitenstraße kommendes Auto versucht, sie zu überholen. „Ein Verhalten, das die Polizisten vor Ort mit Unverständnis zur Kenntnis nahmen", erinnert sich die junge Frau. „Wer hier überholen will, der muß schon ein Akrobat sein", zitiert sie einen der Beamten, die an der Unfallstelle Maß nahmen.

Sie sei von dem Auto zunächst am Lenker, dann noch einmal am hinteren Teil des Rades gestreift worden, bevor sie auf die Straße stürzte, so die Lemgoerin. Noch liegend habe sie gesehen, daß der Fahrer zunächst gebremst habe, dann wieder angefahren sei, an der Kreuzung erneut gehalten habe und dann einfach weggefahren sei. „Der haut einfach ab – schoß mir in diesem Moment durch den Kopf, und ich konnte es kaum glauben", erzählt sie. Beinahe reflexmäßig habe sie versucht, sich die Autonummer zu merken, wobei ihr ein „Buchstabendreher" unterlief, so daß die Beamten den Unfallverursacher erst fünf Tage später ermittelten und samt Auto zur Lemgoer Polizeistation zitieren konnten. „Dort soll der Pfarrer ausgesagt haben, er habe den Unfall bemerkt und könne sich das Ganze nicht erklären", so Sabine Rankenau. Der Geistliche sei auf Anraten der Polizei noch am selben Abend zu ihr gekommen, um sich zu entschuldigen. Die Unfallflucht habe er damit zu erklären versucht, daß er unter Zeitdruck gestanden habe, weil er mit einer Konfirmandengruppe Eben-Ezer besichtigen wollte.

Die Sozialpädagogin, die damals ein behindertes Kind als Pflegemutter betreute, versäumte es, sich ihre Verletzungen von einem Arzt attestieren zu lassen: „Ohne ärztliches Gutachten besteht jetzt kaum eine Chance, zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen." Sabine Rankenau räumt ein, daß der Pfarrer bereitwillig für den entstandenen Schaden hinsichtlich ihrer Kleidung aufkam. Darüber hinaus spendete er auf ihren Wunsch hin Geld für eine Behinderten-Freizeiteinrichtung in Melle.

„Fahrer durfte Führerschein behalten"

Auch die Staatsanwaltschaft sah ein Positivum darin, daß der Pastor bereits im Vorfeld versuchte, für entstandenen Schaden geradezustehen. Gemäß § 153 a der Strafprozeßordnung, so Oberstaatsanwalt Marten gegenüber der LZ, sei das Ermittlungsverfahren wegen „geringer Schuld" eingestellt worden. Zugute gekommen sei dem Geistlichen auch, daß er bisher nie strafrechtlich in Erscheinung getreten sei. Sowohl der Oberstaatsanwalt als auch Fridolin Schäfers, Leiter der Einsatzverwendung der Lemgoer Polizei, unterstrichen, daß das Delikt Fahrerflucht nicht generell mit einem automatischen Führerscheinentzug bestraft wird. Beide erklärten übereinstimmend, daß jeder Einzelfall sorgfältig geprüft werden müsse.

Lippische Landes-Zeitung vom 20.11.1992

dann auch schon zwei Wochen später die Antwort des Vormundschaftsgerichts Detmold, Richter Curdt (Az. 23 X 507/90): „In der Vormundschaftssache für Herrn OStA Marten wird unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 25.11.1990 mitgeteilt, daß Ihr Anliegen geprüft worden ist und daß nach hie-

siger Überzeugung vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen nicht erforderlich sind." ... „nach hiesiger Überzeugung" will nun nichts heißen, gehört doch auch Richter Curth, der in diesem Verfahren später wieder als „Weißwäscher" seiner Richterkollegin Haase auftritt (s.u.), zum Detmolder Justiz-Establishment. Es kann also auch andere Auffassungen geben, und vor allem: Die Prüfung gerät sehr kurz, zwei Wochen. Da sind andere Vormundschaftsverfahren, die gegen Nicht-Justizangehörige stattgefunden haben, wesentlich länger (z.B. VIII 394/90 AG Hammelburg, 9 XVII 773 AG Lemgo, 3 XVII 322 AG Blomberg).

Der Vormundschaftsantrag war klar aufgebaut und umfänglich begründet mit allen Aktenzeichen, einleitend sind eben folgende Sätze entscheidend: „Da der Unterzeichner jedoch keine psychiatrische Ausbildung genossen hat, die Verdachtsmomente also nicht fachlich abgesichert sein können, hält er eine umfassende gutachterliche Stellungnahme für unumgänglich, vor allem aus Gründen der Fürsorgepflicht, die der Staat seinen Bediensteten gegenüber eingegangen ist. (...) Hier muß das fachwissenschaftliche Potential eines erfahrenen Psychiaters ausgeschöpft werden, um zu endgültigen Schlüssen zu gelangen", und zum Schluß: „Es wird beantragt, die Einsetzung einer Pflegschaft von Amts wegen zu überprüfen." Zu diesem Zeitpunkt lagen nicht nur die im einzelnen aufgelisteten und analysierten Verfahren vor, die Marten „bearbeitete", sondern auch das Buch Dr. Fehns „Beleidigungen – Abenteuer im deutschen Filz", bereits seit 3 Jahren ohne juristische Beanstandungen, und das Manuskript von „Glücklicher Rechtsstaat", ebenfalls nach Erscheinen 1991 seit drei Jahren ohne juristische Beanstandung.

Auch war es so, daß eigentlich mehrere andere Detmolder Behördenjuristen ebenfalls überprüft hätten werden müssen, Marten steht nur repräsentativ für diese. Immerhin meinte ja auch Marten am 6.12.88 anläßlich des Ermittlungsverfahrens 4 Js 991/87 gegen den lippischen „Kunstfehlerpapst" Prof. Philipps (ihm wurde vom Bundesgerichtshof ein „grober Behandlungsfehler" an einer Patientin attestiert, siehe das Buch: „Unter der Folter", Dr. Fehn, Prometheus-Verlag 1994) wegen

»Glücklicher Rechtsstaat« – Buch von Dr. Karl-Helmut Fehn

Ein »Querkopf« rechnet mit Kumpanei und Korruption ab

»Habe die Wahrheit geschrieben« – Himmighauser fürchtet sich nicht vor Reaktionen

Kreis Höxter/Himmighausen (WB). »Glücklicher Rechtsstaat« – schon der Titel trieft vor Ironie. Denn glücklich kann das Gemeinwesen nicht sein, das Dr. Karl-Helmut Fehn beschreibt – und ein Rechtsstaat schon gar nicht. Zum zweiten Mal ist der Autor aus Himmighausen angetreten, gesellschaftspolitische Zusammenhänge zu beleuchten, schreibt über Schieber und Skandale, Intriganten und Intrigen, Korruption und Kumpanei. Orte der Handlung sind aber nicht etwa ferne Bananenrepubliken – im Gegenteil – sie heißen zum Beispiel Höxter, Paderborn, Detmold und Göttingen. Fehn scheut sich auch nicht, Namen zu nennen.

Da tritt ein Professor auf, der Gerichtsunterlagen zu scheinbar eindeutigen Zwecken manipuliert; da sprengt ein CDU-Stadtverbandsvorsitzender die Versammlung seiner eigenen Frauenorganisation; da bringt ein Oberkreisdirektor seine politischen Kritiker zum Schweigen; da verklappt eine Schweizer Briefkastenfirma ungestraft Müll im Wasser; da schauen Richter und Staatsanwälte schweigend weg, hängen den Ungereimtheiten noch das Mäntelchen der Legalität über. »Meine Motivation ist, solche kriminellen Machenschaften, bei denen Leute über die Klinge springen müssen, die eigentlich nichts damit zu tun haben, aufzudecken«, sagt der 51jährige.

Fehn selbst mußte bei der Bundesforschungsanstalt für Getreide und Kartoffelverarbeitung in Detmold im Jahr 1979 seinen Hut nehmen. »Ich bin da per Zufall in eine Korruptionsgeschichte reingerutscht«, erzählt der promovierte physikalische Chemiker, dem seither gerichtlich untersagt ist, seinen Beruf auszuüben. Mit Politik habe er »damals noch gar nichts am Hut gehabt« – seine Entlassung sei aber Ursache für seine Recherchen und seine Bücher gewesen, deren zweites (nach »Beleidigungen«, 1987) seit nunmehr knapp fünf Wochen auf dem Markt ist.

Doch als späte Retourkutschen versteht der »Querkopf« aus Himmighausen seine »Romane nach Dokumenten« nicht, kleinliche Rache sei nicht der Antrieb für seine Arbeit: »Ich will die Prinzipien aufzeigen, nach denen unser Rechtsstaat, der keiner ist, funktioniert; will das Wieso, Weshalb, Warum von Entscheidungen aufzeigen.« Denn wo Klubs und Klüngel herrschten, seien Gesetze nicht das Papier wert, auf dem sie gedruckt würden.

Insgesamt dreieinhalb Jahre Arbeit stecken in dem Buch. Herausgekommen sind 404 Seiten, die oft ironisch, teilweise polemisch und moralisierend, aber von Anfang bis Ende spannend zu lesen sind. Der Autor hat Fakten zusammengetragen, mit denen er den Leser nicht allein läßt, er kommentiert, bezieht Stellung, verurteilt. »Ich wollte keinen journalistischen Bericht schreiben, ich habe die Dinge auf meine Weise angefaßt.« Daß seine Schlußfolgerungen aus den Akten und Fakten nicht immer richtig sein müssen, gibt Fehn gerne zu: »Ich sage nicht, daß beispielsweise jeder Richter ein Gauner ist. Ich bin allerdings der Meinung, daß diese Justiz und diese Bürokratie unglaublich verkommen sind – und dagegen müssen wir etwas unternehmen.«

Der gebürtige Düsseldorfer, der jetzt in Himmighausen als Heilpraktiker arbeitet, hat den Kampf mit der Schreibmaschine aufgenommen – ob er damit etwas bewirkt, weiß er selbst nicht.

Denn die, die er angreift, hüllen sich in Schweigen, zeigen keinerlei Reaktionen. Für ihn ist das ein Indiz für die Richtigkeit seiner Arbeit: »Ich habe keine Angst.« Denn er und sein Team hätten »hart recherchiert«, unterstreicht Fehn. »Ich bin kein Krimineller. Wir haben uns in keiner Weise irgend etwas geleistet, was in irgendeiner Form leichtfertig wäre. Ich habe die Wahrheit geschrieben.«

Michael Kranefeld

Dr. Karl-Helmut Fehn, »Glücklicher Rechtsstaat« mit Zeichnungen von Dieter Schulz, 49,80 Mark, erschienen im Prometheus-Verlag.



Dr. Karl-Helmut Fehn aus Himmighausen hat dreieinhalb Jahre an seinem zweiten Buch »Glücklicher Rechtsstaat« gearbeitet. Foto: Marion Neesen

Höxtersche Zeitung vom 15.1.1992

Verdachts der Urkundenfälschung u.a. eine Psychiatrisierung des Heilpraktikers und Intimfeindes Dr. Fehn vornehmen zu müssen (siehe Kapitel: „Der politisch-kriminelle Komplex – die Recherchen des Dr. K.-H. Fehn"). Marten darf einen solchen Antrag stellen und zur Prüfung auffordern, aber Marten-Opfer anscheinend nicht, denn keine vier Monate später, am

23.4.1991, erläßt auf Antrag der Paderborner Staatsanwaltschaft Richter Gnisa, ebenfalls beteiligt an den Beleidigungsverfahren gegen Tierhändler Wenzel und Wehrmachtsoffizier und Rotarier Altrogge (siehe Kapitel: „Beleidigungen sind nicht gleich Beleidigungen – Wer verdient Nachsicht mit der Justiz und wer nicht?"), einen Strafbefehl gegen Dr. Haferbeck, da die Stellung eines solchen Vormundschaftsantrages gegen einen Oberstaatsanwalt nicht sein darf. Richter Curth hatte nämlich die Staatsanwaltschaft Detmold in einer Verfügung vom 10.12.90 über den Antrag informiert und vermerkte natürlich weiterhin: „Der Betroffene ist persönlich bekannt. Es besteht nicht der geringste Anhalt für die Annahme einer Hilfsbedürftigkeit". Wahrscheinlich wutschnaubend stellt der Leitende Oberstaatsanwalt Klemme mit Datum vom 18.12.90 Strafantrag wegen Beleidigung des Kollegen Marten und läßt über die Generalstaatsanwaltschaft Hamm die Staatsanwaltschaft Paderborn das Verfahren führen, weil man ja jeden Anschein einer Befangenheit oder Nicht-Objektivität ausschließen wollte. Als ob die Staatsanwaltschaft Paderborn, von der Teile mit einigen Paderborner Richtern eine politische Gesinnungs-Justiz par excellence darstellen, objektiv sein kann (siehe Kapitel: „Das Hamburger Amtsgericht – Schonung für einen Bundesverdienstkreuzpreisträger").

In die Hand bekommt das Verfahren Hardliner Oberstaatsanwalt Feldmann, der es gar nicht eilig genug haben kann. Mit dem Vermerk „Eilt sehr" verfügt er handschriftlich die Anforderung eines Bundeszentralregister-Auszuges „per FS", also über Telex, äußerst ungewöhnlich. Eine Aussage des beschuldigten Dr. Haferbeck, mittlerweile Umweltamtsleiter in Schwerin, wartet der übereifrige, zur alten Garde gehörende Oberstaatsanwalt Feldmann gar nicht ab. Auch die im Vormundschaftsantrag aufgelisteten Verfahren will er per Verfügung nicht einsehen lassen („die Einsichtnahme (...) ist nicht erforderlich") und, schade, Dr. Haferbeck ist „unbestraft", deshalb kann er nicht auf eine Freiheitsstrafe hinaus („Es kann daher auf Verhängung einer Geldstrafe erkannt werden"). Im Strafbefehl schlägt dann die objektive Staatsanwaltschaft Paderborn, die sich zunächst über Staatsanwalt Mandel zur etwa

gleichen Zeit weigert, gegen Wirtschaftskriminelle auf eine Anzeige des Umweltamtsleiters Dr. Haferbeck hin entsprechend vorzugehen (siehe Kapitel: „Das Versagen der Strafjustiz – sehenden Auges Unrecht potenziert") richtig über die Stränge: 100 Tagessätze à DM 40,-- scheinen angebracht für einen normalerweise vollkommen zulässigen Vorgang.

Hier nur drei andere Beispiele der Vorgehensweise der Justiz im Vergleich:

– Das Amtsgericht Ueckermunde stellt im Mai '94 ein Verfahren gegen einen Busfahrer wegen unterlassener Hilfeleistung gegen eine Geldbuße von DM 2000,-- (§ 153a StPO) wegen geringer Schuld und mangelnden öffentlichen Interesses ein; er hatte einem Fahrgast, der im Bus zusammengebrochen war, nicht geholfen, dieser verstarb später im Krankenhaus.

– Ein ehemaliger Dortmunder Staatsanwalt sackte sich Bußgelder von kleinen Sündern ein, zwischen DM 1000,-- und 4000,--, ein schwerer Vertrauensverlust der Justiz. Das Landgericht Dortmund verurteilte ihn zu einer läppischen Geldstrafe von DM 6600,--, man war ja unter sich. Erst der Bundesgerichtshof hob dieses rechtsbeugerische Urteil wieder auf (1993).

– Auch der Fall des Amokläufers aus Euskirchen soll hier aufgeführt werden, der bundesweit großes Entsetzen ausgelöst hatte. Untergegangen ist in den ganzen Diskussionen über das Blutbad mit sechs Toten und mehreren Schwerverletzten im Amtsgericht Euskirchen, warum er überhaupt vor Gericht erscheinen mußte. Er legte nämlich Einspruch gegen einen Strafbefehl ein. Der Strafbefehl erging wegen gefährlicher Körperverletzung, weil er seine Freundin arg mißhandelt hatte. Bei einem solchen Straftatbestand nur einen Strafbefehl auszustellen und nicht gleich eine öffentliche Anklage zu erheben, ist nicht nur völlig unverständlich, sondern rechtsbeugerisch. Aber wenn man dann noch das Strafmaß sieht, welches die NRW-Justiz ansetzte, für eine gefährliche Körperverletzung, kann die Rechtsbeugung der Paderborner und Detmolder Strafjustiz erst recht beurteilt werden: 90 Tagessätze à DM 80,-- (entscheidend ist immer die Anzahl der Tagessätze, die über Vorstrafe oder Nicht-Vorstrafe entscheidet, nicht der Geldsatz, der sich allein nach den wirtschaftlichen Verhältnis-

sen des Angeklagten richtet) gegenüber 100 Tagessätzen für eine angebliche Beleidigung eines Oberstaatsanwalts, dessen ungleiche Vorgehensweisen durchaus als Rechtsbeugungen und damit als Straftaten zu klassifizieren sind.

Mit diesem Strafbefehl wegen Beleidigung soll also mit aller Gewalt eine Vorstrafe erreicht werden, denn ab 90 Tagessätzen oder 3 Monaten Freiheitsstrafe ist man vorbestraft. Lügner vor Gericht werden nicht verfolgt („geringe Schuld"), Körperverletzer und Unfallflüchtige unter Hinterlassung einer Verletzten ebenfalls nicht („geringe Schuld"), Säuglinge darf man in Detmold ungestraft verprügeln (eingestellt nach § 153a gegen Zahlung einer Geldbuße von DM 300,--, Az. 5 Js 1035/92), Urkunden ungestraft vom Medizin-Establishment gefälscht werden, Umweltfrevler werden mit geringsten Geldauflagen laufengelassen, aber die „Frechheit", einen Oberstaatsanwalt vom Vormundschaftsgericht überprüfen zu lassen, der selbst hierzu über Jahre hinweg hinreichend Veranlassung gegeben hat, muß härtestens bestraft werden. Auch wer Urkunden fälscht, kommt mit viel geringeren Tagessätzen davon (siehe Kapitel: „Beleidigungen sind nicht gleich Beleidigungen – Wer verdient Nachsicht mit der Justiz und wer nicht?"), ebenso Umweltfrevler und Tierquäler, wobei noch einiges dazugehört, diese Straftaten überhaupt vom Strafgericht Detmold zugelassen zu bekommen (siehe Kapitel: „Engagement und Ignoranz der Strafjustiz – Gleiche Sachverhalte, verschiedene Ergebnisse").

Der Vormundschaftsantrag wird als Tatsachenbehauptung hingestellt, so wie es gerade paßt. Die Detmolder Unrechtsjustiz ist hier Meister im Verbiegen höchstrichterlicher Recht - sprechung, Wertungen werden zu Tatsachenbehauptungen, bei der Strafjustiz in Hamm werden die so vom Landgericht Detmold eingestuften Tatsachenbehauptungen zu subjektiven Wertungen, die „fließend" sind, alles nur dazu gedacht, Firmen wie Altromin und deren Rotarier-Führungsclique in die Hände zu arbeiten und zu schützen (siehe Kapitel: „Der lippische Justizfilz schweigt – falsche Eidesstattliche Versicherungen").

Es kommt, wie es kommen muß. Richter Gnisa vom Amtsge-

richt Detmold führt nicht mehr das Verfahren, sondern Richterin Haase, kurz zuvor noch bei der Staatsanwaltschaft Detmold. Das Urteil ist längst vorab vereinbart, die Richterin folgt dem aus Paderborn persönlich erschienenen Oberstaatsanwalt Feldmann auf dem Fuß, „bei Fuß", Hündchen Haase, scheint der unausgesprochene Befehl Feldmanns an „seine" Richterin zu sein. Sämtliche Beweisanträge werden abgelehnt, auch die Einbeziehung der dem Vormundschaftsantrag zugrundeliegenden Akten. Befangenheitsanträge werden ebenfalls abgelehnt, Richter Curth springt Kollegin Haase zur Seite und schreibt: Frau Richterin ist nicht befangen. Immerhin erreicht der Angeklagte Dr. Haferbeck eine Reduzierung des Strafmaßes auf 80 Tagessätze, also unter der Vorstrafengrenze. Hauptargument des Gerichts war, daß die Verfahrensweisen Martens jeweils von den übergeordneten Instanzen, also Generalstaatsanwaltschaft Hamm und NRW-Justizministerium nicht beanstandet wurden. Außerdem wurden die Ausführungen im Vormundschaftsantrag als „Werturteile" bezeichnet. (Urteil v. 16.10.1991, Az. 2 Cs/21 Js 63/91).

Die Berufungsinstanz, das Landgericht Detmold, obwohl Bestandteil des lippischen Justiz- und Behördenklüngels, sah denn nun einiges anders. So wurden sofort die Martenschen Verfahren hinzugezogen, in der mündlichen Verhandlung wurden Teile des Vormundschaftsantrages verlesen. Oberstaatsanwalt Feldmann war wiederum persönlich anwesend, um die Anklage zu vertreten, bestand weiterhin auf 80 Tagessätzen, das Gericht ging aber auf 45 Tagessätze herunter (Urteil des LG Detmold v. 5.6.1992, Az. 4 Ns 21 Js 63/91). Von den ursprünglichen 100, die bereits den Straftatbestand der Rechtsbeugung erfüllen, blieb noch nicht einmal die Hälfte. Und auch diese 45 Tagessätze sind zu hoch im Vergleich zur Sanktionierung wirklicher Rechtsbrecher und Krimineller. Auch hier, wie auch bei Richter Velhagen (siehe Kapitel: „Beleidigungen sind nicht gleich Beleidigungen – Wer verdient Nachsicht der Strafjustiz und wer nicht?") mußte der Steuerzahler wieder zur Kasse gebeten werden, denn jeweils 1/3 der Gerichtsgebühren und 1/3 der notwendigen Auslagen Dr. Haferbecks wurden aufgrund der doch erheblichen Änderung

des Strafmaßes durch das Landgericht Detmold der Staatskasse auferlegt, verantwortlich: Straftäter in der Justiz, die rechtsbeugerisch unter Umgehung der Strafprozeßordnung, die ihnen Objektivität auferlegt, „zugelangt" haben.

Dr. Haferbeck verlangte nach diesem Urteil wiederum ultimativ die ordnungsgemäße Verfolgung der Altromin-Mitarbeiter wegen ihrer Lügen vor Gericht, gerichtet an den NRW-Justizminister Dr. Krumsiek. Auch dieses paßte Oberstaatsanwalt Klemme nicht, denn er beschwerte sich beim Oberbürgermeister der Stadt Schwerin, dem vermeintlichen Dienstherrn Dr. Haferbecks, der mittlerweile zum Umweltdezernenten gewählt worden war. Trotzig teilte er mit, daß es keine Verfolgung der Straftaten der Altromin-Gang geben werde. Klemme antwortete für das NRW-Justizministerium, eine häufig geübte Praxis in Nordrhein-Westfalen.

Oberstaatsanwalt Marten wurde während dieser Zeit erst einmal „aus dem Verkehr gezogen", er wurde als „Aufbauhelfer" ins entlegene Cottbus geschickt, um dort „westliches Recht" zu vermitteln, nach Martenscher Art? „Noch einmal würde ich es nicht tun", gab Marten im Interview mit der 'Lippischen Landeszeitung' „zu Protokoll". Monate später mußte er wieder für eine Zeitlang „rüber", könnten möglicherweise doch gewisse Vorbehalte gegenüber Martenscher Verfahrensweisen im eingefahrenen Detmolder Justiz-Establishment hervorlugen?

Angesichts der Verhältnisse bei der Detmolder (Straf-) Justiz, die allerdings repräsentativ für andere stehen, wo Bagatelldelikte mit Aufwand verfolgt werden, während wirkliche Straftaten ungesühnt bleiben, kann es nur als Heuchelei betrachtet werden, wenn der nordrhein-westfälische Justizminister Krumsiek stöhnt, daß „die Justiz in einer Weise belastet" sei, „wie wir dies bisher nicht gekannt haben" (Aachener Nachrichten v. 8.4.1994). Krumsiek hat es über Jahre hinweg versäumt, in Teilen seiner Justizbehörden aufzuräumen, insbesondere den lippischen Filz aufzulösen und die politische Justiz, die eigentlich nur in totalitäre Gesellschaftssysteme gehört, zu reformieren. Auch hätte er von seinem Weisungsrecht gegenüber den (General-)Staatsanwaltschaften Ge-

brauch machen müssen, auch dies unterließ er. Er ist mitschuldig am Justizdesaster, da er von den Betroffenen ständig informiert und teilweise flehentlich angerufen wurde, einzuschreiten. Und die Folgen hiervon hat auch er zu verantworten, Folgen, die z.B. in dem Buch „Dem Gesetz zuwider-wie bundesdeutsche Behörden Umweltverbrechen zulassen" (Autor: Jürgen Streich, Zebulon-Verlag 1993) beschrieben sind. Es kommt nicht von ungefähr, daß die Forschungsgruppe „Umwelt" des Kriminologischen Seminars der Universität Bonn in ihrem im Juni 1991 vorgelegten, von der NRW-Landesregierung zunächst vertraulich behandelten Abschlußbericht über „die behördliche Praxis bei der Entdeckung und Definition von Umweltstrafsachen" zu hanebüchenen Erkenntnissen kommt, die das Buch ausschnittsweise beschreibt.

Beleidigungen sind nicht gleich Beleidigungen – Wer verdient Nachsicht von der Strafjustiz und wer nicht?

Beleidigungsdelikte sind Antragsdelikte, d.h. keine Offizialdelikte, bei deren Bekanntwerden die Justizbehörden von sich aus handeln müssen, sondern sie werden ausdrücklich nur auf Strafantrag hin verfolgt. Außerdem werden sie danach beurteilt, ob ihre Verfolgung im öffentlichen Interesse liegt oder nicht. Und hier öffnen sich Beurteilungsspielräume, die den Staatsanwaltschaften die Chance geben, Politik zu machen, Unbequeme anzugehen und Profiteure, Rechtsbrecher und anderes gegen das Wohl der Allgemeinheit wirkendes Gesindel zu schonen. Weiterhin ist es ein Unterschied, ob man eine Amtsperson beleidigt, oder ob es nur um eine Beleidigung eines 'gemeinen' Bürgers geht. Und letztlich spielt es eine Rolle, in welchen Gesamtkontext beleidigende und ehrenrührige Ausführungen fallen, ob im normalen Miteinander oder im justitiellen Rahmen einer Verteidigungsschrift/Verteidigungsrede, wo so ziemlich alles erlaubt ist, sogar die Verleugnung der Judenvergasungen.

Die Firma Altromin, die schon im Detmolder Filz (siehe Kapitel: „Der lippische Justizfilz schweigt – falsche Eidesstattliche Versicherungen“) eine wesentliche Rolle spielte, versuchte sich Ende der 80er Jahre, nicht unbeeindruckt von den juristischen Auseinandersetzungen mit dem Buchautor Edmund Haferbeck, dieses Widersachers zu entledigen. So wurde mit Rechtsbrechern und Kriminellen der Pelztierzuchtbranche insofern zusammengearbeitet, vor allem über den Versuchstierhändler Wenzel, der für Altromin eine Zeitlang tätig gewesen ist, als Unterlagen ausgetauscht und somit ein Dossier über Haferbeck zusammengestellt wurde, welches

dann gezielt gestreut werden sollte, garniert mit falschen Tatsachenbehauptungen, Verzerrungen, Beleidigungen. Dabei werden stillschweigend gesellschaftliche Verflechtungen bzw. Verfilzungen ausgenutzt und als „funktionierend" vorausgesetzt. Gemeinsame Mitgliedschaften im örtlichen Rotary- und Lionsclub verbinden, aber über diese Hintergründe sei auf die beiden bislang weder zivil- noch strafrechtlich angegangenen Bücher des Filz-Spezialisten und Justiz-Geschädigten Dr. Fehn verwiesen („Beleidigungen - Abenteuer im deutschen Filz" Prometheus-Verlag 1987; „Glücklicher Rechtsstaat" Prometheus-Verlag 1991).

Nun, die beiden Repräsentanten der Firma 'Altromin-Tier-Labor-Service GmbH & Co' und 'Altromin Spezialfutterwerke GmbH' mit ihren weiteren Untergliederungen, spezialisiert auf die Herstellung von Futtermitteln für Versuchstiere und den Vertrieb von Laborgerätschaften für Tierversuche, Wehrmachtsoffizier und Rotarier Altrogge und Prokurist Dr. Wirth, pflegten mindestens in den Jahren 1987 und 1988 eine „verschwörerische" Korrespondenz mit der Universität Göttingen, hier dem Institut für Tierzucht und Haustiergenetik, Prof. Langholz, Doktorvater Haferbecks, und dem Dekan der Landwirtschaftlichen Fakultät, Prof. Molnar, tätig am Institut für Tierphysiologie und Tierernährung. Es ging hierbei um die Unterrichtung dieser wichtigen Herren über den Doktoranden Haferbeck, um die „Entscheidungsfindung" bezüglich der Promotion Haferbecks zu beeinflussen. Es traf sich selbstverständlich gut, daß Altromin auch gleichzeitig Lieferant der Uni Göttingen war, man kennt sich ja in der Szene. In einem Schreiben vom 12.7.88 mit Durchschlag an Versuchstierhändler Wenzel und mutmaßlich auch an andere Haferbeck-Gegner zieht Altromin über Haferbeck her und verbreitet falsche Tatsachenbehauptungen, die allesamt geeignet waren, ihm beträchtlichen Schaden zuzufügen. Da wurde behauptet, Haferbeck habe sich zu Unrecht als „Dr." Haferbeck titulieren lassen, die „Kosten" einer zivilrechtlichen Auseinandersetzung „wurden Haferbeck und Genossen auferlegt", und „von Haferbeck (wären) keine Mittel beizutreiben gewesen", und die Verfahren wegen Abgabe falscher Eidesstattlicher Versicherungen

von fünf Altromin-Mitarbeitern seien „niedergeschlagen" worden. Garniert wird das Schreiben mit den einleitenden Worten: „Es scheint sinnvoll, bei der Kriminalpolizei in Göttingen nachzufragen, was gegen Haferbeck alles vorliegt, der sich ja bundesweit als „Reisedemonstrant" mit (nach unserer Auffassung) teilweise doch kriminellem Verhalten bewegt." Es wurden dann Vernehmungsprotokolle, Zeitungsausschnitte und anderes Material übersandt nach telefonischer Absprache und auf eine eventuell weitere Informationsrecherche des Hammelburger Kürschners Petrick verwiesen („Herr Petrick vom Pelzhaus Petrick, Bahnhofstr. 27 in 8783 Hammelburg (Tel. 09732/4166) verfügt über umfangreiche Unterlagen; inwieweit diese noch ergänzend wirken können, stellen wir anheim").

Zu diesem Zeitpunkt stand das Promotionsverfahren kurz vor seinem Ende. Einige Monate später gelangte Dr. Haferbeck in den Besitz dieser und anderer Unterlagen aus dem Hause 'Altromin' und erstattete Strafanzeige und Strafantrag gegen Altrogge (Dr. Wirth war zwischenzeitlich verstorben). Erwartungsgemäß weigert sich die Staatsanwaltschaft Detmold, ein Ermittlungsverfahren zu führen, da ja nur ein begrenzter Personenkreis zu den Empfängern des inkriminierten Schreibens gehören würde und deshalb kein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung bestehe. Man verweist auf den Privatklageweg (§ 374 StPO). Zuständig ist derselbe Richter, Velhagen, der auch seine Zustimmung zur Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 153 StPO wegen Abgabe falscher Eidesstattlicher Versicherungen durch 'Altromin'-Leute gab (siehe Kapitel: „Der lippische Justizfilz schweigt – falsche Eidesstattliche Versicherungen"). Mit aller Macht, scheint es, soll auch die Durchführung dieses Verfahrens zumindest an formalen Hürden scheitern. Velhagen geht sogar soweit, selbst die für einen Richter eindeutigen Gesetzlichkeiten außer Kraft zu setzen, eben zum Schutz des Altromin-Rotariers Altrogge, und damit dem Land NRW und also dem Steuerzahler Schaden zuzufügen. „Der von Ihnen für Dr. Haferbeck geltend gemachte Amtshaftungsanspruch ist dem Grunde nach gerechtfertigt, da der für das Privatklageverfahren zuständige Richter des Amtsgerichts Detmold von Amts wegen hätte prüfen müssen, ob

dem Erfordernis des Sühneversuchs gem. § 380 StPO genügt war" (Schreiben des Präsidenten des Landgerichts Detmold, Dr. Brandt, an den Anwalt Haferbecks vom 23.8.91). Während bei unbequemen Zeitgenossen ohnehin öffentlich Anklage erhoben bzw. mit einem Strafbefehl vorgegangen worden wäre, wird hier das unter Juristen als „querulatorisch" angesehene Privatklageverfahren angeboten. Im dann am 2.5.91 ergangenen Beschluß des Amtsgerichts Detmold (Az. 2 Bs 9/90), ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren, räumt auch Richter Gnisa, der den hanebüchenen Strafbefehl gegen Dr. Haferbeck über 100 Tagessätze wegen Beleidigung des Detmolder Oberstaatsanwalts Marten kurz vorher, am 23.4.1991, unterschrieben hat, ein: „Insbesondere wird hierdurch bloße Schmähkritik nicht gerechtfertigt. Diese Grenze mag der Privatbeklagte (Altrogge, Anm. d. Verf.) überschritten haben, wenn er den Privatkläger (Dr. Haferbeck, Anm. d. Verf.) als „Reisedemonstrant mit (nach unserer Auffassung) teilweise doch kriminellem Verhalten" bezeichnet. Jedoch bewegen sich diese Äußerungen an der Grenze der Strafwürdigkeit." Somit stellt Gnisa das Verfahren wegen geringer Schuld unter hälftiger Aufteilung der Verfahrenskosten ein, ein kostenintensiver Ausgang für Dr. Haferbeck, im Falle eines staatsanwaltlichen Verfahrens wären keine Kosten angefallen. Hauptgrund der Einstellung wegen geringer Schuld, bestätigt letztendlich durch das Landgericht Detmold vom 15.7.91 (Az. 4 Qs 87/91), war die „Aufrechnung" mit den Buchpassagen in der „Dokumentation über die Tierversuchspraxis am DKFZ und an der Universität Heidelberg" zur Fa. Altromin (siehe Kapitel „Der lippische Justizfilz schweigt – falsche Eidesstattliche Versicherungen"), obwohl es sich im Laufe der Zeit längst herausgestellt hatte, daß die Ausführungen dort korrekt waren und das Verfügungsverbot des verfilzten Landgerichts Detmold eben auf falschen Eidesstattlichen Versicherungen der Altromin-Leute beruhte. Als die Einstellung wegen geringer Schuld vom Amtsgericht Detmold avisiert wurde, wies Dr. Haferbeck auf die bereits rechtswidrigen Einstellungen von Verfahren gemäß § 153 StPO gegen 'Altromin'-Mitarbeiter und auf das von 'Altromin'-Mitarbeiter Wenzel angezettelte Strafverfahren

der Staatsanwaltschaft Göttingen hin, welches schon bei oberflächlicher Prüfung der Vorwürfe sofort hätte eingestellt werden müssen, jedoch mit einer öffentlichen Anklageerhebung endete (siehe Kapitel: „Wenn rücksichtslose Profiteure schreien, die Strafjustiz handelt sofort – gegen engagierte Bürger"): „Gegen eine Einstellung des Verfahrens wird Einspruch erhoben. Das inkriminierte Schreiben enthält eine Fülle von Falschbehauptungen, die ausschließlich zur Schmähung des Unterzeichners und zur Verhinderung der Beendigung der Promotion gedacht waren. Mit der Einstellung des Verfahrens wird die Rechtsgleichheit mit Füßen getreten.". (Schreiben Dr. Haferbecks vom 7.4.91 an das AG Detmold).

Der freie 'Altromin'-Mitarbeiter Dieter Wenzel, seines Zeichens Versuchstierhändler in Detmold und ebenfalls abgehandelt in der „Dokumentation über die Tierversuchspraxis am DKFZ und an der Universität Heidelberg", konnte überhaupt nicht begreifen, daß in der Bundesrepublik Deutschland ein grundgesetzlich garantiertes Recht auf freie Meinungsäußerung existiert und er es sich aufgrund seines anrüchigen Gewerbes, des Versuchstierhandels und des Handels mit Tierversuchsgerätschaften und seiner Vertretertätigkeit für die perfiderweise mindestens in den 80er Jahren einen Preis zur Förderung der Versuchstierforschung auslobende Fa. 'Altromin' gefallen lassen muß, entsprechend deutlich beurteilt zu werden, klagte bis zum Umfallen gegen den Buchautor Haferbeck und ging auch strafrechtlich gegen ihn vor. Er produzierte insgesamt sechs Zivilurteile bzw. -beschlüsse mit erheblichen Ordnungsgeld-Androhungen in Höhe von DM 500000,-- gegen Autor Haferbeck (Az. 2 0 271/86-2 Urteile, 13 U 151/86, 2 0 272/86, 13 U 347/87, 2 0 173/89 jeweils wechselnd LG Göttingen/OLG Celle), ein Strafrechtsurteil (Az. 32 Ds 41 Js 8652/86-763/87 AG Göttingen), einen Privatklagebeschluß (Az. 2 Bs 5/90 AG Detmold) und einen Strafbefehl (Az. 2 Cs/ 4 Js 702/90), alles im aussichtslosen Kampf gegen den verhaßten Dr. Haferbeck – und alle gingen im Endeffekt gegen ihn aus, obwohl er z.B. mit der Staatsanwaltschaft Göttingen eine Staatsanwältin im Schlepptau seiner zweifelhaften Aktivitäten hatte, immer begleitet durch seinen Detmolder Anwalt

Lüke (siehe hierzu u.a. Kapitel: „Wenn rücksichtslose Profiteure schreien, die Strafjustiz handelt sofort – gegen engagierte BürgerInnen"). Sogar die Information der Öffentlichkeit über die gewonnenen Prozesse wollte Wenzel verhindern und klagte gegen Dr. Haferbeck. Die sichtlich genervten Richter des Landgerichts Göttingen, die Wenzel immerhin in einem Urteil zur Hälfte Recht gaben und dessen Richter Bartels, seines Zeichens FDP-Politiker und sicherlich nicht sehr angetan von den Aktivitäten Haferbecks, schrieben ihm abschließend mit Urteil vom 27.7.89 (Az. 2 0 173/89) klar und deutlich:

„Der Kläger konnte schließlich auch keinen Erfolg mit der Auffassung haben, ein Interesse des Beklagten an der Veröffentlichung des Prozeßausganges sei nicht gegeben, weil über den Prozeß selbst auch nicht öffentlich berichtet worden sei. Die Gerichtsberichterstattung nimmt in der Presse breiten Raum ein und ihr kommt eine große Bedeutung zu (siehe dazu Wenzel, a.a.O., Rdz. 6.100). Das Recht der Pressefreiheit genießt gemäß Artikel 5 GG einen herausragenden verfassungsrechtlichen Schutz. Es kann deshalb niemandem verwehrt sein, über den Ausgang eines Gerichtsverfahrens wahrheitsgemäß zu berichten. Ob hierbei das Verfahren selbst bereits Gegenstand der Berichterstattung war, spielt keine Rolle. Ein Recht auf Wiedergabe des Prozeßausgangs in der Presse ist vorliegend im übrigen auch aufgrund der herausragenden Bedeutung, die das Thema „Tierversuche" in der öffentlichen Diskussion hat, geboten. Bei der erheblichen Brisanz, die in diesem Thema steckt, kann es den Beteiligten nicht einseitig untersagt werden, über bestimmte Entwicklungen öffentlich zu berichten. Es besteht vielmehr ein Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit, das durch Presseberichte befriedigt werden kann. Im übrigen kann sich der Kläger, nachdem er in dem von ihm angestrengten Vorprozeß unterlegen ist, der dazu dienen sollte, den Beklagten zum Widerruf bestimmter Behauptungen zu zwingen, nicht darauf berufen, über das Ergebnis dieses Prozesses dürfe nichts mitgeteilt werden. Nachdem der Beklagte mit einem Prozeß überzogen worden war, dessen Ziel es war, ihn zum Widerruf bestimmter, in die Öffentlichkeit gelangter Äußerungen zu zwingen, kann dem Beklagten, der zu diesem Widerruf gerade nicht verurteilt worden ist, nicht das Recht abgesprochen werden, der interessierten Öffentlichkeit mitzuteilen, daß die Klage des Versuchstierhändlers keinen Erfolg hatte."

Wenzel ließ nicht locker. In einem Strafverfahren gegen den Kürschner und Rechtsausleger Petrick (s.u.), in dem es um die rechtswidrige Versendung interner Gerichtsdokumente gegen Edmund Haferbeck ging, ein Verstoß gegen § 353d, Abs. 3 StGB (Az. 3 Js 547/89 Staatsanwaltschaft Schweinfurt), meinte er wieder um sich schlagen zu müssen, indem er, ungefragt, schriftlich am 24.11.89 mitteilte: „Der Anzeigenerstatter (E. Haferbeck, Anm. des Verf.) ist in seiner Bösartigkeit nicht zu

unterschätzen. Ich bin froh, diesem berufsmäßigen Rufschänder und Denunzianten nicht helfen zu können."

Die Staatsanwaltschaft Schweinfurt sieht selbstverständlich kein öffentliches Interesse und verweist mit Datum vom 12.7.90, Az. 3 Js 7328/90, auf den Privatklageweg, unterzeichnet von Staatsanwalt Petrik (ohne „c" und nicht mit Kürschner Petrick mit „c" zu verwechseln). Auch im dann angestrengten Privatklageverfahren will Richter Gnisa mit Datum vom 22.3.91 wieder ohne mündliche Verhandlung wegen geringer Schuld einstellen. Nach massivem Protest entschließt er sich doch zur Hauptverhandlung, obwohl ein qualitativer Unterschied zwischen den Beleidigungen Altrogges und Wenzels nicht unbedingt besteht, im Gegenteil: Altrogge schickte seine Beleidigungen an Dritte außerhalb von Justizbehörden, immerhin direkt an die unmittelbar für die berufliche Entwicklung Haferbecks Verantwortlichen, Wenzel nur justizintern an die Staatsanwaltschaft Schweinfurt (auch wenn davon auszugehen, aber nicht beweisbar ist, daß er Kopien in der Ausbeuterbranche verteilte). Wenzel gehört eben nicht zur Clique der Auserwählten der lippischen Filzgesellschaft...

Doch auch ihm sollte der Schutz der lippischen Justiz zuteil werden: Richter Gnisa stellte das Verfahren nach mündlicher Verhandlung am 22.7.91 (Az. 2 Bs 5/90) wegen geringer Schuld ein, allerdings auferlegte er Wenzel die gesamten Verfahrenskosten. „Es handelte sich hierbei nämlich um eine bloße Schmähkritik, die nicht mehr der sachlichen Auseinandersetzung zwischen den Parteien diente". Auch hier erfolgte wieder die Aufrechnung. Das Oberlandesgericht Celle hätte immerhin festgestellt, daß Haferbeck mit seiner Wertung, Wenzel sei ein „unseriöser Versuchstierhändler", „nur knapp unterhalb der Grenze zur zulässigen Schmähkritik geblieben (sei)". Aber eben nur knapp, denn das zumindest zur damaligen Zeit im Ruf eines politisch „schwarzen" Gerichts stehende OLG Celle gestand auch gerade im ausgeführten Kontext des Buches Autor Haferbeck diese Wertung in zwei Rechtszügen ausdrücklich zu. Da werden eben Äpfel mit Birnen gegeneinander aufgehoben, nur um unselige Geschäftemacher auf Kosten von Tieren zu schonen...

Zur gleichen Zeit lief neben dem Privatklageverfahren ein Strafverfahren gegen Wenzel, der sich nicht allein damit begnügte, verbal in Form von Beleidigungen gegen das Strafgesetz zu verstoßen. Er meinte sogar, Urkunden fälschen zu müssen, um damit Haferbeck schaden zu können. Einen Monat nach der Einstellung wegen Geringfügigkeit im Privatklageverfahren erging von der Staatsanwaltschaft Detmold ein Straf-

Amtsgericht

Ort und Tag
4930 Detmold, d. 19.8.91
Anschrift und Fernruf

Geschäfts-Nr.: 26b /4 Js 702/90
(Bitte bei allen Schreiben an das Amtsgericht – insbesondere bei Einlegung eines Rechtsmittels – angeben!)

Rechtskräftig seit dem 7.9.91
Detmold, den 11.9.91
(Buchmann)
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Herrn
Dieter Wenzel
geb. 28.04.36 in Köln-Mülheim
Sperlingsweg 69

4930 Detmold

Verteidiger:

Nebenbeteiligter:

Strafbefehl

Die Staatsanwaltschaft Detmold beschuldigt Sie,
in Detmold und Göttingen
im Mai 1989
zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde hergestellt und gebraucht zu haben.

Sie fälschten ein Schreiben an das Arbeitsamt Göttingen unter Verwendung des Briefkopfes "Dr. Edmund Haferbeck" und der Initialen "E.H.", um das Arbeitsamt zu veranlassen, zu überprüfen, ob zu Unrecht an den Zeugen Haferbeck Arbeitslosenunterstützungsgelder gezahlt worden waren.

Vergehen nach § 267 StGB.

Als Beweismittel hat sie bezeichnet:

1. Ihre Angaben.
2. Zeugen:
   Dr. Edmund Haferbeck, Groner Landstraße 9 a, 3400 Göttingen.
3. Tatschreiben in Hülle Bl. 19.
4. Überführungsstück:
   Typenrad in Hülle Bl. 56 d. A.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird gegen Sie eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu je 80,00 DM festgesetzt.

Zugleich werden Ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt. Ihre eigenen Auslagen haben Sie selbst zu tragen.

(StA DT – 04.91)

befehl gegen Wenzel, der am 7.9.91 rechtskräftig wurde. Für das Straftatsdelikt „Urkundenfälschung", insbesondere eingeordnet in den Gesamtkomplex der bereits gelaufenen Auseinandersetzungen, die im übrigen eine Verbindung zwischen den Beleidigungsdelikten (§ 185ff. StGB) und der Urkundenfälschung (§ 267 StGB) opportun erscheinen ließen, erhielt Wenzel eine Geldstrafe von 15 Tagessätzen à DM 80,-- (DM 1200,--).

Natürlich wurde das unterste Strafmaß angesetzt, auch wurde nur ein Strafbefehl erlassen, um die Öffentlichkeit zu vermeiden. Die Tier- und Umweltschutzszene war in einem wichtigen Teilbereich dadurch geprägt, daß sich Profiteure und teilweise Kriminelle der Tierhandels-, Versuchstier- und Pelztierzuchtbranche zusammentaten, um einen Hauptfeind zu bekämpfen, denjenigen, den sie für den wirtschaftlichen Untergang eines Teils des Tierversuchshandels und der Pelzbranche verantwortlich machten, da er strafrechtlich relevante Tatbestände recherchierte, teilweise auf wissenschaftlicher Ebene, und veröffentlichte: Dr. Edmund Haferbeck. Dabei war ihre einzige Verteidigungspraxis, die willfährig von ideologisch verbrämten Strafverfolgungsbehörden „dankend" übernommen wurde, die, daß Dr. Haferbecks Aktionen des zivilen Ungehorsams kriminalisiert und verbreitet wurden. Interne Gerichtsdokumente wie Anklageschriften, Betroffenenaussagen, interne Polizeitelexe, Presseberichte etc. wurden systematisch gesammelt, ausgewertet, bewertet und verteilt. Manche Strafverfolgungsbehörden übersahen dabei dann die eigentlich zur Debatte stehenden Straftatbestände derjenigen, die mit diesen Unterlagen operierten. Und vielfach war es auch so, daß die Vergehen Dr. Haferbecks gar nicht richtig eingeordnet wurden, denn wenn Tierbefreiungen als „schwerer gemeinschaftlich begangener Diebstahl mit Hausfriedensbruch und Sachbeschädigung" beschrieben werden, Blockadeaktionen mit „Nötigung, Hausfriedensbruch" oder Dokumentationen von Skandalbetrieben als „Hausfriedensbruch", dann ist dies eine andere Ebene als die gleichen Straftatbestände von wirklich Kriminellen, die solche Gesetze ausschließlich aus Eigennutz brechen. Die von aktiven Tier- und Umweltschützern

angegangenen Betriebe (keine Privatleute) hatten jeweils immer „Dreck am Stecken" und hatten sich mit den Behörden so arrangiert, daß ihr Treiben weiter gehen konnte. Die Gegensteuerung kam ausschließlich aus diesen Kreisen engagierter BürgerInnen, die erhebliche persönliche Nachteile im Kampf für das Wohl der Allgemeinheit, der Mit- und Umwelt und der Kreatur in Kauf nahmen, bis hin zum Existenzverlust oder zu Haftstrafen.

Einer der schlimmsten Agitatoren dieser drei Hauptbranchen ist der Kürschnermeister Günter Petrick gewesen, der im bayerischen Hammelburg ein Pelzgeschäft betrieben hat. Er besorgte sich von von Dr. Haferbeck angegangenen Profiteuren wie dem Tierhändler Stock (verurteilt, vom Bundesgerichtshof überprüft, wegen seiner unsäglichen Versuchstierhandelsgeschäfte), und dem Pelztierzüchter Sand, dessen Augiasstall Schlagzeilen machte und von den Behörden geschont wurde, Unterlagen aus den hier gegen Dr. Haferbeck anhängigen Strafverfahren und verbreitete diese gezielt mit entsprechenden Kommentaren.

„Im Namen des Volkes ... gegen den Versuchstierhändler Erich Stock ... wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz u.a. Die 2. große Strafkammer des Landgerichts Hanau hat aufgrund der am 23.11.1987 begonnenen Hauptverhandlung in der Sitzung vom 25.11.1987 .... für Recht erkannt: Der Angeklagte Erich Stock wird wegen Vergehens nach dem Tierschutzgesetz, fahrlässiger Körperverletzung und Verstoßes gegen das Berufsverbot unter Freisprechung im übrigen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird. Er trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich derer im Revisionsverfahren und seine notwendigen Auslagen, soweit er verurteilt worden ist."

(Urteilstenor des Landgerichts Hanau vom 25.11.1987, Az. 5 Js 11477/84 KLs, rechtskräftig seit 24.3.1988)

Diese Unterlagen gelangten dann, teilweise sogar im direkten Kontakt mit Petrick wie beim Wirtschaftskriminellen Nik-

kel, der von der Staatsanwaltschaft Stuttgart zusammen mit dem Sachverständigen Dr. Haferbeck mit seinem Chinchillahandelsgeschäft „hochgenommen" wurde und sich seitdem, gejagt mit einem Internationalen Haftbefehl, auf der Flucht befindet, in die Hände von Kriminellen, die diese dann als Verteidigung vorbrachten, indem Dr. Haferbeck unglaubwürdig gemacht oder von weiteren Gutachter-Tätigkeiten ausgeschlossen werden sollte. So gelangten diese Unterlagen z.B. in die Hände von betrügerischen Chinchillahändlern wie Stiny (PRINCESS FURS), Stephan (HWS), Müller und Busch (M&B/CFF), Marx, die den Strafverfolgungsbehörden, teilweise mit Erfolg insbesondere bei den bayerischen, Glauben machten, hier habe man es mit einem fanatischen Tierschützer zu tun, der jeglichen Tierhandel verbieten lassen wollte. Unabhängig davon, daß tatsächlich dieser Anspruch vor allem aus fachlicher Sicht bestand, waren die einzelnen Fälle jedoch immer konkret untersetzt mit individuellen Einzelrecherchen und keine pauschalen Rundumschläge. Absprachegemäß fand ein gezieltes „Fertigmachen" Dr. Haferbecks statt, fernab vielfach der Öffentlichkeit, hinter den Kulissen, insbesondere mit willfähriger Unterstützung durch Behörden, die nichts gegen diese Raffkes unternahmen. Wirkung zeigten diese teilweise eben strafbaren Agitationsfeldzüge bei den Staatsanwaltschaften Stuttgart (die sogar noch die Münchener und Augsburger Staatsanwaltschaften warnte), Augsburg, München, Schweinfurt u.a. (siehe auch Kapitel: „Engagement und Ignoranz der Strafjustiz – Gleiche Sachverhalte, verschiedene Ergebnisse" und „Das Versagen der Strafjustiz – sehenden Auges Unrecht potenziert"). Petrick verteilte aber auch an Ministerien, Lobbyverbände, Institute.

Die Verbreitung von gerichtsinternen Dokumenten vor Abschluß des Verfahrens ist strafbar gemäß § 353d Abs. 3 StGB (Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen): „Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer (...) 3. die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafverfahrens, eines Bußgeldverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens, ganz oder in wesentlichen Teilen, im Wortlaut öffentlich mitteilt, bevor sie in öffentlicher

Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist." Dieses Strafgesetz soll einmal den Betroffenen vor Bloßstellung schützen, solange ja nicht vor einem Gericht über den Sachverhalt verhandelt worden ist, und zum anderen Beteiligte des Gerichts nicht beeinflussen. Nun verfügten jedoch die rein zum eigenen Vorteil das Recht brechenden Tierhändler/Züchter etc. über die Möglichkeit der Akteneinsicht auch vor öffentlicher Verhandlung über Protokolle, interne Vermerke etc., die ohne Berücksichtigung der Hintergründe Dr. Haferbeck schon belasteten. Idealisten sind ohnehin in bürokratische Strukturen Eingebundenen suspekt, die Strafverfolgungsbehörden vermuten auch immer umstürzlerisches Gedankengut und eine verfassungsfeindliche Gesinnung, wobei die verfassungsrechtlichen Grundsätze des vermeintlich demokratischen Staatssystems gerade von einer Reihe von Strafverfolgungsbehörden ignoriert werden, sogar in kleinen Dimensionen, wie sie in diesem Buch zu finden sind. Gerade auch die für Hammelburg zuständigen Justizbehörden taten sich überaus schwer, den ach so armen Fellhändler Günther Petrick mit seiner auf-rechten Gesinnung entsprechend den von ihm gegen Dr. Haferbeck, der Petrick überhaupt nicht kannte, begangenen Straftaten seiner gerechten Strafe zuzuführen.

Neben den trostlos endenden Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen Tier- und Umweltschutzgesetze beendete die Staatsanwaltschaft Aschaffenburg immerhin ein auf Anzeige Dr. Haferbecks hin eingeleitetes Ermittlungsverfahren gegen Pelztierzüchter Sauer und seine Tochter mit einem rechtskräftigen Strafbefehl, da er in strafbarer Weise interne Gerichtsdokumente über gegen Dr. Haferbeck laufende Strafverfahren an mindestens drei andere Personen weitergegeben hatte (Az. 112 Js 7140/88).

Die Ermittlungen im Sauer-Fall ergaben, daß eben auch Petrick solche von Sauer erhaltenen Dokumente weitergegeben haben muß, insofern legte die Staatsanwaltschaft Aschaffenburg der Staatsanwaltschaft Schweinfurt nahe, ein Ermittlungsverfahren gegen Petrick einzuleiten, später schloß sich dann noch die Staatsanwaltschaft Hanau an. Während die

Rechtskräftig seit
Datum

Geschäftsnummer: 112 Js 7140/88

An das Amtsgericht Aschaffenburg

Herrn
Georg S a u e r
geb. 28.07.33 in Hösbach, verh.,
Nerzfarmer, wohnhaft
Buschstr. 4

8759 Hösbach
dStA
Verteidiger: RA Alexander Meister,
8758 Goldbach

Amtsgericht Aschaffenburg
29. MÄRZ 1989

677

– Strafrichter –

Ich beantrage, den nachstehenden Strafbefehl zu erlassen.

Ort Datum

Aschaffenburg, den 28.03.1989

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Aschaffenburg

Fuchs

Staatsanwalt xxxxx a. Gl.

I. Strafbefehl

Die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft ergaben folgenden Sachverhalt:

Gegen den Zeugen Dr. Edmund Haferbeck lief bei der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg ein Ermittlungsverfahren (Aktenzeichen 102 Js 11200/87) wegen Hausfriedensbruch. Dieses Ermittlungsverfahren stand im Zusammenhang mit beabsichtigten Filmaufnahmen über Ihre Tierfarm in Hösbach. Über Ihren Prozeßbevollmächtigten verlangten Sie und Ihre Tochter Regina Schipper amtliche Schriftstücke aus der Ermittlungsakte. Insgesamt kopierten Sie 13 amtliche Schriftstücke, insbesondere fernschriftliche, polizeiliche Erkenntnismitteilungen über den dortigen Beschuldigten Dr. Edmund Haferbeck und gaben sie zusammen mit Ihrer Tochter am 27.10.1987 während einer Rundfunkreportage auf Ihrer Tierfarm in Hösbach an die Zeugen Rosemarie Wombacher, Günther Petrick und Petra Staab weiter. Zu diesem Zeitpunkt war das Strafverfahren noch nicht abgeschlossen noch waren die von Ihnen weitergegebenen amtlichen Schriftstücke in öffentlicher Verhandlung erörtert worden.

Sie werden daher beschuldigt,

gemeinschaftlich handelnd amtliche Schriftstücke eines Strafverfahrens ganz oder in wesentlichen Teilen im Wortlaut öffentlich mitgeteilt zu haben, bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden waren oder das Verfahren abgeschlossen war,

- strafbar als

verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen gem. § 353 d Nr. 3 StGB. -

Beweismittel: Rosemarie Wombacher, Hörsteiner Str. 12, 8752 Johannesberg
Günther Petrick, An der Eich 14, 8783 Hammelburg-Pfaffenhausen
Petra Staab, Hauptstr. 456, 8758 Goldbach
Dr. Edmund Haferbeck, Gronelandstr. 9 a, 3400 Göttingen
KOK Englert, KPI Aschaffenburg
Bundeszentralregisterauszug

StP 231

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird gegen Sie eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je DM 35,-- (DM 700,--) festgesetzt.

Staatsanwaltschaft Aschaffenburg eine Empfehlung des Amtsgerichts, das Verfahren gegen Sauer und Tochter wegen geringer Schuld und mangelnden öffentlichen Interesses gemäß § 153 StPO einzustellen, ablehnte und auf einer Verurteilung über Strafbefehl bestand, stellte die Staatsanwaltschaft Schweinfurt im völlig identischen Zusammenhang das Verfahren ohne weitere Ermittlungen gemäß § 153 StPO mit Zustimmung des Amtsrichters Zeller am Amtsgericht Hammelburg ein. „Nach dem Ergebnis der Ermittlungen besteht wohl der Verdacht, daß Sie sich der angezeigten Tat schuldig gemacht haben; von der Durchführung der Strafverfolgung wird jedoch gemäß § 153 Abs. 1 StPO noch einmal Abstand genommen" (Schreiben der Staatsanwaltschaft Schweinfurt, Staatsanwalt Oberndorfer, an Kürschner Petrick vom 8.2.89). Dr. Haferbeck stellte, da er von diesen internen staatsanwaltlichen Korrespondenzen nichts wußte, am 24.4.89 Strafantrag gegen Petrick wegen Vergehens gegen § 353d Abs. 3 StGB und wegen Beleidigung, Verleumdung, üble Nachrede. Mit Verfügung v. 19.5.89 teilte Staatsanwalt Oberndorfer die bereits erfolgte § 153-Einstellung mit und verwies im übrigen Dr. Haferbeck mit den Beleidigungsdelikten auf den Privatklageweg. Petrick garnierte seine verschickten Unterlagen u.a. mit folgenden Ausführungen über Dr. Haferbeck:

„- MEDIENMISSBRAUCH! Besonders schlimm, wenn man bedenkt, daß der Mehrfachtäter und Vorbestrafte sich sein „Dokumentationsmaterial" teilweise auf „kriminelle Weise" – Einbruch, Manipulation, Sachbeschädigung, Diebstahl und Tierquälerei beschaffte. (...) Skandalös eine ähnliche „Dokumentation" wie die Doktorarbeit ist ein Buch von Edmund Haferbeck 1985 unter dem „Pseudonym" Egmont Farbig. (...) – Einbruch, Diebstahl, Verleumdung, gestellte Aktionen bis in den terroristischen Bereich, zur „Information und Zusammenarbeit mit Journalisten für verschiedene Medien", können Herrn Haferbeck nachgewiesen werden.

– AUS FORSCHUNG UND LEHRE! Hier ist was faul! In der Sendung wurde der Verleumder, Betrüger, Dieb und Ökoterrorist sowie Spezialist für manipulierte „Pflichtlektüre" zur Gesetzesänderung mit dem Ziel der Änderung des „Römi-

schen Rechts" und zunächst der Überführung in das „Anglikanische Recht", Herr Haferbeck, angehender falscher Doktor für Nerzzucht, auf die Interessierten an dieser Sendung, mit seinen falschen Erkenntnissen, daß Nerzzucht „tierquälerisch" ist, losgelassen."

Nachdem Dr. Haferbeck gegen die Einstellungsverfügung gemäß § 153 StPO Beschwerde eingelegt hatte, wurden weitere Ermittlungen geführt, die damit endeten, daß an mindestens sieben Adressaten gerichtsinterne Unterlagen verschickt worden waren, im Aschaffenburger Verfahren waren es drei. Dennoch stellt Staatsanwalt Oberndorfer mit Datum vom 12.3.90 (Az. 3 Js 547/89) das Verfahren ein, nicht jedoch nach § 153 StPO, in dem immerhin noch eine (geringe) Schuld attestiert worden war, sondern nach § 170 StPO. „Mangels hinreichender Verurteilungsaussicht" verneinte Oberndorfer die erfolgte Öffentlichkeitsherstellung durch die Versendung dieser Unterlagen. Um dieses durchzusetzen aus lauter Parteiergreifung für den armen Petrick, griff er auf ein Urteil des Reichsgerichts von 1913 zurück, welches eine Versendung an 40-50 Personen für notwendig hielt, um die Öffentlichkeitswerdung zu bewerkstelligen. „Hierzu ist jedoch erforderlich, daß die Verbreitung in einer Weise erfolgt, daß unbestimmt viele und unbestimmt welche Personen Kenntnis nehmen können. Das Reichsgericht hat in diesem Zusammenhang in einer Entscheidung vom 3. Juli 1913 (RGSt 47, 243) die Versendung einer Druckschrift an 40 bis 50 Personen, die nicht zur Geheimhaltung verpflichtet waren, für ausreichend angesehen. Im vorliegenden Fall kann jedoch lediglich von maximal sieben Empfängern ausgegangen werden."

Gratulation, Herr Staatsanwalt Oberndorfer, und wie Sie schreiben, sind Sie sogar noch stolz auf die Fundstelle RGSt. In seinem Beschwerdeschriftsatz vom 7.4.90 an die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg analysiert Dr. Haferbeck anhand einer JURIS-Datenbankrecherche den eben erst seit 1974 in das Strafgesetzbuch übernommenen § 353. Es existierten zu diesem Paragraph bislang nur acht Entscheidungen, die allesamt allerdings nicht auf diesen konkreten Fall übertragbar waren, somit bestand nur das rechtskräftige abgeschlossene

Strafbefehls-Verfahren der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg, die eine Verbreitung an drei Adressaten bereits für strafbar hielt. Ein Rechtskommentator spricht von einem „zu beobachtenden Phänomen", „daß um die Jahrhundertwende ergangene Entscheidungen des RG (Reichsgericht, Anm. des Verf.) über die Jahrzehnte hinweg fortgeschleppt und abgeschrieben werden, ohne daß immer geprüft wird, ob die Erwägungen des RG den durch Art. 103 II GG gewachsenen Anforderungen an eine strikte Interpretation von Strafbestimmungen standhalten." Was die Einstellungsverfügung Oberndorfers eben nicht hielt, denn nach einem massiven Beschwerdevorbringen wurde auf Weisung der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg öffentlich Anklage erhoben, ohne weitere Ermittlungen, unterschrieben von Staatsanwalt Petrik (nicht zu verwechseln mit dem Denunzianten Günter Petrick). Ohne Wissen des Anzeigenerstatters wurde diese Anklageschrift beim Amtsgericht Bad Kissingen, Außenstelle Hammelburg eingereicht. Wie später nach Akteneinsicht herauskam, beschränkte sich die Anklageschrift jedoch auf nur drei Adressaten, nicht auf die sieben ermittelten. Bereits zwei Monate nach Einreichung der Anklageschrift wurde das Verfahren beendet, nach § 153 Abs. 2 StPO, wegen geringer Schuld und mangelnden öffentlichen Interesses. Verantwortliche Richterin war Dr. Barthels, die im Aschaffenburger Verfahren kurzzeitig selbst mit dem § 353d-Verfahren gegen Sauer betraut war und nunmehr ein derart eklatantes Mißverhältnis erzeugte. Es kam auch nicht zu einer öffentlichen Verhandlung, denn die Zustimmung zur § 153-Einstellung ohne jegliche Geldbuße wurde schriftlich bei Günter Petrick eingeholt. Für Petrick hatte dies keinerlei Folgen, er bekam vom Gericht, vorher verzweifelt von der Staatsanwaltschaft ebenfalls versucht, die Bestätigung, daß seine schädlichen, strafbaren Attacken, obwohl selbst gar nicht betroffen, gegen Dr. Haferbeck doch gar nicht so schlimm waren und deshalb durch die Einstellung der böse Haferbeck mit seinem Rechtsanspruch auf Strafverfolgung in seine Schranken verwiesen wurde. Es handelte sich um ein abgekartetes Spiel, wie Dr. Haferbeck in seinen dann folgenden erneuten Strafanzeigen, auch gegen die beteiligten Richter und Staatsanwälte, aus-

führte. Die Verfahren wurden alle eingestellt, auch die neuerliche gegen Petrick, da nunmehr die „beschränkte Rechtskraftwirkung" des Einstellungsbeschlusses der Richterin Dr. Barthels, die wie alle RichterInnen vollkommen unabhängig in ihrem Handeln ist, wirkt und die Verbreitung der gerichtsinternen Unterlagen als eine zusammenhängende Handlung zu sehen ist (obwohl sich diese über Jahre hinzog).

Staatsanwalt Petrik bekam nur noch eine kleine Rüge, indem tatsächlich nach Ausführungen der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg nicht nachvollziehbar war, warum die Begrenzung auf nur drei Adressaten vorgenommen wurde. „Es drängt sich allerdings die Annahme auf, daß der Beschuldigte, der das Referat kurz zuvor übernommen hatte, einen entsprechenden Vermerk versehentlich unterlassen hat." (Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg vom 10.5.91, Az. 2 Zs 48/91, 6 Js 13833/90) Na gut, „versehentlich", aber im Gesamtspektrum waren die Versehen nicht mehr glaubwürdig, zumal das Recht vielfach zu Gunsten von Rechtsbrechern und zu Ungunsten von engagierten BürgerInnen ausgelegt wird.

Auch mit dem Privatklageverfahren hat sich das Amtsgericht Hammelburg „einen abgebrochen". Zunächst lehnte Amtsrichter Zeller den mit der Privatklage am 31.7.89 gestellten Prozeßkostenhilfeantrag ab, weil angeblich der Privatkläger, Dr. Haferbeck, eine zehntägige Erklärungsfrist zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht eingehalten hätte (Beschluß vom 3.10.89, Az. Bs 1/89). Eine enorme Eile wurde an den Tag gelegt, um dieses Verfahren gegen einen nicht unprominenten Bürger und Geschäftsmann Hammelburgs, Günter Petrick, eben vom Tisch zu haben. Schönheitsfehler: Eine solche Frist gab es gar nicht, und nach massivem Vortrag erging vom gleichen Richter Zeller noch nicht einmal ein halbes Jahr später der Beschluß, seinen alten v. 3.10.89 aufzuheben und dem Antrag Dr. Haferbecks stattzugeben. Im Beschluß vom 22.2.1990 wird ersichtlich, daß der Privatbeklagte, Günter Petrick, die Klage zugestellt bekommen hat. Und weiter führt Richter Zeller, der angesichts des ersten rüden Ablehnungs-Beschlusses wie ausgewechselt zu sein scheint, aus: „Nach der Durchführung weiterer Ermittlungen ist festzustellen, daß die

Privatklage hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. (...) Andererseits sind die vom Privatbeklagten (Petrick, Anm. des Verf.) gemachten Äußerungen, die er durch die Übergabe einer umfangreichen Dokumentation nachgerade erhärtet hat, geeignet, die vom Privatkläger angeführten Straftatbestände der Beleidigung, der üblen Nachrede und der Verleumdung (§§ 185 ff StGB) nahezulegen."

Richter Zeller war in diesen Monaten damit beschäftigt, seine Wahl zum 1. Bürgermeister der Stadt Hammelburg zu organisieren, angetreten für den „Christlichen Block", für den er schon 1990 sechs Jahre als Fraktionssprecher im Stadtrat saß. Dr. Haferbeck wünschte Amtsrichter Zeller in einem Schreiben vom 14.2.90 „viel Erfolg bei der Wahl, auf daß Sie nicht auf die Stimmen des Privatbeklagten und seiner Freunde angewiesen zu sein brauchen." Man sollte meinen, daß nach diesen klaren Ausführungen das Privatklageverfahren nunmehr flugs zu Ende zu bringen sei, wie auch das Strafverfahren gegen Petrick wegen Verstoßes gegen § 353d StGB von Richterin Dr. Barthels innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung bei Gericht beendet wurde. Weit gefehlt, ein Possenspiel beginnt, getragen von dem ständigen Versuch, Petrick nicht zu schaden und eine öffentliche Verhandlung, die dann als Zuhörer womöglich etliche Tier- und Umweltschützer zu erwarten hätte, außerdem dem Geschäftsmann Petrick schaden könnte, unter allen Umständen zu verhindern.

Zunächst wandert Staatsanwalt Oberndorfer als Richter zum Amtsgericht Hammelburg und bittet in einer Verfügung vom 1.8.90, also ein weiteres halbes Jahr nach dem deutlichen Beschluß Richter Zellers, seine „Koll. Dr. Barthels" darum, von dem Fall abgezogen zu werden, da er bereits in gleicher Sache für die Staatsanwaltschaft Schweinfurt tätig war, Dr. Haferbeck selbst auf den Privatklageweg verwiesen habe und deshalb möglicherweise befangen sei. „Zumindest besteht nach den Gesamtumständen die Befürchtung, daß der Privatkläger an meiner Objektivität zweifelt" – richtig, Herr Oberndorfer. Nachdem das Verfahren wieder schmort, setzt Richterin Dr. Barthels zu einem Parforceritt an. Mit Beschluß vom 24.1.91 weist sie die gesamte Privatklage zurück, da sie den formalen

Anforderungen nicht genüge. Richter Zeller schien Tomaten auf den Richteraugen gehabt zu haben, als er diese formalen Defizite nicht erkannt hatte, zumal diese hätten ausgeräumt sein müssen vor Zustellung der Privatklage an den Privatbeklagten. Das Landgericht Schweinfurt, per Beschwerde von Dr. Haferbeck angerufen, korrigiert, die formalen Nachbesserungen können vorgenommen werden, Dr. Barthels hätte eben nicht von vornherein die Privatklage abweisen dürfen, ohne die Möglichkeit der Heilung mit angemessener Frist einzuräumen.

Die Akte wurde nunmehr hin- und hergeschoben. Sie ist alles andere als klein oder dünn, denn Petrick hat mit seinen Denunzianten-Dossiers über Dr. Haferbeck die Akte gefüllt. Keiner traut sich ran, obgleich es sich tatsächlich nur um ein popeliges Privatklageverfahren handelt.

Am 30.7.91 fällt Richter Funk den Beschluß, Richterin Dr. Barthels auf eigenen Antrag hin wegen des Verdachts der Befangenheit aus dem Verfahren herauszunehmen. Sie beschwert sich über den Strafantrag Dr. Haferbecks gegen sie wegen des Verdachts der Rechtsbeugung aufgrund der § 153-Verfahrensweise im Strafverfahren gegen Petrick wegen verbotener Verbreitung von Gerichtsunterlagen. Sie könne Dr. Haferbeck nicht mehr objektiv und unvoreingenommen gegenübertreten. Nach Oberndorfer nun auch Dr. Barthels, beide ehemalige Staatsanwälte.

Die Akte dümpelt weiter. Fast ein Jahr nach der Stattgabe des Befangenheitsantrages Dr. Barthels' fällt dem Amtsgericht ein, den Kostenvorschuß in Höhe von DM 50,-- von Dr. Haferbeck einzufordern. Dies tut Dr. Haferbeck, dennoch ergeht am 30.6.92 der erleichterte Beschluß des nach dem Richterschwund nun selbst tätig werden müssenden Direktors des Amtsgerichts Hammelburg, Scheicher, daß die Privatklage zurückgewiesen wird, da Dr. Haferbeck angeblich den Kostenvorschuß nicht gezahlt habe. Drei Jahre sind nunmehr seit Privatklageerhebung vergangen. Nach massivem Einspruch und unter Nachweis der fristgerechten Einzahlung muß der geplagte Amtsgerichtsdirektor seinen vorhergehenden Beschluß bereits am 24.7.92 wieder aufheben. „Der Beschluß

vom 30.06.1992 wird gemäß § 379a Abs. 3, S. 3 aufgehoben, weil zwischenzeitlich Nachforschungen ergeben haben, daß der Privatkläger am 01.06.1992 den Auslagenvorschuß gezahlt hat, die Zahlungsanzeige jedoch nicht zu den Akten gelangt ist." „Versehen" beim Staatsanwalt Petrik, Schlampereien beim AG Hammelburg - und immer zum Nachteil Dr. Haferbecks. Der inzwischen zum Umweltdezernenten der Landeshauptstadt Schwerin avancierte Dr. Haferbeck lacht sich derweil ins Fäustchen und wartet ab, wie die Hammelburger Justiz, die keinesfalls eine öffentliche Verhandlung will, dennoch die Beleidigungen Petricks als zu schwerwiegend ansieht, um das Verfahren einfach „platt" machen zu können, diesen Gordischen Knoten zu lösen gedenkt.

Am 13.11.92 gesellt sich ein dritter Staatsanwalt hinzu, der gerüffelte Staatsanwalt Petrik. Auch er wird Richter am Amtsgericht Bad Kissingen, auch er erklärt sich befangen in diesem Verfahren, auch sein Befangenheitsantrag wird angenommen. Nun haben sich drei Richter für befangen erklärt in einem Bagatell-Privatklageverfahren wegen Beleidigung.

Es dauert wiederum fast ein halbes Jahr, bis ein herzzerreißender Brief des Amtsgerichts Bad Kissingen vom 18.3.93 bei Dr. Haferbeck eintrifft. Man solle doch „in menschlicher Größe einen Schlußstrich" ziehen und einer Verfahrenseinstellung wegen geringer Schuld zustimmen, denn: „Die Vorfälle liegen bereits lange zurück". Und es muß quälend sein, dem honorigen Hammelburger Geschäftsmann Petrick seine Schuld beizubiegen: „Um nochmals darauf hinzuweisen, daß dem Ergebnis der Hauptverhandlung nicht vorgegriffen werden kann, hat die grobe Würdigung des Vortrags der Parteien und der Beweisangebote eine gewisse Wahrscheinlichkeit für einen nicht unmöglich erscheinenden Schuldspruch in sich." Oh, mein Gott, das war schon zu Zellers Zeiten Anfang 1990 klar.

Die „grobe Würdigung" nach einem 3 1/2 Jahre andauernden Verfahren und von mehreren, großteils aus Befangenheit ausgeschiedenen Richtern vorgenommen, die teilweise mit aller Macht die Privatklage zurückweisen wollten, und angesichts der klaren Ausführungen Richter Zellers bereits im Februar 1990 stimmte Dr. Haferbeck einer Einstellung wegen

geringer Schuld zu, analog den Verfahren gegen Versuchstierhändler Wenzel, mit Petrick gegen Dr. Haferbeck in Verbindung stehend, und Altromin-Altrogge, da die Justiz ohnehin nicht anders kann, als vor Leuten wie Petrick sich zu beugen. Doch Petrick spielt nicht mit, er will partout nicht die Gesamtkosten des Verfahrens aufgebrummt bekommen. Sodann dauert es wiederum bis zum 26.8.1993, bis Direktor Scheicher eines der wohl unbequemsten, aber gleichzeitig auch banalsten Verfahren am AG Hammelburg beenden kann. Petrick bekommt die Kosten des Verfahrens aufgedrückt, seine Klage hiergegen wird rechtskräftig vom Landgericht Schweinfurt am 12.10.1993 (Az. 2 Qs 175/93) zurückgewiesen.

Ein besonders anschauliches Beispiel für eine Justiz, die keine Größe hat und die gegenüber Ortsproporzien und Ortsgrößen Respekt zu haben hat, egal, ob andere, Opfer, dadurch Schaden haben und letztlich die Justiz selbst.

Es gehört zum selbstverständlichen Ablauf, daß Leute, die Recht brechen, gegen das Strafgesetz und/oder das Ordnungswidrigkeitengesetz und andere Gesetze verstoßen, mit allen – wiederum rechtswidrigen – Mitteln versuchen, nicht entlarvt, und wenn, dann nicht verurteilt zu werden. Insbesondere handelt es sich um Wirtschaftskriminelle und auch um solche, die gegen Tier-, Arten- und Umweltschutzgesetze verstoßen und in ihrem Kampf gegen die Entdecker ihrer rechtsbrecherischen Aktivitäten nicht allein stehen, sondern von mächtigen Lobbys unterstützt werden. Beste Beispiele sind hier im Pharmabereich und in der Pelzindustrie herausgearbeitet worden. Sachverständige, kompetente BürgerInnen, die gegen Rechtsbrecher und Kriminelle angehen, werden mit Beleidigungen, üblen Nachreden, Verleumdungen, Unterlassungs- und Widerrufsklagen sowie mit Strafanzeigen bzw. -anträgen wegen angeblicher falscher Anschuldigung, Beleidigung, übler Nachrede etc. überzogen. Man wähnt sich der Lobbyverbände sicher, da ja die Geschäftspraktiken der ganzen Branche jeweils angegriffen werden und nicht nur die eines konkreten Hasardeurs. Und wenn dann noch das „Welcome to the Clubs“ funktioniert, die Mitgliedschaft in Rotary- und Lionsclubs, dann ist alles gerettet, wie regionale Beispiele z.B. in Lippe zei-

gen. Hier ist die Feststellung zu treffen, daß die Justiz vorsätzlich und bewußt, in zumeist ideologisch verbrämter Motivation, den Hasardeuren mehr erlaubt als kritischen Zeitgenossen, die diese zu Recht angreifen. So führt z.B. der Chinchillahändler Volker Stiny/PRINCES FURS, dessen Handelspraktiken, teilweise durchgeführt mit einem bereits wegen betrügerischen Chinchillahandels rechtskräftig verurteilten Vertreter, als fortgesetzt betrügerisch zu werten sind, seit Jahren einen erbitterten Feldzug gegen Dr. Haferbeck. Unterstützt von seinem berserkerhaft in verschiedenen Verfahren tobenden Münchener Rechtsanwalt Dr. Greeske, verbreitet er seit Jahren gezielt und weit über der Schmähkritik liegende Falschbehauptungen, die allesamt Beleidigungen, üble Nachreden und Verleumdungen darstellen. Gekoppelt sind diese mit einem weiteren Rechtsbruch, nämlich der verbotenen Verbreitung von internen Gerichtsunterlagen vor öffentlicher Verhandlung. Eine seiner Tiraden ist z.B.: „Durch Verleumdung, Geschäftsschädigung, Beleidigung, Zeugenbeeinflussung, Falschaussagen, Unterdrückung von Urkunden, Verbreitung falscher Gutachten und bewußte Irreführung der Justiz (...) versucht Dr. Haferbeck die Pelzwirtschaft und weitere Berufsgruppen zu vernichten, um jeden Preis, auch um der eigenen Existenzzerstörung!"

Die Strafverfahren wegen falscher Anschuldigung (§ 164 StGB), Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung (§ 185-187 StGB) und verbotene Weiterverbreitung gerichtsinterner Unterlagen (§ 353d, Abs. 3 StGB) werden von der zuständigen Staatsanwaltschaft München II in schöner Regelmäßigkeit eingestellt oder auf den Privatklageweg verwiesen. Stiny schafft es, bei den ohnehin Tier- und Umweltschützern aversiv gegenüberstehenden Strafverfolgungsbehörden den durch nichts bewiesenen Eindruck zu verfestigen, daß es sich hier um einen Kampf eines Tierschützers gegen einen ehrbaren Geschäftsmann handelt. Bezeichnend ist der sich in etlichen Einstellungsverfügungen wiederfindende rote Faden: „Wegen der Beleidigungstatbestände (Verleumdung etc.) zum Nachteil von Dr. Haferbeck liegt die Erhebung der öffentlichen Klage gegen die Beschuldigten nicht im öffentlichen Interesse. Es

handelt sich um einen bereits seit Jahren sich hinziehenden Streit zwischen dem Tierschützer Dr. Haferbeck und dem Beschuldigten Stiny über die vom Beschuldigten Stiny durchgeführte Chinchillazucht. Von beiden Seiten wurden bereits wiederholt Strafanzeigen und Strafanträge gestellt, wobei von beiden Seiten die jeweils andere Seite hart angegriffen wird. So wird der Beschuldigte Stiny vom Anzeigenerstatter Dr. Haferbeck wiederholt als „Wirtschaftskrimineller" bezeichnet. (...) Auf beiden Seiten bestehen erhebliche Aggressionen und Provokationen" (Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft München II vom 3.4.91 Az. 46a Js 34341/89). Die Vorwürfe der falschen Anschuldigung gemäß § 164 StGB, immerhin werden schwere Straftaten behauptet und als sicher hingestellt, werden überhaupt nicht weiterverfolgt. Die Staatsanwaltschaft ordnet diese als „Schlußfolgerungen" ein, die nicht dem Straftatbestand der falschen Anschuldigung unterliegen würden. Woraus tatsächlich die Schlußfolgerungen zu ziehen sind, wird nicht ermittelt, weil es solche Vorgänge auch nicht gibt. Der Verstoß gegen § 353d StGB wird einfach verleugnet, die Verfahren, aus denen Stiny (wie auch Petrick, Sauer u.a., s.o.) die Gerichtspapiere verschickt, seien angeblich schon abgeschlossen. Alles unwahr, trotz deutlichen Beschwerdehinweises bleibt es bei diesen Unwahrheiten der Staatsanwältin Kugelmann von der Staatsanwaltschaft München II.

Die Staatsanwaltschaft als Verteidiger eines „Wirtschaftskriminellen", wie die Fachzeitschrift „der fellbeißer" Stiny wiederholt, bislang rechtlich unbeanstandet, zu Recht tituliert. Auch besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an dieser Auseinandersetzung, da seit Jahren über die Geschäftspraktiken und Machenschaften u.a. von Stiny berichtet und geschrieben wird und durch die Grenzöffnung ein überdeutliches öffentliches Interesse an der Diskussion dieser betrügerischen Handelsgeschäfte besteht.

Auch die Verweisung auf den Privatklageweg garantiert nicht das Sanktionsrecht gegen Stiny, denn diese Verfahren werden meist niedergeschlagen, und wenn es aus formalen Gründen ist. Dazu kommt, daß die durch ihre protegierende Praxis gegenüber dem Tierhändler Stiny scharf angegriffenen

Strafverfolgungsbehörden in München (Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft) ihre Amtspflichten verletzen und nur noch standardmäßig bescheiden, dabei jedoch augenscheinlich rechtsbeugerisch und strafvereitelnd vorgehen. Diese sachfremden Aversionen gegen natürliche Verbündete der Strafverfolgungsbehörden gegenüber machtvoll auftretenden Straftätern insbesondere aus dem nicht immer leicht durchschaubaren Bereich der Wirtschaftskriminalität würden keine Rolle spielen, wenn wenigstens die durch erdrückende Beweismaterialien bewiesenen Straftaten Stinys über Jahre hinweg verfolgt würden, so daß die Bevölkerung vor derartigem „Raubrittertum" geschützt würde. Aber dies geschieht eben nicht, denn hier erfolgen wiederum Einstellungen gemäß § 170 StPO, weil angeblich die Straftaten nicht nachweisbar sind. Solche Einstellungen sind selbstverständlich auch als Affront gegen den Anzeigenerstatter, Dr. Haferbeck, zu werten, da diesem natürlich damit gleichzeitig unterstellt wird, daß seine Anzeigen über die rechtsbrecherischen Geschäftspraktiken jeder Grundlage entbehren. Wenn jedoch Edmund Haferbeck ersichtlich wahre Fakten und zulässige Wertungen über einen Tierhändler verbreitet, wird gleich öffentlich Anklage erhoben wie im Fall des Versuchstierhändlers Wenzel und der Politstaatsanwältin Tollmien (siehe Kapitel: „Wenn rücksichtslose Profiteure schreien, die Strafjustiz handelt sofort – gegen engagierte Bürger").

Etwas anders beurteilt das Strafgesetzbuch Beleidigungen gegen eine Amtsperson. Wer Amtspersonen beleidigt, muß so gut wie in jedem Fall mit der Bejahung öffentlichen Interesses rechnen, da ja Amtspersonen im Dienste der Öffentlichkeit zum Wohl der Allgemeinheit wirken (sollen). Dies ist ein von der Gesellschaft gewolltes Ziel, welches, wie bekannt, jedoch längst nicht mehr besteht u.a. aufgrund der Tatsache, daß z.B. in rund ein Sechstel der Wirtschaftsstraftaten Deutschlands Behördenvertreter verwickelt sind, laut einer offiziellen Verlautbarung des Präsidenten des Bundeskriminalamtes (BKA), Zachert. Die Korruption in der öffentlichen Verwaltung ist soweit fortgeschritten, daß eine zentrale Untersuchung 1993 von seiten des BKA gestartet worden ist.



LANDESHAUPTSTADT
SCHWERIN
Der Oberbürgermeister

Bundeskriminalamt
Abt. KI 14
Postfach 1820
Thaerstr. 11

65193 Wiesbaden

Dezernat VIII
Umwelt und Naturschutz

Auskunft erteilt: Dr. Haferbeck
Telefon: 559 433
Datum: 29.07.1993

Unsere neue PLZ: 19055

Ihre Zeichen | Ihre Nachricht vom | Unser Zeichen Dr. Ha-Kg

Fragebogen für Amtsleiter zur Korruption

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage darf ich Ihnen den Fragebogen zur Korruption in der Verwaltung übersenden. Hierzu darf ich folgendes weiteres anmerken:
Insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern im Umkreis Schwerin ist Korruption bei einigen Landkreisbehörden sowie Landesbehörden z.B. des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur und dem Umweltministerium an der Tagesordnung.
Grund: Es bestehen alte Seilschaften, die bis heute "vorbildlich" funktionieren und die behördliche Akte vollkommen in Frage stellen. So haben wir als Kommunalverwaltung feste Anhaltspunkte dafür, daß Behördenmitarbeiter insbesondere des Staatlichen Amtes für Umwelt und Natur und des Umweltministeriums mit Vertretern der Entsorgungsmafia (Müllmafia) gemeinsame Sache machen und deshalb die hochkriminellen Folgen in Mecklenburg-Vorpommern erst möglich wurden. Ich verweise hier auf das gerade erschienene Buch "Dem Gesetz zuwider", wo der Unterzeichner zwei Kapitel geschrieben hat, insbesondere das über die Müllmafia in Schwerin. Die Korruption in den angedeuteten Verwaltungen (Landkreis Gadebusch, Landkreis Schwerin, Umweltministerium, Staatliches Amt für Umwelt und Natur, Abt. Abfallwirtschaft) führt soweit, daß mit erpresserischen, behördlichen Methoden die Kommunalverwaltung, die gegen diese Machenschaften opponiert, unter Druck gesetzt wird. Einen weiteren Aspekt der "Korruption" sehe ich bei vielen Strafverfolgungsbehörden, die einfach nicht mehr bereit sind, u.a. auch aufgrund des Umfanges der anstehenden kriminellen Straftaten, insbesondere im Bereich der Wirtschaftskriminalität, hier ordnungsgemäß zu arbeiten. Die Tendenz ist, daß solche Verfahren eingestellt werden und nicht mehr zur Ebene der Gerichtsbarkeit gelangen. Ich verfüge hierzu über ein umfängliches Archiv.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. [signature]

Dr. Haferbeck
Dezernent (nach Diktat verreist)

Anlagen

Stadt- und Kreissparkasse Schwerin (BLZ 140 514 62) 3700 19 99
Deutsche Bank AG Schwerin (BLZ 130 700 00) 309 65 00
Postgiroamt Hamburg (BLZ 200 100 20) 755 82 01

Stadtverwaltung Schwerin
Postfach 2751
O-2750 Schwerin
Telefax:

Dieser Unterschied zwischen Privat- und Amtspersonen wird durch den § 194 StGB geregelt, der u.a. ausführt, daß hier ein Strafantrag auch vom Dienstvorgesetzten für die ihm unterstellte Amtsperson gestellt werden kann. Doch Amtsper-

BUNDESKRIMINALAMT

Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Stadtverwaltung Schwerin
Herrn Dr. Haferbeck
Postfach 27 51

19059 Schwerin

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	(Bitte bei Antwort angeben) Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	☎ (06 11)	Wiesbaden
	KI 14	55- 60 89 oder 55-1	14.10.93

Betreff
BKA-Forschungsprojekt zur Korruption

Bezug
Ihr Schreiben - Dr. Ha-Kg - vom 29.07.93

Sehr geehrter Herr Dr. Haferbeck,

für die Unterstützung im Rahmen der BKA-Untersuchung zur Korruption möchte ich mich herzlich bedanken. Das Ihrem Schreiben beigefügte Buch "Dem Gesetz zuwider" habe ich mit großem Interesse gelesen und dann an die BKA-Bibliothek weitergeleitet.
Die Informationen in dem Buch waren u. a. auch der Anlaß, das Land Mecklenburg-Vorpommern um Teilnahme an der Befragungsaktion ("Landesbehörden") zu bitten. Leider habe ich bis heute noch keine Zusage erhalten.

Für die Bewertung der Ergebnisse und zur Ergänzung der gesammelten Informationen wäre es für die Untersuchung von großem Nutzen, wenn Sie sich - über Ihre bisherige Mitwirkung hinaus - für ein Interview durch unser Forschungsteam zur Verfügung stellen könnten. Dies könnte etwa zu Beginn des nächsten Jahres geschehen.

Für eine kurze Nachricht wäre ich Ihnen dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Vahlenkamp

BKA 10-001 05.93

Dienstgebäude Thaerstraße 11 65193 Wiesbaden | Telex 4 186867 bka d | Teletex 611656 = BKAD | Telefax (06 11) 55-21 41 | Zahlungen für das BKA an die Bundeskasse in Frankfurt am Main: Landeszentralbank Frankfurt am Main (BLZ 500 000 00) Kto.-Nr. 500 010 20 | Postgiroamt Frankfurt am Main (BLZ 500 100 60) Kto.-Nr. 88 71-608

sonen sind nicht gleich Amtspersonen, schon gar nicht, wenn solche Leute wie Dr. Haferbeck Amtspersonen sind, ihnen wird das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung von Rechtsbrechern verwehrt, die gegen sie vorgehen, was gleichzeitig

Korruption

Lauschangriff auf die Kollegen

Um die Infiltration der Polizei durch die Organisierte Kriminalität zu stoppen, sollen Polizisten bei Korruptionsverdacht auch Kollegen abhören können. Diese Auffassung vertritt die Gewerkschaft der Polizei (GdP) in einem Strategiepapier zur Mafiabekämpfung. Laut GdP-Vorstandsmitglied Konrad Freiberg ist die Bestechungsgefahr in der Polizei mittlerweile so groß, daß es Richtern ermöglicht werden müsse, auch bei Verdacht auf „schwere Amtsdelikte" Telefonüberwachungen nach Paragraph 100 a der Strafprozeßordnung anzuordnen. Notwendig ist laut Gewerkschaft der Polizei darüber hinaus die Einrichtung „spezieller Korruptionsdienststellen" bei den Staatsanwaltschaften. Im Landeskriminalamt Sachsen, wo bereits mit dem Aufbau eines entsprechenden Dezernats begonnen worden ist, sind allein 1993 rund 120 einschlägige Fälle registriert worden. So haben korrupte Polizeibeamte mit Schlepperbanden zusammengearbeitet, um den Menschenhändlern eine illegale Grenzpassage zu ermöglichen und Autoschieber vor bevorstehenden Durchsuchungen gewarnt.

DER SPIEGEL Nr. 26/1994

Ermunterung ist, mit auch gegen das Wohl der Allgemeinheit gerichteten Aktivitäten weiterzumachen. So z.B. im Fall Stiny. Es blieb nicht bei den Angriffen gegen die Privatperson Dr. Haferbeck, sondern er weitete diese auf die Amtsperson Dr. Haferbeck als Leiter des Umweltamtes der Landeshauptstadt Schwerin aus. So stellte er ein umfängliches Dossier zusammen, mit allen ihm u.a. auch durch die Pelzprofiteure Sauer und Petrick zur Verfügung gestellten Unterlagen über Dr. Haferbeck, vor allen Dingen auch solchen, die offiziell zu noch nicht abgeschlossenen Gerichtsverfahren gehörten, und vertrieb dies gewerblich. 1991 schaltete er im mittlerweile eingestellten Sprachrohr der arg gebeutelten Pelztierzüchter, dem „Deutschen Pelztierzüchter", folgende Anzeige: „Des Amtsleiters geheime Kriege! Seit Jahren bekämpft Dr. Haferbeck die Pelzwirtschaft, hochbrisantes Material über diese Tierschutzmachenschaften, Copyright by Volker Stiny, 21.11.1991, Allershausen, BRD. Verk.-preis DM 25,--, Vertrieb: PRINCESS FURS GmbH, D-8051 Allershausen".

Er war ja auch von den Strafverfolgungsbehörden in München, die nichts gegen ihn unternahmen, dazu ermuntert worden. Besonders verwerflich war, daß er sogar Unterlagen verbreitete, die er sich mit diesem Dossier zu eigen machte, die z.B. vom Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen als „gewiß ehrenrührig" und als „Beleidigung im Sinne des § 185 StGB" beurteilt wurden (Az. 3 Bs 8/89). Der Straftatbestand war klar. Nicht so für die Münchener und Landshuter Staatsanwaltschaft sowie die Generalstaatsanwaltschaft München. Insbesondere für die Generalstaatsanwaltschaft München war Dr. Haferbeck aufgrund seiner gerechtfertigten Kritik über die Strafvereitelung in Verfahren gegen Wirtschaftskriminelle, hier konkret die Chinchillahändler Stiny und Stephan (HWS), „abgeschrieben", noch so klare Straftatbestände wurden nicht ordnungsgemäß geprüft, mit fadenscheinigen Begründungen, die eigentlich gar keine waren, verneint. Aber die Generalstaatsanwaltschaft München ist ja ohnehin als Institution Synonym dieses Unrechtsstaates geworden, u.a. durch rein sachfremde „Weisungen". So war es die Generalstaatsanwaltschaft München, die per Schreiben die Staatsanwaltschaft München anwies, ein bereits durchermitteltes Strafverfahren wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung im CSU-ZWICK-BAYERNKURIER-AMIGO-SUMPF „aus subjektiven Gründen" einzustellen, es ging ja auch nur um eine „verdeckte 200000-Mark-Parteispende" (DER SPIEGEL 19/94).

Und nur aus rein politischen Erwägungen heraus wird die Generalstaatsanwaltschaft München wiederum zu einem Hort der Straftäter.

Wohl um keinen NRW-Kälberskandal in Bayern zu erleben, weist die Generalstaatsanwaltschaft mit Wissen und Wollen des Innen- und Justizministeriums die Staatsanwaltschaft München an, das Verfahren gegen einen Reise-Tierarzt, der Millionen-Umsätze mit der Verscherbelung von Tierarzneimitteln an Bauern ohne Tieruntersuchungen erzielte, einzustellen, wegen Geringfügigkeit und mangelnden öffentlichen Interesses (§ 153a StPO) gegen Zahlung einer Geldbuße von DM 100000,--, Datum: 6.4.1989. Wichtig zu wissen, daß die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift bereits fertiggestellt

hatte, knapp 100 Seiten mit über 600 nachgewiesenen Verstößen. Daß daneben auch noch ein Versicherungsbetrug angeklagt war, sei ebenfalls nur nebenbei erwähnt. Sogar der konservative Präsident der Landestierärztekammer spricht öffentlich von einem „Justizskandal". Und doch ist dies nur Justiz-Routine in diesem sauberen Land.

Aber auch im Maulkorb-Verpassen ist die, Beschwerden mit nichtssagenden Begründungen abweisende, Generalstaatsanwaltschaft München ganz besonders gut. Während durch Weisungen Strafverfahren gegen Kriminelle, nur weil sie mit der Korruptionspartei CSU und zu seiner Zeit dem großen FJS verbunden sind, niedergeschlagen werden, wird einem der wohl erfolgreichsten OK-Ermittler (Organisierte Kriminalität) der 'Sonderkommission Bestechung' in Erding, Hans Brendel, das Wort verboten, vor Wirtschaftsstudenten über **abgeschlossene** Fälle seiner Sonderkommission zu referieren. Die Generalstaatsanwaltschaft steht auf dem Standpunkt, Brendel „rede zuviel" und „belaste dadurch zukünftige Ermittlungen". Ganz anders sehen die Angelegenheit anscheinend noch nicht korrupte Kriminalbeamte: „Wenn Ermittlungen gefährdet werden, dann durch voreilige „Erfolgsmeldungen" der Staatsanwaltschaft." (Südd. Zeitung, 8.2.94) Es fragt sich, wie lange Leute

Die hausgemachte Mafia verfolgen

Da führt also das Landeskriminalamt Fahndungsmethoden und -mittel aktueller Fälle mit Billigung der Staatsanwaltschaft brühwarm Journalisten vor, aber Fahnder dürfen nicht einmal darüber sprechen, was schon als Gerichtsbericht in der Zeitung stand. Da plaudern Staatsanwälte vor dem Kripo-Verhör mit Vertretern beschuldigter Konzernvorstände – aber CSU-Mitglied Hans Brendel muß vor Wirtschaftsstudenten schweigen.

Es wird Zeit, daß ihm seine Partei, über die Junge Union hinaus, öffentlich beispringt, will sie nicht ihre *behauptete* Kompetenz im Kampf gegen das Organisierte Verbrechen verlieren. Es wird Zeit, daß das Innenministerium endlich sein fragwürdiges Verhalten erklärt oder sich entschuldigt. Es wird Zeit, daß noch vor dem Landtagswahlkampf die einseitige Stoßrichtung gegen ausländische Banden korrigiert und die hausgemachte „Mafia" verstärkt angegangen wird – neben den sträflich geschonten Frauenhändler- und Rotlicht-Geflechten auch Subventionsbetrüger sowie Unternehmen, die Illegale einschleusen und beschäftigen.

Das gilt vor allem auch für die „reibungslosen" Geschäfte mit der öffentlichen Hand. Denn hier ist das Geld zurückzuholen, das für den Kampf gegen die sich einschleichende OK-Gefahr im Freistaat fehlt. Aber vielleicht müssen sich dazu noch mehr Brendels zu Wort melden, müssen Maulkörbe erst brüchig werden.

Wenn der Generalstaatsanwalt hingegen sagt, Brendel „rede zuviel", kann jeder ermessen, welch verheerende Folgen dies für dessen Kampf gegen den Schmiergeldsumpf haben muß. Eines aber ist nach wie vor klar: So viele OK-Täter wie Brendels Sonderkommission bringt das Landeskriminalamt, seit vier Jahren nicht mehr für den Schmiergeldsumpf zuständig, auch mit verdeckten chinesischen Ermittlern und versteckten Wanzen nicht vor den Kadi. ***Dieter Fabritius***

Süddeutsche Zeitung vom 8.2.1994

wie Brendel überhaupt noch wirken dürfen, denn sie sind eigentlich nicht erwünscht, sie stören die „hausgemachte Mafia" gerade in Bayern.

Und schon Mitte der 60er Jahre versuchte der Oberstaatsanwalt Dr. Klaus Seibert, Staatsanwaltschaft beim Bayerischen Obersten Landesgericht (heute Generalstaatsanwaltschaft München), Einfluß auf einen Richter auszuüben, der über ein Wiederaufnahmeverfahren des berühmten Brühne-Ferbach-Verfahrens zu entscheiden hatte. Seibert war an der Ablehnung interessiert, da er Vera Brühne zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt hatte als vormaliger Vorsitzender der Schwurgerichtskammer. Seibert erhielt damals, am 10.2.1966, einen Verweis über eine Dienststrafverfügung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz für diesen Beeinflussungsversuch: „Dienststrafverfügung – Gegen den Oberstaatsanwalt Dr. Klaus Seibert, Staatsanwaltschaft bei dem Bayer. Obersten Landesgericht, wird ein Verweis verhängt."

Nun gut, die Stadt Schwerin, Umweltdezernat, erstattete am 29.12.1991 Strafanzeige gegen Volker Stiny „wegen Vergehens gemäß § 185, 186, 187, 194, 353d, Abs. 3 StGB", also Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung, verbotene Verbreitung gerichtsinterner Unterlagen. Die erste dümmliche Reaktion der Staatsanwaltschaft München II war die Anfrage, um die „subjektive Beurteilung des Geschädigten mit zu berücksichtigen", in welcher Weise sich denn Dr. Haferbeck beleidigt fühle (Az. 11 Js 79/92). Dies wird beantwortet mit den deutlichen Hinweisen darauf, daß dieses bereits aus dem von Stiny gewerblich vermarkteten Dossier und den in der Vergangenheit unter den verschiedenen Aktenzeichen gelaufenen Verfahren bei der Staatsanwaltschaft München II ersichtlich sei. Schon dies war ein abgekartetes Spiel, denn: Die Staatsanwaltschaft München stufte dieses Dossier als „Pressesache" ein, für die kurze Verjährungsfristen gelten. Denn obwohl es sich um eine Pressesache mit den kurzen Verjährungsfristen von sechs Monaten handelte, veranlaßte die Staatsanwaltschaft München II keine verjährungsunterbrechenden Maßnahmen, vorsätzlich und bewußt. Zwischenzeitlich änderten sich die Zuständigkeiten, und die Staatsanwaltschaft Landshut stellte das Verfahren

flugs nach § 170 StPO am 30.7.92 wegen Strafverfolgungsverjährung ein, der Schalk floß dem Leitenden Oberstaatsanwalt Brenneis ersichtlich aus der Feder. Sowohl die Stadt Schwerin als auch Dr. Haferbeck als Privatperson legten Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft München ein und erstatteten gleichzeitig Strafanzeige gegen die hierfür verantwortlichen Leitenden Oberstaatsanwälte der Staatsanwaltschaft München II (Dr. Vollmann) und Landshut. Die Verfahren gegen diese werden natürlich sofort eingestellt. Zwischenzeitlich teilt die Stadt der Generalstaatsanwaltschaft München mit, daß der von der bayerischen Justiz ja so geschonte Tierhändler Stiny im Ausland das Weite sucht und am 15.12.92 seine Zelte abgebrochen hat (die erst danach erfolgte Durchsuchung der Firmenräume in Allershausen durch die Staatsanwaltschaft München II war natürlich für die Katz, siehe Kapitel: „Das Versagen der Strafjustiz – sehenden Auges Unrecht potenziert"). Überschnell wird auch die Beschwerde sowohl der Stadt Schwerin als auch Dr. Haferbecks persönlich durch Oberstaatsanwalt Mayerhöfer verworfen unter merkwürdiger Rechtsbeugung des § 353d Abs. 3 StGB: „Eine Beschwerdebelehrung wurde nicht erteilt, weil ich der Auffassung bin, daß die Strafbestimmung des § 353d Abs. 3 StGB in Fällen wie dem vorliegenden nicht dem Schutz des Beschwerdeführers = Privatklägers dient" (Bescheid vom 20.10.92, Az. XI Zs 1571/92). Mayerhöfer setzt Recht durch seine aversive Meinung ausschließlich aus sachfremden Erwägungen außer Kraft, oder sollten die Staatsanwaltschaften Aschaffenburg und Schweinfurt (hier auch die Generalstaatsanwaltschaft Bamberg) mit ihrem Strafbefehl bzw.ihrer Anklageschrift gegen Sauer und Petrick (s.o.) wegen Verstoßes gegen § 353d Abs. 3 StGB zum Nachteil Dr. Haferbecks das eindeutige Recht dieses Paragraphen gebeugt haben? Denn diese Staatsanwaltschaften begründeten Strafbefehl und Anklageschrift eben damit, daß durch die rechtswidrige Verbreitung gerichtsinterner Unterlagen vor Abschluß der betreffenden Verfahren Dr. Haferbeck geschädigt würde und dieser deshalb durch die strafrechtliche Verfolgung der Beschuldigten Sauer und Petrick geschützt werden müsse.

Auch gegen diesen typischen Mayerhöfer-Bescheid wird Beschwerde erhoben, beim Bayerischen Justizministerium, welches immerhin per Weisung die von den Staatsanwaltschaften München II und Augsburg zuvor strafvereitelnder Weise eingestellten Ermittlungsverfahren gegen die Chinchillahändler Stiny und Stephan wieder zur Weiterverfolgung brachte. Oberstaatsanwalt Mayerhöfer ist ein ganz besonderer Mann, überrascht über soviel Rechtsbewußtsein einer Stadt und somit einer Behörde fragt er mit Schreiben vom 11.2.93 beim

Immer wieder neue Wohnsitz-Versionen:

Dezernentin schießt ins eigene Lager

Schwerin (US/mw) Immer neue, immer groteskere Versionen ihrer Wohnsitz-Odyssee zwischen Pfaffenteich und Lankow und Grambow tischt Pia-Madeleine Garitz auf. Nacheinander wurden uns eine Reihe einander ausschließender Varianten präsentiert.

Version Eins: Die Bleibe am Pfaffenteich wurde endgültig aufgegeben, um den Schweriner Wohnungssuchenden eine Fünf-Raum-Wohnung zur Verfügung zu stellen. Seither wohnen die Garitzens im Einzimmerappartment in Lankow;

Version Zwei: Das Appartment in Lankow dient lediglich als vorübergehendes Ausweichquartier, bis die „Sanierung" der Wohnung am Pfaffenteich abgeschlossen ist. Ungeklärt bleibt, weshalb man dann den ersten Wohnsitz aus der behauptungsmäßig nach wie vor angemieteten Pfaffenteich-Wohnung nach Lankow verlegt hat;

Version Drei: Ausweichquartier für die Zeit der Sanierung der Pfaffenteich-Wohnung ist nicht die dann zu einigermaßen unklarem Zweck angemietete Buchte im Lankower Hochhaus, sondern das eigens dafür käuflich erworbene Haus in Grambow, das die Familie Garitz unmittelbar nach ihrem für den Herbst geplanten Wiedereinzug am Pfaffenteich vermieten will. Und um das Publikum vollends zu verwirren, hat die Bürgermeisterin jetzt in einem Zeitungsinterview sozusagen die Königinnen-Variante dargetan, alle Widersprüche und Ungereimtheiten zumindest rein grammatikalisch vereinend: Familie Garitz hat zwar für die Zeit der unverändert behaupteten, gleichwohl bis zur Stunde nicht stattfindenden „Sanierung" ihrer Wohnung am Pfaffenteich ein geräumiges Einfamilienhaus in Grambow gekauft, nutzt dieses aber nur „an den Wochenenden", damit „die Kinder mal rauskommen" und wohnt ansonsten eng zusammengepfercht auf kaum dreißig Quadratmetern im sechsten Stock der Julius-Polentz-Straße 2, wo kein Nachbar sie je gesehen hat.

Am vergangenen Donnerstag nun hat WGS-Chef Günther Lemke eingestanden, die Lankower Wohnung sei vorbei an allen Warteschlangen und unter Nichtachtung aller Regularien an die Bürgermeisterin gelangt, die dafür gar nicht die Voraussetzungen erfülle. Er werde, so der frühere Vorsitzende der CDU-Stadtverordnetenfraktion, seine Parteifreundin jetzt dringlich fragen, wann sie die unrechtmäßig in Anspruch genommene Wohnung wieder zurückzugeben gedenke; denn die WGS hat, frappant genug, mit Frau Garitz einen „befristeten" Mietvertrag geschlossen, ohne daß es dafür irgendeine Fristfestlegung gibt. Das wiederum hat die Bürgermeisterin zu heftigen Ausfälligkeiten gegenüber der WGS veranlaßt: Wenn die WGS jetzt erkläre, sie wolle künftig „nur noch ganz präzise nach dem Buchstaben des Gesetzes handeln", müsse man sich fragen, wie denn „bisher in dieser Wohnungsgesellschaft mit Recht und Gesetz umgegangen worden ist". Als „Verwalterin der städtischen Beteiligungen" bestehe sie auf einer sofortigen Prüfung in der Wohnungsgesellschaft. Und sie wirft der WGS vor, ihr eine in rechtlicher Hinsicht nicht einwandfreie Wohnung zur Verfügung gestellt zu haben. Lauter kann man fürwahr nicht „Haltet den Dieb" rufen.

Dem Vernehmen nach hat das Wahlamt Frau Garitz aufgefordert, ihre Meldeverhältnisse den Realitäten anzupassen, was nichts anderes bedeuten kann als den Verzicht auf die Spitzenkandidatur für die CDU in der Landeshauptstadt Schwerin.

Zweifellos kommt angesichts der Garitz'schen Kalamitäten bei der politischen Konkurrenz Freude auf. Der in letzter Zeit gern erhobene Vorwurf, die SPD habe eine „Schmutzkampagne" gegen die CDU-Spitzenkandidatin entfesselt, geht freilich ebenso vollständig wie offensichtlich beabsichtigt in die Irre: Nicht Sozialdemokraten, sondern gestandene und durchaus nicht unprominente CDU-Mitglieder waren es, von denen die detaillierten Informationen über die Garitz'sche Wohnsitz-Eierei kamen. Schlammschlachten tragen andere aus. Wir halten uns an die Tatsachen, die uns aus der CDU selbst benannt wurden und die sich als so wahr herausgestellt haben wie die Feststellung, daß Frau Garitz früher mal am Schweriner Pfaffenteich gewohnt hat.

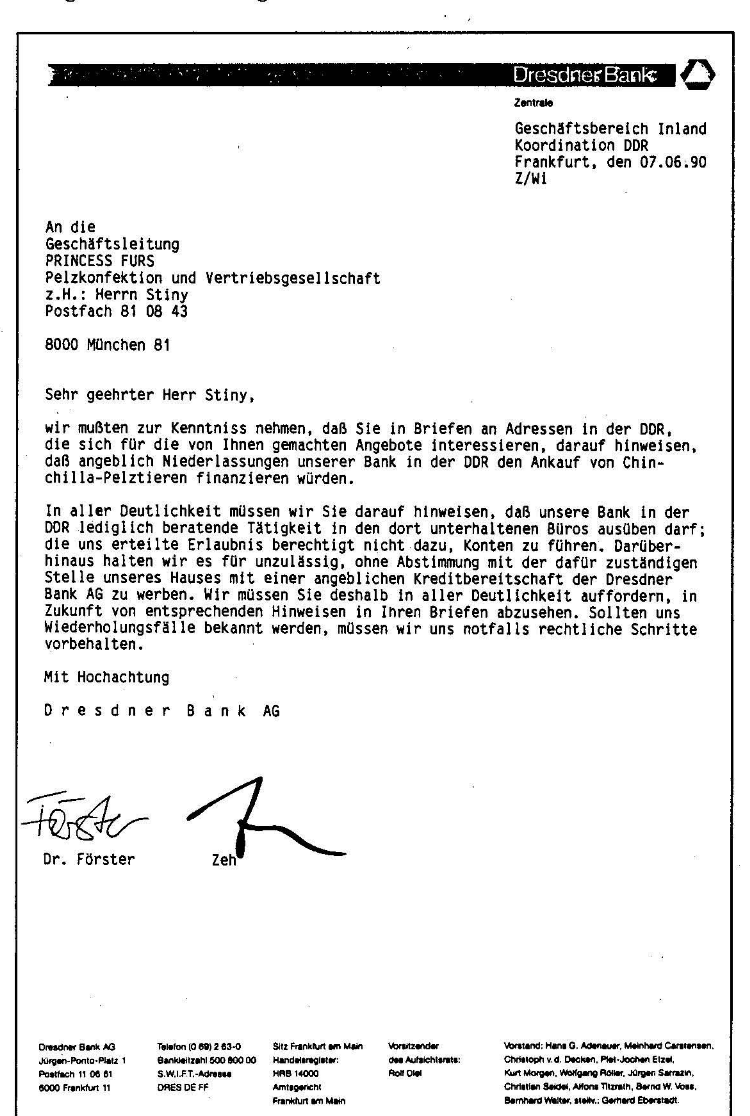
UNSER SCHWERIN vom 4.5.1994

Oberbürgermeister der Stadt Schwerin an, ob denn das alles tatsächlich wahr sei. Er beruft sich auf ein Telefonat mit der stellvertretenden Oberbürgermeisterin, CDU-Madl Pia-Madeleine Garitz, die für ihre politische Unbekümmertheit und ihren laxen Umgang mit der Wahrheit stadtbekannt ist.

Mayerhöfer bekommt die Antwort: „Allerdings habe ich Verständnis für die im Schreiben vom 31.08.1992 (Beschwerdeschrift des Umweltdezernates, Anm. des Verf.) zum Ausdruck gebrachte Verärgerung darüber, daß die Staatsanwaltschaft trotz Kennzeichnung der Akte als „Pressesache" und des Hinweises auf kurze Verjährungsfristen nichts unternommen hat, um die Verjährung zu unterbrechen. Die aus diesem Umstand gezogene Schlußfolgerung, die Staatsanwaltschaft habe das Ermittlungsverfahren nicht mit hinreichendem Nachdruck betrieben, ist mir nachvollziehbar." (Schreiben des Oberbürgermeisters vom 19.4.1993, J.-Nr.: 225/93). Weil nicht sein kann, was nicht sein darf, bestätigt die Generalstaatsanwaltschaft München mit Bescheid vom 7.7.93 (Az. VI Zs 363/93) die Einstellung, diesmal durch Oberstaatsanwalt Frost.

Die Justiz denkt gar nicht daran, Stiny mal einen Denkzettel zu verpassen, so daß er nach Jahren rechtsbrecherischer und krimineller Aktivitäten nach wie vor rausposaunen kann, er wäre nicht vorbestraft, Dr. Haferbeck jedoch schon; nein, dieser Denkzettel muß dem renitenten Dr. Haferbeck verpaßt werden. „Es besteht nach wie vor kein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung angesichts der von beiden Seiten hart geführten Vorwürfe. (...) Ein vorsätzliches Handeln, das Tatbestandsvoraussetzung des § 353 d StGB ist, läßt sich hier nicht nachweisen." Toll, wieder die Staatsanwaltschaft als Richter, aufgrund der zu diesem Zeitpunkt schon ca. fünfjährigen Auseinandersetzungen, jeweils über die Staatsanwaltschaft, wird Stiny aus subjektiver Sicht quasi ein Verbotsirrtum zugebilligt. Früher verschickte Stiny gesetzeswidrig interne Dokumente aus noch nicht abgeschlossenen Gerichtsverfahren nur an wenige, z.B. Staatsanwaltschaften oder an das Bundeslandwirtschaftsministerium, skandalöserweise für den Tierschutz zuständig, ebenfalls ein Verwaltungskonstrukt vorsätzlicher Reformverhinderung im Tier- und damit auch

Umweltschutzbereich, so steigerte er sich, da er ja nicht belangt, sondern beschützt wurde, auf die gewerbliche Vertreibung dieser Unterlagen, natürlich ohne Vorsatz...



Dresdner Bank

Zentrale

Geschäftsbereich Inland
Koordination DDR
Frankfurt, den 07.06.90
Z/Wi

An die
Geschäftsleitung
PRINCESS FURS
Pelzkonfektion und Vertriebsgesellschaft
z.H.: Herrn Stiny
Postfach 81 08 43

8000 München 81

Sehr geehrter Herr Stiny,

wir mußten zur Kenntniss nehmen, daß Sie in Briefen an Adressen in der DDR, die sich für die von Ihnen gemachten Angebote interessieren, darauf hinweisen, daß angeblich Niederlassungen unserer Bank in der DDR den Ankauf von Chinchilla-Pelztieren finanzieren würden.

In aller Deutlichkeit müssen wir Sie darauf hinweisen, daß unsere Bank in der DDR lediglich beratende Tätigkeit in den dort unterhaltenen Büros ausüben darf; die uns erteilte Erlaubnis berechtigt nicht dazu, Konten zu führen. Darüberhinaus halten wir es für unzulässig, ohne Abstimmung mit der dafür zuständigen Stelle unseres Hauses mit einer angeblichen Kreditbereitschaft der Dresdner Bank AG zu werben. Wir müssen Sie deshalb in aller Deutlichkeit auffordern, in Zukunft von entsprechenden Hinweisen in Ihren Briefen abzusehen. Sollten uns Wiederholungsfälle bekannt werden, müssen wir uns notfalls rechtliche Schritte vorbehalten.

Mit Hochachtung

D r e s d n e r B a n k AG

Förster

Dr. Förster Zeh

Dresdner Bank AG
Jürgen-Ponto-Platz 1
Postfach 11 06 61
6000 Frankfurt 11

Telefon (0 69) 2 63-0
Bankleitzahl 500 800 00
S.W.I.F.T.-Adresse
DRES DE FF

Sitz Frankfurt am Main
Handelsregister:
HRB 14000
Amtsgericht
Frankfurt am Main

Vorsitzender
des Aufsichtsrats:
Rolf Olel

Vorstand: Hans G. Adenauer, Meinhard Carstensen, Christoph v. d. Decken, Piet-Jochen Etzel, Kurt Morgen, Wolfgang Röller, Jürgen Sarrazin, Christian Seidel, Alfons Titzrath, Bernd W. Voss, Bernhard Walter, stellv.: Gerhard Eberstadt.

Es reicht gar nicht aus, die kleinen und großen Schweinereien Stinys detailliert darzulegen...

Mit dem Vorsatz ist die Staatsanwaltschaft München ansonsten schnell bei der Hand, wenn es um Bürgerinitiativler geht. Die Sprecher der BI „Oberes Ilmtal" erhielten einen Strafbefehl in Höhe von DM 8000,--, weil sie u.a. gegen den § 353d Abs. 3 StGB verstoßen haben sollen. Ein Deponiebetreiber, der für eine neu zu errichtende Bauschuttdeponie im Landkreis Dachau bereits Füllmaterial für einen Fahrdamm, selbstredend bestehend aus 4500 Tonnen Müllverbrennungsschlacke angekarrt hatte, brachte die Mehrheit der Gemeindemitglieder der betroffenen Gemeinde mit Hilfe eines Gefälligkeitsgutachtens, eines von ihm in Auftrag gegebenen Parteigutachtens, hinter sich. Dieses Gutachten schloß Grundwassergefährdungen aus und wurde auch prompt im Mitteilungsblatt der Gemeinde veröffentlicht.

Ein von der zwischenzeitlich ermittelnden Staatsanwaltschaft München II in Auftrag gegebenes Offizialgutachten kam zu gegenteiligen Ergebnissen, nämlich zur Bestätigung der Gefahr der Grundwassergefährdung. Dieses kritische Gutachten wurde dann in einer öffentlichen Gemeindesitzung beraten. Um jedoch die Öffentlichkeit herzustellen, als Pendant gegen das verharmlosende Parteigutachten des Deponiebetreibers im Gemeindemitteilungsblatt, vervielfältigte die BI das kritische Offizialgutachten und verteilte es an die (betroffenen) Bürger. Der 2. Bürgermeister der Gemeinde, gleichzeitig Geschäftsstellenleiter am Landgericht München II, petzte diesen Vorgang, der für jeden juristischen Laien vollkommen korrekt ablief, da die Öffentlichkeit des Gutachtens durch die Gemeinderatssitzung bereits hergestellt war, und die Staatsanwaltschaft München II hatte nichts besseres zu tun, als gegen die Sprecher der BI einen Strafbefehl zu erlassen. Unter den Sprechern befand sich auch mindestens ein (viel zu kritischer?) Beamter, der in seine Schranken verwiesen werden mußte (denn in Bayern wird das gemacht, was die Amigos vorgeben). „Subjektive Gründe", also etwa, auch einem Verbotsirrtum unterlegen zu sein (zumal nachweislich bei der Vervielfältigungsaktion anwaltlich beraten), wurden ihnen nicht zugebilligt, diese gelten nur für Amigo-Zwicks & Konsorten. Nein, Vorsatz ist klar! In öffentlicher Verhandlung, nachdem

Widerspruch eingelegt worden war, wurde das Verfahren dann in diesem Punkt wegen Geringfügigkeit eingestellt (§ 153 StPO).

Stinys Vorsatz oder Nicht-Vorsatz wurde jedoch über Jahre hinweg nie auf die gerichtliche Ebene gebracht. Wiederum legen die Stadt Schwerin und Dr. Haferbeck Beschwerde ein, und wiederum fragt Mayerhöfer am 21.7.93 beim Oberbürgermeister an, ob das Verfahren tatsächlich weiter bearbeitet werden soll. Auch hier bekommt er am 16.8.93 eine entsprechende Antwort. Parallel hierzu wird das von Dr. Haferbeck privat angestrengte Klageerzwingungsverfahren vom Oberlandesgericht München aus formalen Gründen abgelehnt. Dies nimmt Mayerhöfer wieder zum Anlaß, bei der Stadt nachzufragen, in Verkennung der ansonsten immer eingeforderten strikten Trennung zwischen „privat" und „dienstlich", ob denn damit nicht die Beschwerde der Stadt Schwerin erledigt sei. Nein, und so ging die Sache zum Bayerischen Justizministerium. Mitte 1994 teilt dann die Stadt Schwerin mit, daß an einer Weiterverfolgung kein Interesse mehr bestünde – Dr. Haferbeck war zwischenzeitlich als Umweltdezernent zurückgetreten, als ob das die Straftaten Stinys und die offensichtlichen Rechtsbeugungen und strafvereitelnden Aktivitäten der bayerischen Justizbehörden ungeschehen machte – aus dem Auge, aus dem Sinn.

Gegen Stiny ist Mitte 93 Haftbefehl erlassen worden, wegen Verdachts des fortgesetzten Betruges, gegen Kaution befindet er sich auf freiem Fuß...

Wer glaubt, dies sei ein Einzelfall, irrt; es ist gewollte und vorsätzliche Begehung von Straftaten von Strafverfolgungsbehörden gegen Dr. Haferbeck, in dem Bewußtsein, daß diese behördlichen Straftaten niemals ahndbar sind. Denn wie sollte man ihnen den Vorsatz nachweisen? Getestet hatten das ja schon einige Staatsanwälte, aber sie kamen, beurteilt von ihren Kollegen Staatsanwälten, immer durch, die Strafverfahren gegen sie wurden immer eingestellt (s.o. und andere Kapitel dieses Buches). In Zusammenarbeit zwischen Schweriner und Augsburger Staatsanwaltschaft, ebenfalls bestätigt durch die Generalstaatsanwaltschaft München, gelang ein weiterer Coup

gegen den unbequemen und verhaßten Leiter der Umweltbehörde der Stadt Schwerin zum Vorteil und Nutzen eines ebenfalls schlimmen Wirtschaftskriminellen:

Das Umweltamt der Stadt Schwerin startete im Januar 1991 eine Informationskampagne gegen den betrügerischen Chinchillahandel, da eben die Handelsfirmen, die in den alten Ländern bereits „an die Wand gedrückt worden" waren, in den neuen Ländern ein Schlaraffenland für ihre betrügerischen Geschäfte vorfanden. Die Pelzverbände hielten es nicht für nötig, hier effektiv warnend vorzugehen, da genügt eben nicht ein kleiner Artikel unter „Vermischtes" oder ähnliches. Als Folge dieser Informationskampagne gingen bei der Stadt Schwerin über 600 Zuschriften hilfesuchender BürgerInnen ein, die teilweise bereits Verträge abgeschlossen hatten, teilweise kurz vor Vertragsabschluß standen. Sie wurden individuell mit Informationsmaterialien beschickt (siehe zu diesem Komplex Kapitel: „Das Versagen der Strafjustiz – sehenden Auges Unrecht produziert"). Einer der eifrigsten Chinchillahändler war H.-W. Stephan mit seiner Chinchillahandelsfirma HWS. Nachdem Stephan erfuhr, daß hier seinen Machenschaften erheblich gegengesteuert wurde, setzte er seinen Berserkeranwalt Hans-Wilhelm Fritsche in Bewegung. So fertigte Stephan ein Informations-Rundschreiben am 27.2.91, in dem übelste Verleumdungen, die fast identisch mit denen von Stiny sind, verbreitet wurden, hundertfach. Er kündigte dort Strafanzeigen gegen Dr. Haferbeck durch seinen Anwalt an. Fritsche erstattete dann am 6.3.91 beim Bezirksgericht Schwerin einen Strafantrag, der fast nur Lügen enthält. So lobt er fälschlicherweise die Seriosität seines Mandanten, der zu diesem Zeitpunkt bereits wegen Abgabe einer falschen Eidesstattlichen Versicherung (Offenbarungseid) zu 90 Tagessätzen à DM 30,-- verurteilt worden war: „Die von Herrn Dr. Haferbeck aufgestellten Behauptungen sind – jedenfalls was meine Mandantschaft betrifft – absolut unzutreffend und entsprechen in keinster Weise der Wahrheit. Meine Mandantschaft betreibt eine seriöse Firma. Mein Mandant ist nicht vorbestraft."

Dann folgen eine Reihe von Beleidigungen, üblen Nachreden und Verleumdungen. Fritsche empfiehlt darüber hinaus in

unerträglicher Weise, die Amtsräume des Umweltamtes der Stadt Schwerin nach den Informationsbroschüren durchsuchen und diese beschlagnahmen zu lassen. An die potentiellen Kunden, die betrogen werden sollten, schrieb Fritsche in etwa standardisierte Schreiben, in denen es u.a. hieß: „Nach hier vorliegenden Informationen soll Herr Dr. Haferbeck mehrfach u.a. wegen Diebstahls, Bannkreisverletzung, Beleidigung, Bedrohung, Nötigung u.a. rechtskräftig verurteilt und somit vorbestraft sein." Fritsche stellt gleichzeitig am 4.3.91 Dienstaufsichtsbeschwerde beim Oberbürgermeister der Stadt Schwerin wegen der Aktivitäten des Amtsleiters Dr. Haferbeck und wirft ihm auch hier Amtsanmaßung (§ 132 StGB), Verleumdung (§ 187 StGB), öffentliche Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB), Nötigung (§ 240 StGB), falsche Anschuldigung (§ 164 StGB), geschäftliche Verleumdung (§ 15 UWG) vor. Er wirft der Stadt rechtswidrige Handlungen vor und verlangt, daß diese zu unterbleiben haben. Die Frechheiten dieses Winkeladvokaten für einen Wirtschaftskriminellen gipfeln dann in folgenden Ausführungen: „Nachdem Ihre Finanzdezernentin mehrfach bundesweit in ARD und ZDF von einer katastrophalen Finanzlage Ihrer Stadt berichtet hat, stellt die Versendung von gedruckten Broschüren samt dem erforderlichen Personal- und Sachaufwand eine ungeheure und unglaubliche Verschwendung von Steuermitteln dar." Unabhängig davon, daß CDU-Finanzdezernentin Pia-Madeleine Garitz in ihrer Unerfahrenheit nicht immer in ihrem Ressort den nötigen Durchblick hatte, waren diese Ausführungen schon ungeheuerlich und gegenüber der Finanzdezernentin ungerechtfertigt. Fritsche drohte mit erheblichen Schadensersatzansprüchen auch mit einem Hinweis auf den Fall des Nudelherstellers Birkel, der das Land Baden-Württemberg erfolgreich zur Leistung von Schadensersatz verklagt hatte, weil eine allerdings nicht korrekte Warnung vor schadhaften Eiprodukten veröffentlicht worden war.

Fritsche erreichte auch das, was er wollte, einen kräftigen Anschnauzer gegen Dr. Haferbeck vom Oberbürgermeister der Stadt Schwerin in Form einer Abmahnung v. 17.4.91, Auszüge: „Darüber hinaus haben Sie an interessierte Bürger Infor-

mationen über einzelne in dieser Branche tätige Unternehmen weitergeleitet, die von der Form her in ihrer Schärfe nicht zu überbieten sind. (...) Ihr Verhalten stellt eine schwerwiegende Vertragsverletzung und einen Mißbrauch des von der Stadt Schwerin in Sie gesetzten Vertrauens dar und wird von mir ausdrücklich mißbilligt." Außerdem verweist der Oberbürgermeister auf die hierfür zuständigen Staatsanwaltschaften, einfach lachhaft bei diesen nicht arbeitsfähigen und dann noch ideologisch gegen engagierte BürgerInnen eingestellten Strafverfolgungsbehörden. Im Rahmen des von Fritsche erstatteten Strafantrages wurde Dr. Haferbeck vernommen und erstattete seinerseits Strafanzeige gegen Fritsche und Stephan wegen Verleumdung, Beleidigung, übler Nachrede, Verbreitung von gerichtsinternen Unterlagen, falscher Anschuldigung und natürlich wegen Betruges. Zur gleichen Zeit versuchte Fritsche per Einstweiliger Verfügung, der Stadt Schwerin und Dr. Haferbeck die in der Informationsbroschüre über den wirtschaftskriminellen Chinchillahandel enthaltenen Informationen vom Landgericht Augsburg verbieten zu lassen.

Seine Rechnung ging nicht auf. Mit rechtskräftigem Beschluß wurde sein Antrag zurückgewiesen, dem Einstweiligen Verfügungsantrag Dr. Haferbecks gegen Stephan zur Unterlassung bestimmter Behauptungen stattgegeben, sogar widerrufen mußte er. Dieser zivilrechtliche Vorgang umfaßte aber nur einen kleinen Teil der mit der Strafanzeige verfolgten Beleidigungen. Auch ließ sich Dr. Haferbeck in keinster Weise von seiner weiteren Informationstätigkeit im Sinne der BürgerInnen in den neuen Bundesländern abhalten und war weiterhin die Schaltstelle im Kampf gegen diese Form der Wirtschaftskriminalität, der allerdings von bayerischen Staatsanwaltschaften systematisch untergraben wurde.

Mit Schreiben vom 12.11.91 wurde Fritsche wiederum vorstellig, um mit einer erneuten Dienstaufsichtsbeschwerde die Katze aus dem Sack zu lassen und das Ansinnen vieler Gauner und Straftaten begehender Behörden zu formulieren: „Durch die Veröffentlichung, die im übrigen den Straftatbestand des § 203 Abs. 2 u. 5 StGB erfüllen dürfte, hat Herr Dr. Haferbeck sich endgültig als untragbar für den öffentlichen Dienst erwie-

sen. Meiner Mandantschaft sollte absichtlich schwerer wirtschaftlicher und persönlicher Schaden zugefügt werden." Ja, stille Bürokraten sind von Hasardeuren und Profiteuren erwünscht, immer darauf bedacht, nicht anzuecken und keinen Ärger zu haben, nur auf ihren eigenen Vorteil bedacht, um die Geschäfte von Kriminellen nicht zu stören. Aufgebracht hatte Fritsche die von der Fachzeitschrift „der fellbeißer" veröffentlichte Mitteilung gelesen, daß auf Antrag des Umweltdezernates der Stadt Schwerin ein Gewerbeaufhebungsverfahren gegen Stephan vom Landratsamt Dillingen eingeleitet wurde, was Fritsche als Kompetenzüberschreitung ansah und wütend dem Oberbürgermeister der Stadt Schwerin mitteilte: „Schon die Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens und die Erstattung von Strafanzeigen dürften eine Kompetenzüberschreitung und möglicherweise eine Amtsanmaßung darstellen." Letztendlich dieses Schreiben sollte dann den Schlußstrich unter die Tätigkeit Dr. Haferbecks als Amtsleiter ziehen, denn dem obrigkeitshörigen Juristen und Personalamtsleiter Kleinschmidt waren Haferbecks Aktivitäten entgegen ständig anderslautender Verlautbarungen innerhalb der Stadtverwaltung ein Dorn im Auge, und er leitete unter Berufung u.a. auf die Aktivitäten Haferbecks in Sachen Chinchillahandel am 27.11.91 just im Zeitraum eines zweiwöchigen Urlaubs Haferbecks die fristlose Kündigung ein, die jedoch am Veto des Personalrats scheiterte. Dies wäre ein grandioser Sieg von Kriminellen, Hasardeuren und Profiteuren gewesen. Es sollte ganz anders kommen, denn drei Wochen später wurde Dr. Haferbeck zum Umweltdezernenten gewählt. Sowohl das Strafverfahren von Fritsche gegen Dr. Haferbeck als auch das von Dr. Haferbeck gegen Fritsche und Stephan wurden von der Staatsanwaltschaft Schwerin am 6.1.92 eingestellt. Auf die Beschwerde von Dr. Haferbeck im Namen der Stadt hin wurde allerdings das Verfahren wieder aufgenommen, auch Fritsche hatte Beschwerde eingelegt. Dr. Haferbeck erweiterte die Strafanzeige noch um mehrere wichtige Ermittlungsinformationen. Diesen jedoch wurde überhaupt nicht nachgegangen, weder wurden die von Dr. Haferbeck benannten Zeugen vernommen, Empfänger dieser übelste Beleidigungen über die

Amtsperson und damit die Stadt Schwerin enthaltenen Schriftstücke vernommen, noch weitere Ermittlungen für das Anliegen Dr. Haferbecks vorgenommen. Ermittelt wurde nur auf die Beschwerde Fritsches hin, die er noch nicht einmal begründete. Hier forderte die Staatsanwaltschaft bei den verschiedensten Staatsanwaltschaften Akten an von Verfahren, die gegen Edmund Haferbeck aufgrund seines Engagements gegen Umweltkriminelle, gesetzwidrige Praktiken und Tierquäler teils im Wege des zivilen Ungehorsams geführt worden waren. Vom 2.12.1992 bis zum 27.6.1993 wurden die Akten immer nur wieder vorgelegt, nichts gemacht, außer für Fritsches verleumderische und offensichtlich falsche Anzeige gegen Dr. Haferbeck tätig zu sein. Völlig überraschend teilt Staatsanwalt Stahmer von der Staatsanwaltschaft Schwerin, die mittlerweile extreme Aversionen gegen Dr. Haferbeck entwickelt hatte und mutmaßlich auch auf Anweisung im Zusammenwirken mit anderen von Dr. Haferbeck zu Recht angegriffenen Behörden gegen ihn handelte, am 6.9.93 der Stadt Schwerin mit, daß das gesamte Verfahren, welches immerhin seit dem 25.6.1991 läuft, an die für den Wohnort Stephans und Fritsche zuständige Staatsanwaltschaft Dillingen abgegeben worden sei. Im Wissen darum, daß es eine solche Staatsanwaltschaft gar nicht gibt, fragt Dr. Haferbeck für die Stadt Schwerin nach der Adresse. Mit Schreiben vom 25.11.93, welches am 15. Dezember 1993 bei der Stadt eintrifft (die langen Laufzeiten bei der Staatsanwaltschaft Schwerin sind Insider gewohnt), teilt Staatsanwalt Stahmer die überhaupt nicht existierende Adresse der Staatsanwaltschaft Dillingen mit. Nach zweijähriger Untätigkeit ist die Staatsanwaltschaft Schwerin noch nicht einmal in der Lage, in ihrem ureigensten Zuständigkeitsbereich eine richtige Staatsanwaltschaft auszumachen, wie soll dann überhaupt das Gewaltmonopol des Staates angesichts solcher Unfähigkeiten garantiert werden? Gar nicht, richtig. Gleichzeitig teilt Stahmer aber auch mit, daß die Staatsanwaltschaft Dillingen das Verfahren an die Staatsanwaltschaft Augsburg weitergegeben habe. Und diese ist schnell am Ziel ihrer Wünsche, nämlich wieder einmal Dr. Haferbeck, offiziell für die Landeshauptstadt Schwerin handelnd, ins Leere laufen zu lassen. 2 1/2 Jahre nach

Anzeigenerstattung auch bei der Staatsanwaltschaft Augsburg im gleichen Zusammenhang wird das Verfahren gegen Stephan und Fritsche nach § 170 StPO eingestellt – wegen Strafverfolgungsverjährung. Grund: „Verjährungsunterbrechende Handlungen wurden in Schwerin nicht vorgenommen." (Bescheid vom 2.11.93, Az. 200 Js 15134/93) Selbstverständlich wird die Einstellung nach Beschwerde bestätigt.

Zwischenzeitlich verfügte das zunächst ebenfalls unwillige und bornierte Landratsamt Dillingen (dessen Landrat Dr. Dietrich zwischenzeitlich sogar Dr. Haferbeck mit rechtlichen Konsequenzen drohte, wenn er die Kritik an seiner Behörde, die auch zwei Jahre in diesem klaren Fall brauchte, um den Bescheid zu erstellen, nicht unterließe) eine Gewerbeuntersagung gegen Stephan, der Mitte 1993 in U-Haft genommen wurde wegen seiner Chinchilla-Handelstätigkeiten, aber, wie schrieb Winkeladvokat Fritsche? „Meine Mandantschaft betreibt eine seriöse Firma." Und alle Bürokraten ließen sich von ihm erschrecken (ja nicht anecken), nur eben Dr. Haferbeck nicht. Am 25.4.1994 wird bekannt, daß Anklage erhoben wird über 448 Geschädigtenfälle, nur ein kleiner Teil der tatsächlich von Stephan geschädigten BürgerInnen in den neuen Bundesländern, trotzdem der bislang größte Betrugsprozeß im betrügerischen Chinchillahandel, von Dr. Haferbeck hartnäckigst erreicht.

Die Fachzeitschrift „der fellbeißer" stellt dann am 19.4.94 der Staatsanwaltschaft Schwerin 9 Fragen, die u.a. den Sachverhalt auf den Punkt bringen: „6. Hält die StA Schwerin eine derartige Vorgehensweise gegen einen mutmaßlichen Wirtschaftskriminellen (Stephan sitzt immerhin seit Mitte 1993 in U-Haft) für angemessen? 7. Hat die StA Schwerin bei ihrer Ermittlungsarbeit, worin auch immer diese im konkret angesprochenen Fall bestehen mag, die erheblichen Schäden berücksichtigt, die durch Chinchillahändler vom Zuschnitt Stephans insbesondere in den neuen Bundesländern verursacht worden sind? 8. Ist die StA Schwerin sich dessen bewußt, daß die unseriösen bzw. kriminellen Praktiken im Chinchillahandel fast ausschließlich, sehr engagiert und äußerst erfolgreich gerade vom Anzeigenerstatter Dr. Haferbeck bekämpft

Aktenzeichen (bitte bei jeder Antwort angeben)
43-822/382
Dillingen a. d. Donau, den
12.05.1993

Landratsamt
Dillingen a. d. Donau

Landratsamt Dillingen a. d. Donau · Postfach 1160 · 8880 Dillingen a. d. Donau



Landeshauptstadt Schwerin
Dezernat VIII
Postfach 2751

O - 2750 Schwerin

Telefon-Durchwahl-Nr. (09071) 51-
114
Bearbeiter(in) *)
Frau Regensburger
Zimmer-Nr.
113
*) wenn hier kein Eintrag, wenden Sie sich bei Rückfragen bitte an den Unterzeichneten.

Dienstgebäude
Große Allee 24
8880 Dillingen a. d. Donau

Telex 51561

Telefax 51 - 101

Bankkonten
Sparkasse Dillingen a. d. Donau
Nr. 3687 BLZ 72251520

Raiffeisen-Volksbank
Lauingen-Dillingen
Nr. 503800 BLZ 72262401

Postscheckkonto
PSchA München
Nr. 57456-800 BLZ 700 100 80

Besuchszeiten

Montag - Freitag
8 - 12 Uhr

Donnerstag
8 - 12 Uhr u. 14 - 16 Uhr

Vollzug der Gewerbeordnung (GewO) i.d.F.der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl III 7100-1);

Gewerbeuntersagung gegen

1.
Herrn Hans-Wilhelm Stephan, geb. am 15.04.1953 in Stuttgart, wohnhaft Schindbühl 2 in 8886 Wittislingen

2.
die Fa. HWS-Edelpelztier-Vertriebs-GmbH, Betriebssitz: 8886 Wittislingen, Reiche Gasse 8, vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Wilhelm Stephan, geb. am 15.04.1953 in Stuttgart

Sehr geehrter Herr Dr. Haferbeck,

mit Bescheid des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau vom 27.04.1993 wurde Herrn Stephan und der Fa. HWS-Edelpelztier-Vertriebs-GmbH die Gewerbeausübung untersagt. Der Bescheid hat noch keine Rechtskraft erlangt.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

M A R X
Regierungsrätin

werden? 9. Hält die StA Schwerin den Gleichheitsgrundsatz für gewahrt, wenn einerseits gegen den Anzeigenerstatter Dr. Haferbeck im Verfahren 157 Js 126/92 wegen eines internen Verteidigungsschreibens mit wesentlich harmloseren Formulierungen an eine Justizbehörde öffentlich Anklage erhoben wird, andererseits die a u c h gegen eine Amtsperson gerichte-

ten, erheblich übleren Behauptungen der Herren Stephan und Fritsche, die an hunderte Dritte gerichtet worden sind, unverfolgt und demzufolge ungestraft bleiben?" Die Staatsanwaltschaft weicht aus und bestreitet, Fehler gemacht zu haben, da sie ohnehin ihr Ziel mit einer ebenfalls sachfremden, teilweise auf Erfindungen beruhenden Anklageschrift mit Hilfe der schwarz-gelben Mafia erreicht hat, Dr. Haferbeck als Umweltdezernent abzusägen, was ein Aufatmen von Umweltkriminellen zur Folge hatte, die allerdings nicht von der Staatsanwaltschaft Schwerin verfolgt werden, sondern, wenn überhaupt, mit Einstellungen nach § 153 StPO wegen Geringfügigkeit bedacht werden (siehe hierzu das Buch: „Enttarnt! Die letzten fressen die Müllmänner").

Umweltdezernent zurückgetreten

Dr. Haferbeck kam Suspendierungsantrag der CDU zuvor



Dr. Edmund Haferbeck (parteilos) trat gestern zurück.

Dr. Edmund Haferbeck (parteilos) ist nicht mehr Umweltdezernent der Landeshauptstadt. Unmittelbar vor der gestrigen Stadtparlamentssitzung bot er seinen Rücktritt an, der mit 50 Stimmen, 41 Gegenstimmen und vier Enthaltungen angenommen wurde.

Als Grund für seinen Schritt nannte der umstrittene Politiker den Druck, der seit der Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft Schwerin, wegen Körperverletzung, Nötigung, Beleidigung und Urkundenunterdrückung, gegen ihn persönlich und das Umweltdezernat ausgeübt wurde. Dr. Haferbeck war 1991 von den Grünen für das Amt nominiert worden. Seitdem hatte er sich durch sein engagiertes und kompromißloses Vorgehen gegen Umweltkriminalität und die Aktion für ein sauberes Schwerin einen Namen gemacht. Höhepunkt war Anfang 1993 der monatelange Disput mit Containerdiensten.

Hauptsächlich Dr. Haferbecks persönlichem Einsatz ist es zu verdanken, daß Schwerin zur Umwelthauptstadt des Ostens erkoren wurde.

Schweriner Volkszeitung vom 29.1.1994

Und es ist nicht Sache Dr. Haferbecks, welche Staatsanwaltschaft nun zuständig ist oder nicht. Die Verbreitung der inkriminierten Schriftstücke fand auch im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Schwerin statt, auch wenn sie im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Augsburg, am HWS-Sitz in Wittislingen bzw. am Bürositz Anwalt Fritsches in Dillingen verfaßt worden sind. Die Staatsanwaltschaft Hamburg gab auch zuständigkeitshalber ein Beleidigungsverfahren an die Staatsanwaltschaft Köln ab, obwohl „Tatort" Hamburg war und in Köln nur das inkriminierte Schriftstück verbreitet worden war (s.u.). Und im Betrugsverfahren gegen Ste-

phan wollte die Staatsanwaltschaft Augsburg doch tatsächlich mit aller Macht das Verfahren nach Schwerin abgegeben und kein Sammelverfahren führen – alles immer nach Gusto, so wie's beliebt (siehe hierzu auch Kapitel: „Das Versagen der Strafjustiz – sehenden Auges Unrecht produziert").

Aber auch Winkeladvokat Dr. Greeske, Stinys willfähriger Rechtsvertreter, darf es sich ohne jegliche Folgen in Vollmacht und Auftrag des Mandanten Stiny erlauben, über die Amtsperson Dr. Haferbeck herzuziehen, daß es nur so kracht. Dies geschieht allerdings – und hier sind wir bei einer weiteren Variante von Beleidigungen – in einem gegen ihn laufenden Privatklageverfahren und in seiner Rechtsverteidigung für Händler Stiny. Die höchstrichterliche Rechtsprechung räumt Verteidigern, und somit auch Beschuldigten selbst, das Recht ein, auch „ad persona" zu argumentieren, bis hin zu stark polemischen Übertreibungen, die zwar im normalen außerrechtlichen Miteinander Beleidigungen darstellen, aber im „Kampf um das Recht" als Wahrnehmung berechtigter Interessen im Sinne des § 193 Strafgesetzbuch noch erlaubt sind.

So war es bislang Greeske erlaubt, folgende Beleidigungen, üble Nachreden, Verleumdungen und falsche Anschuldigungen über zunächst Dr. Haferbeck als Privatperson, dann über die Amtsperson Dr. Haferbeck im Rahmen seiner Vertretung für den Wirtschaftskriminellen Stiny aufzustellen und zu verbreiten (Privatklageverfahren 738 Bs 170/90 Amtsgericht München):

– Haferbeck, 1985 in Heidelberg wegen schweren Diebstahls angeklagt, erkennungsdienstlich behandelt, Mitglied der aggressiv wie kriminell agierenden Gruppe „Robin Wood", ist ein ideologisch verbohrter, unbelehrbarer und mit allen Mitteln arbeitender gefährlicher Mann.

– Diesseits wird kein Geheimnis daraus gemacht, daß der ebenso verbohrte wie polizeilich und staatsanwaltlich bekannte „Berufs-Tierschützer", Dr. Edmund Haferbeck, Groner Landstraße 9a, 3400 Göttingen, in Zusammenhang mit den angezeigten Straftaten (Beschmierungen und Besprühungen der Geschäftsräume des Tierhändlers Stiny mit Parolen, z.B. „Tierquäler", Anm. d. Verf.) gesehen wird, sei es als Täter oder

als fern wirkender Anstifter. Haferbeck verfolgt meinen Mandanten seit Jahren, indem er von Stiny belieferte Chinchilla-Züchter aufhetzt, ihrerseits Strafanzeigen zu erstatten wegen Betruges; ferner zieht Haferbeck als Chefredakteur des Pamphlets „der fellbeißer", ISSN 0935-5227, seitenlang über Herrn Stiny her, wobei er sich nicht scheut, Herrn Stiny, der nach wie vor nicht vorbestraft ist, als „Wirtschaftskriminellen" zu bezeichnen.
- Der Anzeigenerstatter Wöhl, Mitstreiter in dem Hetzblatt „der fellbeißer", paßt zum Dr. Haferbeck, ohne daß der Unterzeichner weiß, ob er eine ebensolche „halbkriminelle Karriere" wie Dr. Haferbeck hinter sich hat.
- Es ist schon unglaublich, in welcher Weise insbesondere der ideologisch verbohrte, nunmehr in Ostdeutschland tätige Landwirt Dr. Haferbeck, dessen Hobby es ist, Pelztiere von der Zucht zu befreien, Staatsanwaltschaften und Gerichte bemühen kann.
- (...) erreichte Dr. Haferbeck immerhin schon folgende „kriminelle Karriere (...)"
- Wie gesagt: Dr. Haferbeck ist vom Unterzeichner ehemals als „ideologisch-verbohrter Berufstierschützer" bezeichnet worden
- Als Fazit bleibt: Haferbeck lügt nach wie vor und setzt nunmehr auch seine „Amtsstellung" ein, um gegen seine vermeintlichen (politischen) Gegner vorzugehen.

Wenn nicht schon diese kleine Auswahl von Ausfällen genügt, den promovierten Volljuristen Dr. Greeske zu beurteilen, soll noch folgende Textpassage eines seiner zornigen Schreiben zur Aufhellung beitragen, über einen wieder einmal verlorenen Rechtsstreit mit Dr. Haferbeck berichtend, immer berücksichtigend, daß Greeske im schwarzen Amigo-Land Bayern residiert: „3. Die vorgenannten Prozeßausgänge sind ausgesprochen bedauerlich und kostspielig für Herrn Stiny. Wir dürfen uns aber alle freuen auf Personen des Zuschnitts des Privatklägers (Dr. Haferbeck, Anm. des Autors), wenn diese erst nach der nächsten Bundestagswahl, vielleicht mit einem Ministerpräsident Schröder als Bundeskanzler und einer rot-grünen Mehrheit im Bundestag, in entsprechend

bundesweite Verantwortung gelangen: Vorbestrafte grüne Ideologen werden dann den Druck auf die Justiz entsprechend verstärken, ganz im Sinne des Schreibens des Herrn Privatklägers vom 3.04.1993 am Ende" (Schriftsatz vom 5.5.93 an das Amtsgericht München). Unabhängig davon, daß Dr. Haferbeck parteilos ist und keinerlei Pöstchen bei den Grünen beansprucht, sei wohlbemerkt betont, daß Zorn gut ist, aber nur, wenn er für eine gerechte Sache eingesetzt wird und nicht für Abzocker und Absahner, ausgeführt in überaus verwerflicher Weise z.B. in den neuen Bundesländern. Und es wäre nicht nur ein Segen, sondern eigentlich dringendste Notwendigkeit, wenn charakterlich saubere, altruistisch denkende und nicht korrumpierbare, langfristig über den eigenen Legislaturperioden-Horizont blickende, wesentlich fähigere Menschen die für staatsterroristische Akte, Filz, Kumpanei und das Aushebeln grunddemokratischer Vorgaben verantwortlichen aalglatten Regierenden der schwarz-gelben Mafia ablösen würden.

Das Privatklageverfahren Dr. Haferbeck gegen Dr. Greeske läuft seit dem 24.11.1990 vor dem Amtsgericht München, immerhin fand am 30.7.92 eine mündliche Verhandlung statt, in der die Richterin eine Einstellung wegen geringer Schuld nahelegte, was jedoch an der Kostenregelung scheiterte. Im dann gefaßten Beschluß forderte sie Greeske auf, den Wahrheitsbeweis zu seinen Vorwürfen anzutreten. Trotz des lange ausgeschriebenen Rechtsstreits hat es das Amtsgericht München nicht geschafft zu urteilen, nach nunmehr über 3 1/2 Jahren, auch wenn zwischenzeitlich die Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft München erfolgt ist.

Doch anscheinend ist es mittlerweile auch der Staatsanwaltschaft über, sich mit den auf reinen rechtlichen Erfindungen beruhenden Strafanzeigen Greeskes zu befassen, insbesondere weil Greeske so unter einem Wahn leidet, daß er die Sache seines kriminellen Mandanten Stiny sich längst selbst zu eigen gemacht hat. In einer Beschwerdevorlage bei der Generalstaatsanwaltschaft führt die Staatsanwaltschaft München I (Az. 236 Js 50859/92) mit Datum vom 29.3.94 aus: „Zusammenfassend ist zu sagen, daß der beschwerdeführende Rechtsanwalt Dr. Greeske gerade auch durch seine Beschwerdebegründung

zeigt, daß er zwischen der Sache seines Mandanten Volker Stiny und seiner eigenen Sache, dem Privatklageverfahren zwischen ihm und dem hier beschuldigten Dr. Haferbeck nicht mehr unterscheiden kann." Ein schwerer Schlag gegen einen promovierten Volljuristen, der einen Wirtschaftskriminellen vertritt.

Es wird einigermaßen deutlich, was sich Leute erlauben können, die das gesellschaftliche System rücksichtslos für sich und/oder ihre Mandanten ausnutzen, dabei andere auch schädigen, während Altruisten wie Dr. Haferbeck in der gleichen Rechtsposition nichts zugebilligt wird. Dies ist allerdings ständig geübte Praxis der Justiz, die damit kritisches und das demokratische Miteinander erst erhaltendes Potential niedermachen will.

Es soll noch ein weiteres Beispiel dokumentiert werden, wie Rechtsanwälte, also Volljuristen, die Massentierhalter und damit Tierquäler und Umweltfrevler vertreten, auftreten können, ohne strafrechtlich belangt zu werden. Nachdem der 'Bundesverband der Tierversuchsgegner' 1989 eine Anzeigenserie gegen Pelztierfarmer startete, deren Betriebe in nicht unerheblicher Form gegen bestehende Gesetzlichkeiten nach hinreichend vorliegenden, teils mit Foto- und Videomaterial versehenen Erkenntnissen verstießen, wurde zentral der Hamburger Rechtsanwalt Dr. Volkmann-Schluck der damals so bestehenden Anwaltssozietät Modest, Gündisch, Landry eingeschaltet. Dieser schlug dann auch kräftig zu, indem er an mehrere Staatsanwaltschaften Verteidigungs- bzw. Schutzschriften verschickte, die über Dr. Haferbeck, der als sachverständiger Zeuge für die mitgeteilten Mißstände angegeben war, folgende ehrenrührige Behauptungen enthielten:

- Dr. Haferbeck sei ein zumindest wegen Hausfriedensbruchs vorbestrafter Tierschützer.
- Dr. Haferbeck sei ein militanter Tierschützer.
- Dr. Haferbeck sei wiederum gleichzeitig „Gewährsmann" der Staatsanwaltschaft.
- Dr. Haferbeck habe eifernde und teilweise verworrene Eingaben gemacht.
- Die Beweismittel seien von Dr. Haferbeck in einer Vielzahl

von Fällen im Wege des Hausfriedensbruchs erlangt worden. (Siehe hierzu Kapitel: „Engagement und Ignoranz der Strafjustiz – Gleiche Sachverhalte, verschiedene Ergebnisse".)

Gekoppelt war ein Teil dieser Schriftsätze mit Anzeigen wegen Verdachts des Hausfriedensbruchs und der falschen Anschuldigung. Die bei der Staatsanwaltschaft Hamburg von Dr. Haferbeck eingereichte Strafanzeige vom 30.7.90 gegen Dr. Volkmann-Schluck wegen Verdachts der Beleidigung wurde unverständlicherweise an die Staatsanwaltschaft Köln weitergeleitet, obwohl mehrere andere Staatsanwaltschaften ebenfalls beschickt wurden, Tatort also Hamburg war. Im Fall Stephan und Fritsche war dies anders (s.o.). Nachdem die Staatsanwaltschaft Köln nichts ermittelte, sondern nur den Verlauf des Verfahrens gegen einen Pelztierzüchter, in dem der inkriminierte Schriftsatz abgegeben wurde, beobachtete, wurden ausschließlich Hausmitteilungen wie auch im Hamburger Verfahren gegen den Lügner Breutigam produziert (siehe Kapitel: „Die Glaubwürdigkeit eines Hamburger Rechtsanwalts – Hamburger Justizbehörden gehorsam bei Fuß").

Dennoch spricht die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Köln aus heiterem Himmel am 30.9.93, also nach über drei Jahren, von „eingehender Überprüfung" und davon (wie gesagt, nach drei Jahren!), daß bereits kein Anfangsverdacht gemäß § 152 StPO bestehe. Da sich im Ausgangsverfahren nichts geändert hatte, müssen andere Motive zu dieser Einstellung zu dieser Zeit geführt haben, zumal auch die Generalstaatsanwaltschaft noch nicht einmal vier Wochen nach Beschwerdebegründung die Einstellung der Staatsanwaltschaft Köln bestätigte, das Netz gegen Dr. Haferbeck zieht sich immer mehr zusammen. Bemerkenswert ist die Einstellungsbegründung: „Die Wahrnehmung seiner Aufgaben erlaubt es dem Anwalt nicht, immer so schonend mit den Verfahrensbeteiligten umzugehen, daß diese sich nicht in ihrer Persönlichkeit beeinträchtigt fühlen. Nach allgemeiner Auffassung darf der „Kampf um das Recht" auch starke, eindringliche Ausdrücke und sinnfällige Schlagworte benutzen, ferner Urteilsschelte über oder „ad personam" argumentieren, um beispielsweise eine mögliche Voreingenommenheit eines Richters oder

eines Sachverständigen zu kritisieren. (...) Diese Grundsätze auf den von Ihnen vorgetragenen Sachverhalt angewandt, bedeutet, daß die von Ihnen beanstandeten Äußerungen/Formulierungen noch dem entsprechen, was ein Anwalt, der die Interessen seiner Mandantschaft mit allem gebotenen Nachdruck zu vertreten hat, in der gegebenen Situation – auch über am Verfahren nicht unmittelbar Beteiligte – noch zum Ausdruck bringen darf, ohne sich strafbar zu machen." (Einstellungsverfügung vom 30.9.93, Az. 74 Js 269/90, bestätigt durch Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft Köln vom 2.5.1994, Az. Zs 1018/93) Das OLG Köln wies das Klageerzwingungsverfahren mit hergeholten Argumenten zurück.

Ansonsten ist die Kölner Staatsanwaltschaft nicht zimperlich, wenn es um die Bestrafung „Alternativer" geht. Gegen den Regisseur der alternativen Karnevalsveranstaltung „Stunksitzung" erging ein Strafbefehl über DM 6000,-- wegen Gotteslästerung, nur weil er die Kreuz-Inschrift „INRI" durch „Tünnes" ersetzt hatte. Das Amtsgericht sprach ihn frei, obwohl die Staatsanwaltschaft Köln auf einer Verurteilung, im Laufe der Verhandlung jedoch auf einer Verwarnung mit Strafvorbehalt bestand (Aachener Volkszeitung vom 3.9.93). Und die Staatsanwaltschaft Köln läßt sich sogar für Gauweiler und seinen überzogenen Zorn einspannen. Sie erhebt öffentlich Anklage gegen Verantwortliche der WDR-Fernsehserie „Lindenstraße", wegen Beleidigung (§ 185 StGB). In der 149. Folge am 9.10.88 sagt eine der Angeklagten, eine Schauspielerin, in der Rolle des „Chris": „Klar muß er! Die Öffentlichkeit muß endlich mitkriegen, was hier bei uns passiert. Unter dem Deckmantel der Sauberkeit! Gauweiler und Co! Das sind doch alles Faschisten!" Der ehemalige bayerische Umweltminister und Staatssekretär Gauweiler, der als Ziehsohn des großen Strauß wegen seiner zu tiefen Verstrickungen im Amigo-Sumpf unfreiwillig zurücktreten mußte, tritt sogar als Nebenkläger auf. Das Schöffengericht kommt immerhin nach Zulassung der Anklage zur Hauptverhandlung zu einem Freispruch. Das Gespann Gauweiler und Staatsanwaltschaft Köln gehen in die Berufung, die 5. große Strafkammer des Landgerichts Köln verwirft diese am 16.7.91. Sie haben immer noch nicht genug, sie legen Revision

beim Oberlandesgericht Köln ein und werden ebenfalls abgewiesen, mit Urteil vom 28.1.1992 (Az. Ss 567-569/91 – 289-291). Diese Hartnäckigkeit ist frappierend, wollte man den kritischen (von den Schwarzen als „Roter Sender" verschrieenen) WDR bzw. WDR-Angehörige disziplinieren? Sogar jeder Laie weiß, daß die künstlerische Freiheit sehr weit ausgelegt wird und die Sendung mit der inkriminierten Textpassage in eine Zeit fiel, wo über den Hardliner-Kurs des Bayern Gauweiler in der Aids-Problematik bezüglich der Einführung von Zwangsuntersuchungen wochenlang kontrovers diskutiert wurde.

Aber zurück zum Ausgangspunkt: Was ein Anwalt zur Verteidigung seines Mandanten darf, darf ein Betroffener erst recht. Dennoch muß die Ausweitung der für eine Gerichtsverhandlung selbst geltenden Grundsätze des „Kampfes um das Recht", wo die Prozeßparteien und auch anderweitig Beteiligte im direkten Gegeneinander streiten können, auf ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren als kritisch angesehen werden. Denn in einem solchen (nicht öffentlichen) Ermittlungsverfahren haben manche Beteiligte, z.B. Zeugen, keinen Einblick in die Verfahrensakten, können also von solchen starken Angriffen gar nichts erfahren und haben somit auch keine Möglichkeit zur Gegenwehr im „Kampf um das Recht".

Gleiche Maßstäbe kann dann auch der Kasseler Winkeladvokat Later in Anspruch nehmen, der über Jahre hinweg in etlichen Zivilprozessen für seine Mandanten Müller und Busch, Wirtschaftskriminelle par excellence in der Chinchillahandelsbranche und auch entsprechend verurteilt, fast identische ehrkränkende, mindestens gegen § 185 StGB verstoßende falsche Tatsachenbehauptungen verbreitet hat, ebenfalls standardmäßig (siehe hierzu Kapitel: „Das Versagen der Strafjustiz – sehenden Auges Unrecht potenziert"). Die entsprechende Strafanzeige von Dr. Haferbeck wurde auf den Privatklageweg verwiesen. Die Privatklage ging dann aus wie das Hornberger Schießen. Genugtuung hier: Relativ zügig konnten diese von Later vertretenen Straftäter aus dem Verkehr gezogen werden. Strittig ist allerdings, ob nicht auch Later des Betruges, mindestens der Beihilfe hierzu, beschuldigt und ob er standesrechtlich für die insbesondere gegenüber juristischen Laien an den

Tag gelegte Dreistigkeit zur Verantwortung gezogen werden muß. Staatsanwaltschaft Kassel und Rechtsanwaltskammer Kassel sperren sich.

Im Großen befinden wir uns längst in einer Bananenrepublik, wo Kriminelle die Oberhand gewonnen haben, weil sie geschont und ermuntert werden, weiterzumachen, indem diejenigen, die diese zum Wohl der Allgemeinheit angehen und entlarven, weil hierzu die Justiz von sich aus nicht bereit ist, fertiggemacht werden. So soll eben gezeigt werden, daß es auch im alltäglichen Banalen der Justiz nicht mehr klappt, hier ist das „Recht" längst der Ideologie, sachfremder Erwägungen und des allgemeinen Zeittrends des Rechts des Stärkeren gewichen, sogar in peripheren Beleidigungsverfahren, wo nachgewiesenermaßen mit zweierlei Maß gemessen wird.

Ein wiederum hervorragendes Beispiel dieses Unrechtsstaates, wo nur Ideologie eines Staatsanwalts eine Rolle spielt, ist das Beleidigungsverfahren gegen einen bekannten Justiz- und Ärztekritiker, tragischerweise selbst durch augenscheinliche Kunstfehler eines Arztes betroffen (er verlor seine Frau und später seinen Sohn). Das ganze spielt in Aachen, dem berüchtigten Aachen, im Dunstkreis der Chemie Grünenthal, des Contergan-Desasters. Prof. Rieder, der durch einen Kunstfehler mittelbar Betroffene, empfiehlt den Veranstaltern der Vorlesungsreihe „Medizin und Ethik" im Wintersemester 1990/91, sich u.a. einen vorgesehenen Referenten genau anzusehen, einen emeritierten Professor, den Prof. Rieder nicht zu Unrecht am Tod seiner Frau mitverantwortlich macht. Dieser Brief kritisiert die Anfang der 80er Jahre erfolgte Einstellung des Strafverfahrens gegen den als Referenten vorgesehenen Professor durch die Staatsanwaltschaft Aachen, hier zuständig: Oberstaatsanwalt Dr. Günther, derselbe, der im Contergan-Prozeß Befürworter der § 153-Einstellung wegen geringer Schuld und damit Widerpart von Dr. Havertz war. Auf Kunstfehler-Verfahren spezialisiert, stellte er damals das Ermittlungsverfahren zum Tod von Frau Rieder ein. Günthers Sohn arbeitet im übrigen in der Kanzlei eines der Verteidiger im Contergan-Prozeß, er selbst ist mit diesem befreundet, ebenso war er in der gleichen Studentenverbindung wie der umstrit-

tene Gerichtsvorsitzende Dr. Weber. Dr. Günther paßt nach Aachen, und der hier von Prof. Rieder angegangene Referenten-Professor ist Mitglied im örtlichen Rotary-Club. Beide Professoren sind Privatpersonen, keiner ist mehr im Dienste der Hochschule, also Staatsbediensteter, keiner ist also Amtsperson. Würde sich der Referenten-Professor durch diesen Brief Prof. Rieders beleidigt fühlen, müßte die Staatsanwaltschaft Aachen, setzt man gleiche Maßstäbe an, das Verfahren einstellen und auf den Privatklageweg verweisen. Nicht so bei Prof. Rieder. Oberstaatsanwalt Dr. Günther fühlt sich „angemacht" und zieht sich dieses Bagatellverfahren, obwohl im Geschäftsverteilungsplan unzuständig (er ist ja der zuständige Sonderdezernent für Ärztesachen), auf den Tisch. Irgendwie klingelt mir in den Ohren, daß sich die Staatsanwaltschaften über eine zu große Arbeitsbelastung beklagen. Günther erstellt einen Strafbefehl, Prof. Rieder legt Widerspruch ein, es kommt zum Verhandlungstermin vor dem Amtsgericht, Prof. Rieder wird zu 30 Tagessätzen à DM 200,-- verurteilt, am Gerichtsstandort Aachen, wo eine ganze „Kunstfehler"-Gang, nämlich die Verantwortlichen des Contergan-Skandals, straflos (wegen geringer Schuld nach § 153 StPO, der Anfang vom Ende dieses Rechtsmittelstaates) davonkamen, gefördert von Dr. Günther. Im Berufungstermin vor dem Landgericht Aachen versucht der Vorsitzende Richter, „von Mann zu Mann" den Rotarier-Professor zum Einlenken zu bewegen, immerhin kam es damals wegen des Todes von Frau Rieder zu einem zivilgerichtlichen Vergleich in Höhe von DM 10000,--. Es war wohl doch eben nicht alles astrein, so daß sich ein solcher Rotarier-Professor, noch dazu beim Auftreten in der Öffentlichkeit, auch polemische Kritik gefallen lassen muß. Es bringt nichts, auch kein Angebot der Staatsanwaltschaft (§ 153 StPO, geringe Schuld bitte, Herr Oberstaatsanwalt Dr. Günther, da sind Sie doch Fachmann...), dennoch spricht der Richter kein Urteil, der Prozeß ist bis auf weiteres vertagt. Und das Landgericht versucht noch einen Anlauf: „In pp. regt die Kammer ungeachtet der bislang vergeblichen, mehrfachen Versuche, eine Verfahrensbeendigung ohne Urteil und ohne „Gesichtsverlust" für den Nebenkläger und den Anklagten herbeizuführen, eine

Einstellung des Verfahrens gem. § 153 II: i.V.m. I StPO an, wobei die notwendigen Auslagen des Nebenklägers sowie diejenigen des Angeklagten dem Angeklagten auferlegt werden sollen" (Verfügung v. 8.6.94).

Ein scheinbar beleidigter Oberstaatsanwalt, der sich ebenfalls gefälligst Kritik anzuhören hat insbesondere im Hinblick auf die Rolle im Contergan-Verfahren, setzt die sonstige Verfahrensweise außer Kraft und klagt an, beugt also hier auch Recht und stellt sich damit in die Reihe der Detmolder, Hamburger und Schweriner Unrechtsjustiz.

Doch scheinen auch bei der Staatsanwaltschaft Aachen ideologisierende Mächte zu herrschen, wie die Vorgänge um den Personalrat des Studentenwerks, Manfred Engelhardt, zeigen. Auch diesen engagierten Arbeitnehmervertreter, angestellt im öffentlichen Dienst, versucht die Aachener Strafjustiz seit Jahr und Tag zu drangsalieren, das „Solidaritätskomitee Stop Justizwillkür gegen Arbeitnehmervertreter" vom 4.7.94 hierzu: „Was gegen Kollegen Engelhardt in 34 Fällen ergebnislos versucht wurde, soll nunmehr im 35. Fall gelingen, ihn nämlich zum „VORBESTRAFTEN" zu machen. Dann könnte sich die Landesregierung aus NRW (SPD) freuen; denn Kollege Engelhardt würde dann als VORBESTRAFTER aus dem öffentlichen Dienst „IM NAMEN DES VOLKES" entlassen. Das will das Volk allerdings nicht, wie viele hundert Unterschriften bis dato zeigen, die innerhalb von 14 Tagen gesammelt worden sind. (...) Dem Bundesjustizminister werden wir dann diese Unterschriften im Rahmen einer medienwirksamen Aktion (voraussichtlicher ULTRALAUF über 110 Kilometer Aachen/Bonn) gegen die „unabhängigen" Richter und die weisungsgebundene Staatsanwaltschaft überreichen. Herrn Krumsiek (Landesjustizminister) kontaktieren wir bewußt nicht. WIR WISSEN WARUM..." Genau, Krumsiek deckt den Justizfilz in NRW (siehe Kapitel: „Die Detmolder Strafjustiz schlägt zu – Beleidigung"; „Der lippische Justizfilz schweigt – falsche Eidesstattliche Versicherungen" und die Bücher „Beleidigungen – Abenteuer im deutschen Filz" und „Glücklicher Rechtsstaat" von Dr. Fehn, Prometheus-Verlag).

Auch ein anderer Scharfzüngler wurde von der Strafjustiz geschont, Dominikaner-Pater und Kanzler-Kohl-Berater Heinrich Basilius Streithofen, ein Mann mit kernigen Sprüchen gegen Tierschützer, selber ein Verteidiger der Massentierhaltung, so auch der intensiven KZ-Pelztierhaltung, und Steigbügelhalter des mehrfach vorbestraften Hühnerkönigs Anton Pohlmann (zwischenzeitlich mit einem Tierhaltungsverbot der Niedersächsischen Landesregierung belegt) bei seiner im Frühjahr 1994 stattgefundenen Neueröffnung eines weiteren Massenverarbeitungsbetriebes für Hühner. Er posaunte auf einer öffentlichen Veranstaltung: „Juden und Polen sind die größten Ausbeuter des deutschen Steuerzahlers", absolut passend in einer Zeit der aufflackernden braunen Gesinnung. Zwar erhob die Staatsanwaltschaft Anklage wegen Beleidigung, doch wurde das Verfahren flugs vom Amtsgericht Meppen eingestellt, wegen geringer Schuld, gegen Zahlung einer Geldbuße von DM 4000,-- an eine Kinderklinik. Eine öffentliche Gerichtsverhandlung fand nicht statt, man „einigte" sich im Vorfelde.

Und wie war das mit dem „emotionslosen Ochsenfrosch"? Ralph Giordano stand vor einem Frankfurter Strafgericht, weil er in einer Buchrezension zu Recht den Dortmunder Oberstaatsanwalt Schacht so betitelte, da er ein Ermittlungsverfahren gegen einen noch lebenden Nazi, der mindestens einen Menschen ermordet haben soll, eingestellt hat, obwohl die Beweislage zur öffentlichen Anklage ausgereicht haben dürfte. Gegen diesen Nazi, einem augenscheinlichen Mörder, unternahm Schacht nichts mehr, sondern schlug um sich wie ein wildgewordener Stier (wollen Sie diese Umschreibung auch strafrechtlich ahnden lassen, Herr Oberstaatsanwalt?), erstattete Strafanzeige gegen Giordano, und die Frankfurter Staatsanwaltschaft bejahte, weil ja Amtsperson, das öffentliche Interesse und klagte an. Schacht war als Nebenkläger gemeldet. Als es dann am 15.4.94 zum Prozeß im Amtsgericht Frankfurt kommt, waren viele da, vor allem Unterstützer von Ralph Giordano, nur einer nicht: der Wüterich (auch eine Strafandrohung von DM 50000,-- schickte Schacht über seine Anwälte Giordano ins Haus). Schacht war nicht erschienen, nur sein Anwalt

Dr. Dörr gab eine Erklärung ab, die dann zur Einstellung des Verfahrens unter voller Kostenauflegung gegenüber Schacht führte. Im übrigen scheinen Schacht und Dr. Dörr gut zueinander zu passen, mit Einstellungen hat Dr. Dörr auch so seine Erfahrung: Er war einer der Verteidiger der Contergan-Verantwortlichen...

Giordano hat im übrigen ohnehin seine Erfahrungen mit Repräsentanten dieses Unrechtsstaates. Aus Anlaß des Todes-Tages des Hitler-Stellvertreters Rudolf Hess betitelte er, begründet, Amigo Franz-Josef Strauß mit dem Begriff „Zwangsdemokrat", ähnlich wiederholt in einem seiner Bücher. Natürlich klagte FJS auf Unterlassung, später seine Erben, und natürlich bekamen sie auch vor dem Oberlandesgericht München Recht. Wie im Kapitel „BAYER-die Vernichtung der Coordination gegen BAYER-Gefahren auf justitiellem Weg gescheitert" gezeigt, funktionieren wenigstens noch die Karlsruher Obergerichte der Nation, allerdings auch nur leidlich. Das Bundesverfassungsgericht hob die Entscheidung des (unfreien) Münchener Oberlandesgerichts auf, da diese Titulierung unter das Grundrecht der freien Meinungsäußerung fällt und keine Schmähkritik ist (wie immer mehr im Amigo-Sumpf Bayern herauskommt, die Titulierung sich vielmehr zur wahren Meinungsäußerung entwickelt), wichtigste Grundfeste einer funktionierenden Demokratie (Az. 1 BvR 1165/89 v. 26.7.89). Das Thema Beleidigungen, ein probates Mittel der Strafjustiz, neben zivilrechtlichen Unterlassungsurteilen Kritiker in ihre Schranken zu verweisen und mundtot zu machen, könnte Bände füllen.

Erwähnt sein sollen noch zwei weitere Vorgänge, die mit Macht von seiten der Staatsanwaltschaften mit Hilfe der Untergerichte zur Verurteilung kommen sollten.

Amtsgericht und Landgericht Würzburg verurteilten vier Angeklagte wegen Beleidigung, sie hatten sich kritisch über unkorrekte Reiseaktivitäten eines bayerischen Universitäts-Kanzlers geäußert. Auf die Revision der Angeklagten wurde das Urteil des Landgerichts Würzburg aufgehoben, die Sache, besonderer Affront, an eine andere Kammer zurückverwiesen. Der Revisionsbeschluß beweist, daß das Landgericht jegliche

rechtlichen Spielregeln außer acht ließ und es ihm nur auf die Verurteilung der unangenehmen Angeklagten ankam; immerhin wurde der Kanzler wegen seiner wohl unkorrekten Reiseaktivitäten von der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Ansbach mit einer Geldbuße belegt, also auch wieder einer, der seine Stellung für seinen ganz persönlichen Vorteil ausnutzte, ein Amigo. „Es (das Landgericht Würzburg, Anm. des Verf.) hat ferner wesentliche Gesichtspunkte außer Betracht gelassen und sich damit von vornherein den Blick für eine rechtlich zutreffende Wertung des Verhaltens der Angeklagten verstellt.(...) Das Landgericht hat ferner übersehen, daß es sich bei dem fraglichen Artikel um einen Meinungsbeitrag in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage handeln kann, so daß auch Kritik, die in überspitzter und polemischer Form geäußert wird, hingenommen werden muß, weil andernfalls die Gefahr einer Lähmung oder Verengung des Meinungsbildungsprozesses drohte (...) Damit hat das Landgericht nicht zuletzt auch gegen Verfassungsrecht verstoßen. (...) Schlechthin unverständlich ist die Argumentation des Landgerichts, durch die Verwendung dieses Begriffes („Hausdrachen" für die Ehefrau des Kanzlers, Anm. des Verf.) sei auch „der personelle Wert" des Kanzlers selbst „in Abrede gestellt" worden. Es kann deshalb dahinstehen, ob insoweit überhaupt der Strafantrag des Dienstvorgesetzten zur Strafverfolgung ausreicht." (Beschluß vom 27.11.1992, Az. 2 St RR 239/92) Aber Staatsanwaltschaft und Untergerichte mußten erst einmal in einem offensichtlich unzutreffenden Fall „zulangen", während Kriminelle unbehelligt bleiben.

Aber eben nicht nur in Bayern soll mundtot gemacht oder ein Maulkorb verpaßt werden, auch in Hessen hat das Tradition. So verurteilte das Amtsgericht Wiesbaden, bestätigt durch das Oberlandesgericht Frankfurt, selbstverständlich nach Vorbringen durch die Staatsanwaltschaft, einen Abgeordneten des „Arbeitskreises Umwelt und Frieden/AUF" im Ortsbeirat eines Stadtteils von Wiesbaden zu einer Geldstrafe von 75 Tagessätzen à DM 80,-- wegen übler Nachrede. Grund: Der Betroffene hatte als Abgeordneter 14 konkrete kritische Fragen, teils rhetorisch, zu einem Pflegeheim gestellt. Die Unter-

gerichte und die Staatsanwaltschaft wollten ihm doch tatsächlich das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung nehmen und damit ihn und andere einschüchtern, obwohl die Fragen einen wahren Tatsachenkern enthielten. Das Bundesverfassungsgericht (Vorsitz: Roman Herzog) hob die Urteile mit Beschluß vom 9.10.1991, Az. 1 BvR 221/90 auf unter Kostenauferlegung dem Land Hessen mit dem Credo: „Potentielle Mißstände ließen sich nur aufklären, wenn überspitzte und kritische Fragen gestellt würden".

Ein brisantes Verfahren soll hier nur kurz gestreift werden, das „Soldaten-Urteil". Carl von Ossietzky hatte den Ausspruch Kurt Tucholskys: „Mord? Natürlich Mord. Soldaten sind Mörder" in der „Weltbühne" veröffentlicht. Am 1.7.1932 wurde Carl von Ossietzky vom Vorwurf der Beleidigung gegenüber der Reichswehr freigesprochen, 1932! Deshalb ist es legitim, auch in der Gegenwart in öffentlichen Diskussionen, insbesondere in der Hitze der Auseinandersetzung, solche im übrigen gut begründbaren Aussprüche vorzunehmen. Zwei Bundeswehroffiziere, die in einer Presseerklärung des „Darmstädter Signals" die Bezeichnung von Soldaten als „potentielle Mörder" billigten und somit den vom Landgericht Frankfurt ergangenen Freispruch des diesen Ausspruch tätigenden Pazifisten unterstützten, wurden mit drakonischen Methoden degradiert bzw. von einer Beförderung ausgeschlossen. So die Urteile des verknöcherten Wehrdienstsenats des Bundesverwaltungsgerichts. Auch diese Urteile, immerhin von einem deutschen Obergericht 1991 gefällt, wurden vom Bundesverfassungsgericht (Az. 2 BvR 1802/91, 2 BvR 1857/91) als gegen die Verfassung verstoßend aufgehoben. Dabei kritisiert es die fehlende Sachlichkeit des Urteils des Wehrdienstsenats: „Nicht zuletzt diese ihrerseits von emotional gefärbter Begrifflichkeit nicht freie Interpretation zeigt, daß der Senat der Presseerklärung des DARMSTÄDTER SIGNALS einen sie verschärfenden, sachlich überzogenen Inhalt gibt, der dann zur Grundlage der disziplinarrechtlichen Würdigung und Ahndung wird. Dies ist mit Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG nicht vereinbar." Die beiden Offiziere begingen ein Sakrileg, nämlich entgegen den Verlautbarungen des Bundesverteidigungsministeriums, geschult im Verschie-

ben von Kriegswaffen in Krisengebiete, insbesondere unter dem früheren Verteidigungsminister Stoltenberg, CDU-Partner von Lügner Uwe Barschel und somit tatsächlich der Wertung „Soldaten sind potentielle Mörder“ einen wahren Tatsachenkern verleihend, dazu aufzufordern, sich mit dem „Soldaten-Urteil“ des Landgerichts Frankfurt auseinanderzusetzen. Betrachtet man die Harmlosigkeit der inkriminierten Presseerklärung, dann weiß jeder, wohin wir nach über zehn Jahren schwarz-gelber Regierungsmafia gekommen sind:

„Wir Soldaten des Arbeitskreises DARMSTÄDTER SIGNAL begrüßen das sogenannte „Soldatenurteil“ der 29. Großen Strafkammer des Landgerichts Frankfurt vom 20.10.1989. Zum einen ist der Kampf der Meinungen das Lebenselement unserer Gesellschaft, zum anderen halten wir die Aussage „alle Soldaten sind potentielle Mörder“ inhaltlich für richtig. Gerade die immer noch gültige Strategie der Atomaren Abschreckung bringt uns in Gewissensnot, weil sie bei ihrem Versagen zum massenhaften unterschiedslosen Töten zwingt. Im Gegensatz zum Bundesminister der Verteidigung halten wir eine differenzierte Auseinandersetzung mit dem Urteil **und seiner Begründung** sowohl außerhalb als auch innerhalb der Bundeswehr für notwendig. Wir Staatsbürger in Uniform brauchen keinen **besonderen** Ehrenschutz.“ Nach dem Willen mehrerer hoher Richter und Regierungsbeamter, allen voran der schwarze Minister Stoltenberg, konnte diese harmlose Erklärung nicht akzeptiert werden, und man schlug mit einer der schärfsten disziplinarischen Waffen, der Degradierung, zurück. Totalitarismus pur, Rechtsbeugung inbegriffen.

Was bleibt am Ende eines Streifzuges durch die Bagatell-Strafjustiz, mit der gezielt Politik gemacht wird und wo sich Ideologen entgegen der Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur Objektivität breit gemacht haben, sachfremde, rein persönliche Motive zur Maxime ihres Handelns machen, nach Gutdünken handeln? Es steckt System dahinter, unliebsame Kritiker anzugehen und ihresgleichen, aber auch die „Starken“, die Rücksichtslosen, die Profiteure, die Rechtsbrecher zu schonen, ihre Kritiker zu disziplinieren, am liebsten noch zu drangsalieren.

Wenn rücksichtslose Profiteure schreien, die Strafjustiz handelt sofort – gegen engagierte Bürger

Die Haferbecksche „Dokumentation über die Tierversuchspraxis am DKFZ und an der Universität Heidelberg" befaßte sich auch mit der Beschaffung der Tiere für die Tierversuche. Mannigfach konnte nachgewiesen werden, daß die Quellen „dunkel" waren, Tiere aus Diebstählen stammten und von allerlei Händlern angelandet wurden. Solche Tierhändler sind in den Augen von Tier- und Umweltschützern allesamt unseriös, zumal sie Tiere, teilweise gestohlen, Tierquälern in den Labors ausliefern. Straftatbestand u.a. hier: Diebstahl.

Ein Händler aus Detmold, der auch mit Gerätschaften für Tierversuchslabors gehandelt hat, Dieter Wenzel, lieferte in den 70er Jahren Tiere an die Uni Heidelberg. Er war in der Dokumentation erwähnt, zumal in der Tagespresse Ende der 70er Jahre hierüber in teilweise großer Aufmachung berichtet wurde, auch über das Ende der „Handelsbeziehungen" zwischen Wenzel und der Uni Heidelberg.

In der Dokumentation wurde ausgeführt, daß es sich bei solchen „Gewerbetreibenden" „allesamt um unseriöse Versuchstierhändler" handeln würde und daß, auf Wenzel bezogen, das 'Tierhilfswerk Heidelberg e.V.' Strafanzeige erstattete und die Uni Heidelberg verkündete: „Wir wollen nicht als Hehler dastehen". Wenzel, mit der Dokumentation konfrontiert, wütete daraufhin wie ein Besessener. Er strengte Einstweilige Verfügungsverfahren und Hauptsacheverfahren gegen Haferbeck und den von Haferbeck mitgeführten ECHO Verlag an, einen rein ideell geführten Kleinverlag. Diese prozessualen Auseinandersetzungen, die sogar so weit gingen, daß er Haferbeck die Berichterstattung über den Ausgang der Verfahren untersagen lassen wollte, dauerten mehrere Jahre und sind ein beredtes Beispiel dafür, wie interessenorientierte Profiteure,

die insbesondere mit lebenden Tieren zu niederen Zwecken handeln, die Justiz gegen ideell handelnde Kritiker in unzumutbarer Weise einspannen. Aber dabei blieb es nicht. Nach den Heidelberger Vorkommnissen stand Haferbeck auf der schwarzen Liste der Justiz, insbesondere der Staatsanwaltschaften. Da genügte parallel zu den laufenden Zivilverfahren nur ein Strafantrag Wenzels gegen Haferbeck wegen „übler Nachrede" (§ 186 StGB), und die Göttinger Staatsschutz-Staatsanwältin Tollmien nahm dankbar die „Ermittlungen" auf.

Während gegenüber Haferbeck die Strafverfolgungsbehörden, insbesondere in Detmold, auf die „Befriedung" der Angelegenheit im Zivilverfahren verwiesen, obwohl die Verweise rechtlich unhaltbar waren, oder auch andere kritische Bürger, die gegen das Establishment aufgrund begangener Straftaten angingen, auf den Abschluß parallel laufender Zivilverfahren verwiesen werden, um Doppelermittlungen zu vermeiden, hatte Staatsanwältin Tollmien ihre „Ermittlungen" gegen Haferbeck abgeschlossen und erhob öffentlich Anklage wegen übler Nachrede beim Strafgericht Göttingen. Höflich bedankte sich Tollmien beim Rechtsvertreter Wenzels, den Detmolder Anwalt Lüke, für die Zurverfügungstellung der Tierversuchsdokumentation, in ihren Augen sicher ein abgrundtiefes Machwerk. Nicht, daß sie von den nach wie vor laufenden Zivilverfahren nichts wußte, nein, sie berief sich sogar auf das zunächst im Eilverfahren ergangene Urteil des OLG Celle mit einer erstaunlichen strafrechtlichen Wertung, obwohl das Hauptsacheverfahren noch anhängig war: „Die aus dem Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 29. August 1986 in dem Zivilrechtsstreit 13 U 151/86 OLG Celle (2 0 271/86 Landgericht Celle – was nicht stimmt, denn es gibt nur ein Urteil des LG **Göttingen**, Frau Tollmien, Sie oberflächliche Strafverfolgerin) ersichtliche rechtliche Würdigung zu der Frage, welche der inkriminierten Äußerungen des Beschuldigten über den Anzeigenerstatter Wenzel in der fraglichen Dokumentation nicht mehr vom Recht auf freie Äußerung der Meinung gedeckt sind, gilt gleichermaßen für die strafrechtliche Beurteilung." Einmalig, das Zivilverfahren war erst im Eilverfahren nach nur globaler Würdigung abgeschlossen, die Begründung

des Zivilgerichts wird einfach ohne weitere obligatorische Ermittlungen übernommen, aber das Tollste: Tollmien beruft sich auf das Urteil des LG Göttingen, wonach genau dieses Urteil des OLG Celle in allen Punkten aufgehoben wurde! Macht nichts, diese juristischen Details dürfen bei der Vernichtung Haferbecks keine Rolle spielen, denn scheiterte eine Verurteilung in Heidelberg, mußte hier schnellstens eine neue her, da man bei der Uni Göttingen, wo gerade die entscheidende Phase der Promotion Haferbecks lief, Stimmung hätte machen können nach dem Motto: Ein strafrechtlich Abgeurteilter kann und darf doch keinen Doktortitel erhalten...

Jeder Laie würde nun sagen: Was sagt denn der Vorsitzende des Tierhilfswerks Heidelberg dazu? Hat er denn nun Anzeige im Zusammenhang mit Wenzel erstattet oder nicht? Stimmen denn die in der Haferbeckschen Dokumentation angegebenen Presseveröffentlichungen zu diesen Vorgängen? Für die (furchtbare) Juristin Tollmien durften sich diese Fragen gar nicht stellen, da solche kritischen Leute, die sich sogar anmaßen, Geschäftspraktiken von Versuchstierhändlern als unseriös zu bezeichnen, in jedem Fall vor den Kadi müssen. Da gibt es nicht den Weg über einen Strafbefehl oder über eine Einstellung nach §153(a) StPO, nein, das macht die Justiz nur bei Rechtsbrechern, nicht bei rechtschaffenen Leuten.

Obwohl von Haferbecks Anwalt moniert wurde, daß die Anklage vollkommen ins Leere geht, da die entscheidenden Zeugen überhaupt nicht gehört wurden (Jean-Pierre Moine, 1. Vorsitzender des Tierhilfswerk Heidelberg, und Prof. Schmidt, Oberstaatsanwalt in Heidelberg), ließ das Amtsgericht die Anklage zu. Tollmien bot als einzigen Zeugen nur den Anzeigenerstatter, den ehrenwerten Versuchstierhändler Wenzel, an, keinen anderen.

Es kam dann, wie es kommen mußte: „Der Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse freigesprochen, die auch seine notwendigen Auslagen zu ersetzen hat.(...) Dieser Vorwurf konnte aufgrund der Angaben des Angeklagten sowie der Aussagen der Zeugen Wenzel, Prof. Schmidt und Moine aus tatsächlichen Gründen nicht aufrechterhalten bleiben. Der Angeklagte hat erklärt, daß seine in der Dokumentation aufgestellte

Behauptung aufgrund von Informationen des Zeugen Moine erfolgt ist. Moine habe ihm damals erklärt, daß dieser bei der Staatsanwaltschaft in Heidelberg mit dem Zeugen Prof. Dr. Schmidt in einer etwa einstündigen Anhörung bzw. Unterredung ausdrücklich erklärt habe, daß die Lieferanten der Katzen Herr Wenzel und Herr Möhler seien. Diese Angaben des Angeklagten sind von dem Zeugen Moine in vollem Umfange bestätigt worden. Moine hat darüberhinaus erklärt, daß er ausdrücklich um Ermittlungen gegen die Firma Wenzel und Möhler gebeten habe.(...) Die Strafanzeige ist die Mitteilung eines Sachverhalts, der nach Meinung des Anzeigenden Anlaß für eine Strafverfolgung bietet; sie ist eine bloße Anregung, es möge geprüft werden, ob Anlaß zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens besteht (so Kleinknecht/Meyer, Komm. z. StPO, § 158 RdNr. 2). Dies bedeutet zugleich, daß die von dem Angeklagten in seiner Veröffentlichung aufgestellte Behauptung wahr ist."(Urteil vom 17.12.87, rechtskräftig seit 27.1.88)

Trotz der klaren Beweisaufnahme forderte Tollmien dennoch trotzig eine Geldstrafe und lehnte eine Verhandlung (zum Nachteil Haferbecks) bezüglich einer § 153-Einstellung ab. Tierhändler Wenzel ging sofort nach dem Freispruch zu ihr hin und erfuhr dann wohl, daß sie Einspruch erheben wolle, denn dieses teilte einige Monate später die Fa. Altromin, mit der Wenzel ebenfalls zusammengearbeitet hat, dem Dekan der Landwirtschaftlichen Fakultät der Uni Göttingen mit, um noch im letzten Moment die Promotion zu verhindern („Wir hoffen, Ihnen bei der Entscheidungsfindung behilflich gewesen sein zu können").

Es bleibt nachzutragen, daß – natürlich – im Hauptsacheverfahren rechtskräftig das OLG Celle die Ausführungen in der Dokumentation, Wenzel betreffend, als statthaft befand, denn auch die Tatsachenbehauptung der Strafanzeigenstellung und der Kündigung des Vertrages mit Wenzel durch die Uni Heidelberg waren beweisbar geworden, zumal mehrere Medien hierüber Ende der 70er Jahre berichtet hatten. Wenzel verwandt diese Niederlagen nicht, er versuchte mit Straftaten gegen Dr. Haferbeck vorzugehen, um ihn beruflich und gesellschaftlich zu vernichten, was ihm über die Justiz nicht gelin-

gen wollte, obwohl Teile hiervon sich gerne willfährig zur Verfügung stellten. Er wurde ... wegen Urkundenfälschung abgestraft, aber - natürlich - im Stillen, mittels Strafbefehl, ohne Öffentlichkeit, denn: Urkundenfälschung ist wesentlich harmloser als Beleidigung oder üble Nachrede...

Staatsanwältin Tollmien indessen ist als Straftäterin anzusehen, denn sie hat vorsätzlich und bewußt gegen jegliche rechtliche Regelungen verstoßen, hat sich von sachfremden Erwägungen leiten lassen, war nicht objektiv, hat gegen § 160 StPO verstoßen, auch entlastende Umstände zu ermitteln, und hat das Recht gebeugt, gemäß § 336 StGB.

Literaturzusammenstellung

Nachweisführung und Lesenswertes

In den nachfolgend angegebenen Verfahren, die zum Teil vollständige Aktengrundlage dieses Buches sind, war Dr. Haferbeck involviert, zum Teil als Beschuldigter (Strafverfahren) oder Beklagter (Zivilverfahren) oder hat diese selbst in Gang gesetzt als Anzeigenerstatter (Strafverfahren) oder Kläger (Zivilverfahren). Für das Buch sind aber auch weitere ca. 50 Verfahrensakten verwertet worden. Die Auflistung kann nicht vollständig sein, da auch etliche Querhinweise zu anderen Verfahren aufgelistet sein müssen, die in ihren Vernetzungen nicht vollständig erfaßbar waren. Die nach den Verfahren aufgelistete Literatur, wobei der Autor sich auf Buchveröffentlichungen konzentriert hat, haben zu dem Gesamturteil über bundesdeutsche (Justiz-) Behörden in erheblicher Form beigetragen, diese Bücher, allesamt durchgearbeitet, enthalten teilweise weitere Skandale und Rechtsbrüche, die der Allgemeinheit, der Mit- und Umwelt unmittelbar zum Schaden gereichen. In ihrer Gesamtheit gefährden sie nicht nur den 'blauen Planeten', sie haben ihn bereits irreversibel der Zerstörung preisgegeben.

- Az. 4 Js 41/82 StA Detmold
- Az. 4 Js 45/82 StA Detmold
- Az. 4 Js 296/83 StA Detmold
- Az. VI ZR 320/87 BGH
- Az. 1 O 30/86 LG Detmold
- Az. 4 Js 1211 - 1215/86 StA Detmold
- Az. 4 Js 320/86 StA Detmold
- Az. 4 Js 220/89 StA Detmold
- Az. 112 Js 4754/90 StA Aschaffenburg
- Az. 112 Js 5834/91 StA Aschaffenburg
- Az. 46 Js 919/92 StA München II
- Az. 11 Js 57/92 StA München II
- Az. 11 Js 79/92 StA München II
- Az. 314 Js 59414/90 StA Augsburg
- Az. 101 Js 111/92 StA Augsburg
- Az. 46 Js 10751/91 StA München II
- Az. 141 b - 383/92 AG Hamburg
- Az. 38 Js 5931/92 StA Landshut
- Az. Ds 37/90 AG Wertheim
- Az. 3 Js 1150/87 StA Detmold

- Az. 3 Js 5931/92 StA Landshut
- Az. 55 Js 418/90 StA Hamburg
- Az. 3 Js 673/92 StA Schweinfurt
- Az. 62 Js 1853/92 StA München II
- Az. 54 Js 499/92 StA Hamburg
- Az. 236 Js 56214/92 StA München II
- Az. 236 Js 50859/92 StA München I
- Az. 33 Js 281/90 StA Hamburg
- Az. 111 Js 368/89 StA Köln
- Az. 74 Js 269/90 StA Köln
- Az. 46 Js 34341/89 StA München II
- Az. 46 Js 32511/91 StA München II
- Az. VI ZS 363/93 GenStA München
- Az. 2 Ws 974/93 OLG München
- Az. XI ZS 1571/92 GenStA OLG München
- Az. 11 Js 12151/92 StA Ingolstadt
- Az. 124 Js 3350/93 StA München I
- Az. Bs 1/89 AG Bad Kissingen, Zweigstelle Hammelburg
- Az. 2 Ns 31/73 LG Moosbach
- Az. 6 Js 10719/92 StA Schweinfurt
- Az. 72 Js 27114/92 StA Hamburg
- Az. 38 Js 76504.8/89 StA Offenbach
- Az. 268 Js 32125/93 StA München I
- Az. 241 Js 32126/93 StA München I
- Az. 840 Js 2023/93 StA Düsseldorf
- Az. 2 Js 2414/92 GenStA Hamm
- Az. 2 Js 2413/92 GenStA Hamm
- Az. 3 Js 12435/91 StA Schweinfurt
- Az. 22 Js 198/89 StA Münster
- Az. 2 Js 700/92 StA Detmold
- Az. 2 Js 695/92 StA Detmold
- Az. 2 Zs 3/93 GenStA OLG Hamburg
- Az. 101 Js 2641/93 StA Augsburg
- Az. IV ZS 2036/93 GenStA München
- Az. 3 Ws 324/93 OLG München
- Az. 2 Ws 1384/93 OLG München
- Az. 72 Js 42415.3/93 StA Frankfurt
- Az. 72 Js 40421/88 StA Frankfurt
- Az. 504 Js 33433.7/92 StA Kassel
- Az. 72 Js 29342.5/93 StA Frankfurt
- Az. V ZS 907/93 GenStA München
- Az. 2 Ws 1172/93 OLG München
- Az. 2 Js 155/89 StA Detmold
- Az. 12 Js 17370/89 StA Hannover
- Az. II AR 117/89 StA Garmisch-Partenkirchen
- Az. 3 Js 13832/90 StA Schweinfurt
- Az. Ws 571/91 OLG Bamberg
- Az. 132 Js 51/93 StA Schwerin
- Az. 132 Js 57/93 StA Schwerin
- Az. 132 Js 157/93 StA Schwerin
- Az. 132 Js 188/93 StA Schwerin
- Az. 132 Js 207/93 StA Schwerin
- Az. 132 Js 208/93 StA Schwerin
- Az. 41 Js 287/89 StA Köln
- Az. 33 Js 2 JS 5122/90 AG Stade
- Az. 1465-6-11 JS 8397/89 StA Stade
- Az. 232 Js 20708/90 StA Nürnberg
- Az. 232 Js 11323/88 StA Nürnberg

- Az. 13 Js 6395/89 StA Ellwangen
- Az. 25 Js 6392/89 StA Ellwangen
- Az. 101 Js 19.176/89 StA Koblenz
- Az. 10 Js 574/89 StA Arndsberg
- Az. 304 Js 93/89 StA Itzehoe
- Az. 3 Js 1150/87 StA Detmold
- Az. 14 Js 590/88 StA Paderborn
- Az. 2 Js 582/89 StA Dortmund
- Az. 29 Js 30220/89 StA Hannover
- Az. 106 Js 8458/89 StA Flensburg
- Az. 592 AR 49/90 StA Kiel
- Az. 592 Js 20179/89 StA Kiel
- Az. 12 Js 4955/91 StA Memmingen
- Az. 112 Js 667/89 StA Aschaffenburg
- Az. 112 Js 7140/88 Aschaffenburg
- Az. 1613-6102 Js 20659/89 StA Oldenburg
- Az. 804 Js 22168/89 StA Braunschweig
- Az. 13 Js 569/89 StA Klewe
- Az. 17 Js 8/90 StA Klewe
- Az. 17 Js 182/89 StA Klewe
- Az. 13 Js 568/89 Klewe
- Az. 16 Js 344/89 StA Bielefeld
- Az. 17 Js 183/89 StA Klewe
- Az. 102 Js 11200/87 StA Aschaffenburg
- Az. 20 CS 11 JS 510/90 AG Paderborn
- Az. 48 Js 277/89 StA Münster (Sammelverfahren gegen 7 Beschuldigte)
- Az. 40 Js 39951/89 StA Stuttgart
- Az. 65 Js 23727/89 StA Frankfurt
- Az. 18 VLs 16c JS 345/89 StA Duisburg
- Az. 16 Js 232/89 StA Bielefeld
- Az. CS 311/90 AG Buchen
- Az. 6 Js 96506/89 StA Gießen
- Az. 71 Js 24019.5/91 StA Frankfurt
- Az. 16 BJs 365/89 StA Duisburg
- Az. 6 Js 6534/89 StA Passau
- Az. 104 Js 5673.7/89 StA Fulda
- Az. 101 Js 19183/89 StA Koblenz
- Az. 20 UJs 64/87 StA Bonn
- Az. 2 Js 581/89 StA Dortmund
- Az. 4 KMS 1/86 StA Aachen
- Az. 2 CS / 4 JS 702/90 AG Detmold
- Az. 24 Js 6648/81 StA Fulda
- Az. 401 Js 4699-33/85 StA Braunschweig
- Az. 145 Js 87502/87 StA Stuttgart
- Az. 504 Js 166392/87 Kassel
- Az. 207 Js 12327/93 StA Dresden
- Az. 30132/88 LG Frankental
- Az. 314 Js 60074/87 StA Augsburg
- Az. 314 S 58058/89 StA Augsburg
- Az. 2301575/91 LG Augsburg
- Az. 301571/91 LG Augsburg
- Az. 313 Js 59010/91 StA Augsburg
- Az. 38 Js 76504.8/89 StA Darmstadt
- Az. 38 Js 73676.0/93 StA Darmstadt
- Az. 24 Js 7144/88 StA Moßbach
- Az. 72 Js 342.5/93 StA Frankfurt
- Az. 46 Js 10741/91 StA München I
- Az. 46 Js 32511/91 StA München II
- Az. 804 Js 20024/92 StA Braunschweig
- Az. 46 Js 19801/92 StA München II

- Az. 26 (10) Js 337/91 StA Paderborn
- Az. 303696/91 LG Augsburg
- Az. 303772/91 LG Augsburg
- Az. 738 BS 170/90 AG München
- Az. 200 Js 15134/93 StA Augsburg
- Az. 131 Js 128/92 StA Schwerin
- Az. 3 Js 24/93 StA Schwerin
- Az. 1129 BS 29/93 AG München
- Az. 2 LS 46 JS 28952/88 AG Freising
- Az. 2 BS 4/90 AG Freising
- Az. 46 BJs 29115/90 StA München II
- Az. 314 Js 59414/90 StA Augsburg
- Az. 101 Js 111/92 StA Augsburg
- Az. 46 AJs 34341/89 StA München
- Az. 2 BS 5/90 AG Detmold
- Az. 32 Ds 41 JS 8652/86 - 763/87 AG Göttingen
- Az. 11 Js 990/92 StA Paderborn
- Az. 308571/89 LG Nürnberg/Fürth
- Az. 16 Cg 395/93 LG Gra z
- Az. 40 JS 6203/86 StA Celle
- Az. 3 BS 8/89 AG Garmisch-Partenkirchen
- Az. 1613-6102 JS 27486/90 StA Oldenburg
- Az. 4 Js 733/86 StA Detmold
- Az. 6 EV 399/89 Gen StA Hamm
- Az. 9 X 174/90 AG Blomberg
- Az. VIII 394/90 AG Hamburg
- Az. 94 Js 15612/86 StA Frankfurt
- Az. 740611/88 LG Göttingen
- Az. 74076/89 LG Göttingen
- Az. 3240299/90 LG Göttingen
- Az. 20271/86 LG Göttingen
- Az. 20272/86 LG Göttingen
- Az. 20273/89 LG Göttingen
- Az. 21 B 87.02889 VGH München
- Az. 159 Js 13597/93 StA Schwerin
- Az. 159 Js 10569/94 StA Schwerin
- Az. 159 Js 15658/94 StA Schwerin
- Az. 159 Js 15652/94 StA Schwerin
- Az. 159 Js 15653/94 StA Schwerin
- Az. 159 Js 15659/94 StA Schwerin
- Az. 159 Js 15664/94 StA Schwerin
- Az. 159 Js 15725/94 StA Schwerin
- Az. 159 Js 15728/94 StA Schwerin
- Az. 159 Js 10569/94 StA Schwerin
- Az. 159 Js 15727/94 StA Schwerin
- Az. 159 Js 3016/94 StA Schwerin

Literatur

Dr. Fehn, K.-H.: Beleidigungen - Abenteuer im deutschen Filz, Gütersloh 1987

Dr. Fehn, K.-H.: Glücklicher Rechtsstaat, Göttingen 1991

Dr. Fehn, K.-H.: Unter der Folter, Gütersloh 1994

Pretterebner, Hans: Der Fall Lukona, München 1989

Clages/ Haferbeck/ Rambeck: Tierversuche - aktuelle Fragen, sachliche Antworten, Göttingen 1990

Christiansen, Walter: Die Jagd ist nicht mehr zeitgemäß - aktuelle Fragen, sachliche Antworten, Göttingen 1990

Bingener, Ingeborg: Das Tier im Recht - aktuelle Fragen, sachliche Antworten, Göttingen 1990

Enzensberger, Hans-Magnus (Hrsg.): Omgus - Ermittlungen gegen die IG-Farben, Nördlingen 1986

Delarue, F. S.: Impfungen - der unglaubliche Irrtum, München 1990

Dr. Brucker, M. O.: Vorsicht Fluor!, Hopferau 1984

Alt, Franz: Schilfgras statt Atom, München 1992

Kortenkampf/ Grahl/ Grimme: Die Grenzenlosigkeit der Grenzwerte, Karlsruhe 1989

Koch/ Sehberger/ Petrik: Ökologische Müllverwertung, Karlsruhe 1992

Katalyse, Bund, Öko-Institut, Ulf (Hrsg.): Chemie am Arbeitsplatz, Reinbek 1987

Hatsfeldt (Hrsg.): Stirbt der Wald?, Karlsruhe 1982

Kleinschmidt/ Eimler: Der Fleischreport, Hamburg 1990

Club of Rome: Die Herausforderung des Wachstums, Bern, München, Wien, 1990

Wollny, V.: Abschied vom Müll, Göttingen 1992

Institut für ökologische Wirtschaftsforschung: Umweltreport DDR, Frankfurt 1990

Haury, H.-J./ Ulmann, C.: Leben nach Tschernobyl, München 1986

Hutter, K./ Hutter, M./ Peter, G.: Pelz macht kalt, Göttingen 1989

Dost, Bernd: Die Erben des Übels, kranke Umwelt, kranke Kinder, München 1983

Dost, Bernd: Ein Land erstickt - kranke Umwelt, kranke Menschen, München 1985

Runau/ Altenburger/ Bödecker (Hrsg.): Pestizidreport, Göttingen 1991

Beleites, Michael: Altlast Wismut, Frankfurt 1992

Lahl/ Zeschmar: Chronische Toxizität am Beispiel Krebs, Kiel 1984

Götschel, A. F. (Hrsg.): Recht und Tierschutz, Bern, Stuttgart, Wien, 1993

Schwarzberg, Günter: Die Mörderwaschmaschine, Göttingen 1990

Dittmann, Klaus: Alles in Butter - oder was?, Bad Wörishofen 1992

Lamuv: Zum Beispiel Gesundheit, Süd-Nord Reihe 13, Bornheim, Merten, 1988

Lamuv: Zum Beispiel Soja, Süd-Nord Reihe 5, Bornheim 1987

Lamuv: Zum Beispiel Blut, Süd-Nord Reihe 11, Bornheim, Merten, 1988

Lamuv: Zum Beispiel Umweltzerstörung, Süd-Nord Reihe 2, Bornheim 1987

Grieshammer/ Vahrenholdt/ Claus: Formaldehyd - eine Nation wird geleimt, Reinbek 1984

Sauerhammer, Ralph: Sackgasse Ökostaat - kein Platz für Menschen, Wiesbaden 1990

Johansson, Ivar: Fortpflanzung, Vererbung und Züchtung des Nerzes, Burgdorf 1982

Deutsche veterinärmedizinische Gesellschaft e. V. (Hrsg.): 6. Arbeitstagung über Pelztier-, Kaninchen- und Heimtierproduktion und -krankheiten, Gießen 1984, 1988

Singer, Peter: Befreiung der Tiere, München 1982

Spiegel-Spezial: Europa ohne Grenzen - Alarm für die Umwelt, Hamburg 1992

Aktionskonferenz Nordsee e. V. (Hrsg.): Wattenmeer und Nordsee, Unterrichtsmaterialien, Göttingen 1989

Genetisches Netzwerk e. V.: Gentechnologie, Unterrichtsmaterialien, Göttingen 1992

Kues/ Mazner/ Murach: Saurer Regen und Waldsterben, Unterrichtsmaterialien, Göttingen 1984

Institut für Ökologie und Aktions-Ethnologie e. V. (Hrsg.): Tropischer Regenwald, Unterrichtsmaterialien, Göttingen 1992

IFTF: Was Sie über Pelze wissen sollten, Holte/Dänemark 1989

Stern, Horst: Tierversuche, Reinbek 1979

Wolff, Andreas: Kommando Tierbefreiung, Nürnberg 1986

von Loeper, E.: Die Überwindung der tierquälerischen Intensivtierhaltung - rechtlich gesehen, Basel 1985

Carson, Rachel: Der stumme Frühling, München 1983

Kerner/ Meissen: Die kalkulierte Verantwortungslosigkeit - der Baseler PCB-Skandal, Reinbek 1980

Allgemeiner Patientenverband (Hrsg.): Ärztefehler - Pfuschen und vertuschen, Frankfurt 1986

Illig, Ivan: Die Nemesis der Medizin, Reinbek 1981

Krauth/ Lünzer: Öko-Landbau und Welthunger, Reinbek 1982

Lambertz, Henk: Das Zuchthaus der Tiere, Stern-Buch, Hamburg 1983

Kurt, Fred: Naturschutz - Illusion und Wirklichkeit, Hamburg und Berlin 1982

Schönwiese/ Dieckmann: Der Treibhauseffekt, Stuttgart 1987

Imfeld, Al: Zucker, Zürich 1983

Broad/ Wade: Betrug und Täuschung in der Wissenschaft, Basel, Bosten, Stuttgart, 1984

Lorscheid/ Müller: Deckname: Schiller, Reinbek 1986

Traube, Klaus: Nach dem Supergau, Reinbek 1986

Müller, Leo, A.: Republikaner, NPD, DVU, Liste D ..., Göttingen 1989

Erklärung von Bern: Giftiges Marketing - Pestizidabsatz schweizerischer Firmen in Süd-Ost-Asien, Zürich 1983

Erklärung von Bern: Gift - Zum Beispiel Galecon: Die Verseuchung der dritten Welt mit Pestiziden, Zürich 1983

Stiller, Herbert: Die herzlose Wissenschaft, München 1986

Tsuru/ Weidner: Ein Modell für uns: Erfolge der japanischen Umweltpolitik, Köln 1985

Walraff, Günter: Enthüllungen, Frankfurt 1985

Entwicklungspolitische Korrespondenz (Hrsg.): Gift und Geld - Pestizide dritte Welt, Hamburg 1986

Fätkenheuer, Gerd (Hrsg.): Bluternte - Das Blut der Armen für die Wohlfahrt der Reichen, Reinbek 1984

Ruesch, Hans: Nackte Herrscherin - Entkleidung der medizinischen Wissenschaft, München 1978

Splieth, Benno: Plutonium - der giftigste Stoff der Welt, Reinbek 1987

Kuby, Frank: Über die Verhaltensontogenese von Farmnerzen in Großgehegen, Hannover 1982

Drawer, Klaus: Tierschutz in Deutschland, Lübeck 1986

Schär-Manzoli, Milly: J' accuse!, Lugano 1982

Krummbiegel, Ingo: Die Tierquälerei - ein Weg in den Abgrund, Hannover 1981

Stiller, H./ Stiller, M./ Weiß, I.: Tödliche Tests - Experimente mit Tieren und Menschen, München 1979

Binder/Wahler: Zucker - nein Danke, München 1987

Köhnlechner, Manfred: Medizin ohne Maß - Plädoye für gewaltlose Therapien/ So sinnlos sind Tierversuche, München 1983

Kraft, Helmut: Krankheiten der Chinchillas, München 1974

Kaffka/ König/ Limma: Tschernobyl, die Informationslüge - Anleitung zum Volkszorn, München 1986

Scheffler, Christiane: Die Novellierung des Tierschutzgesetzes von 1962 - Dokumentation der Änderungsvorschläge im Vergleich zum novellierten Gesetzestext von 1986 mit kritischer Bewertung aus tierärztlicher Sicht, Dissertation, Berlin 1986

Kobler, Susanne: Das Tier als Sache - Tiere als Lebewesen, die rechtliche Behandlung des Tieres, Dissertation, München 1975

Köhler-Schnura, Axel (Hrsg.): Alternativer Geschäftsbericht zum Bayer-Konzern, Dortmund 1985

Felten, Ludwig: Veränderung am Schädel in Farmen gezüchteter Eisfüchse, wissenschaftliche Arbeit, Bonn 1980

AOK-Bundesverband: Dokumentation, Pharmamarketing I-III, Bonn 1984, 1985, 1986

Aatz, Günter: Die Produktionsbedingungen der Deutschen Sumpfbiberzucht unter Berücksichtigung tierschutzrelevanter Aspekte, Dissertation, Bonn 1988

Jahresberichte des Verbandes der Deutschen Rauchwaren- und Pelzwirtschaft von 1970 an

Erlebach, Siegrid: Untersuchung über die lokomotorischen Aktivitäten von Farmnerzen unter verschiedenen Haltensbedingungen, Diplomarbeit, Kiel 1989

Haferbeck, Edmund: Die gegenwärtigen Produktionsbedingungen in der deutschen Nerz-, Iltis- und Fuchszucht unter besonderer Berücksichtigung der Tierschutzproblematik, Göttingen 1988

De Jonge/ Carlstead/ Wiepkema: Das Wohlbefinden von Farmnerzen - eine Studie zur Verhaltensforschung zur intensiven Batteriehaltung von Nerzen, Göttingen 1988

Sojka, Klaus: Ökoethik, Göttingen 1988

Vegetarier-Bund Deutschland e. V.: Studien mit Vegetariern, Göttingen 1988

Stolzenberg, Günter: Tolstoi, Ghandi, Shaw, Schweitzer - Harmonie und Frieden in der Natur, Göttingen 1993

Spöttl, Manfred: Tatort Alpen, Karl Partsch - der sanfte Rebell, Göttingen 1988

Bingener, Ingeborg: Aphorismen und Gedichte - Aus Liebe zum leidenden Tier, Göttingen 1988

Haferbeck, Edmund: Pelztierzucht - Das sinnlose Sterben, Göttingen 1990

Schäfer, Herbert: Tatort Milchstraße: Verstrahlt und verschoben, Bergisch-Gladbach 1987

Baukal, Ulricke: Zuwiderhandlungen - Ordnungswidrigkeiten und Straftaten gegen das Tierschutzgesetz vom 24. Juli 1972 in der staatsanwaltlichen und gerichtlichen Praxis im Zeitraum vom 01. Juli 1977 bis 31. Dezember 1983, Dissertation, Hannover 1984

Meyer-Peters, Henning (Hrsg.): Schutz für den Regenwald - Ursachen der Zerstörung und Konzepte zur Rettung, Göttingen 1990

Bölsche, Jochen (Hrsg.): Natur ohne Schutz - Neue Öko-Strategien gegen die Umweltzerstörung, Spiegel-Buch, Hamburg 1982

Meister/Schütze/ Sperber: Die Lage des Waldes - Ein Atlas der Bundesrepublik mit Datenanalysen und Konsequenzen, Geo-Buch, Hamburg 1984

Schäfer, Herbert: Flußabwärts - die Verseuchung unserer Gewässer, Bergisch-Gladbach 1987

Kleinhans, Bernd: Seenot - Nordsee in Gefahr, Köln 1988

Adams, Stanley: Hoffmann La Roche gegen Adams, Zürich 1984

Klee, Ernst: Was sie taten - was sie wurden, Ärzte, Juristen und andere Beteiligte am Kranken- oder Judenmord, Frankfurt 1986

Berger, Frank: Thyssen gegen Walraff - Chronik einer politischen Affäre, Göttingen 1988

Hansson, Olle: Ciba Geigy intern, Zürich 1987

Knop, Daniel: Der Vetter-Ofen, ein Erfinder, ein neues umweltschonendes Zeitsystem und ein jahrelanger Kampf gegen Bürokraten, Göttingen 1987

Michelsen, Gerd/ Öko-Institut (Hrsg.): Der Fischer Ökoalmanach, Frankfurt 1984

Wähaus, Edelhard: Transportverluste und Fleischqualitätsmängel beim Schwein in Abhängigkeit vom Wetter, Transportmittel und Fütterungszeitpunkt vor dem Transport, Dissertation, Berlin 1982

von Dittfurth, Hoimar: So laßt uns denn ein Apfelbäumchen pflanzen - es ist soweit, Hamburg 1985

Robin Wood: So'n bißchen Gift bringt doch die Welt nicht um, Göttingen 1990

Sacher, Bernhard: Iltisse - Zucht und Haltung, Burgdorf 1983

Droeven, Annemarie (Hrsg.): Irrweg Tierversuch, Basel 1985

Braeuner, Jürgen. H.: In Dubiu pro contra reum - eine monströse schwäbische Justizposse, Essen 1987

Kroll/ Franke: Jury Fränkels Rauchwarenhandbuch, Murrhardt, 1982/83 und weitere Ausgaben

Böltsche, Jochen (Hrsg.): Das gelbe Gift - Todesursache: Saurer Regen, Spiegel-Buch 1984

Pries, Hans-Dieter: Analyse der Wettbewerbsfähigkeit verschiedener Produktionsformen der Schweinehaltung in Niedersachsen und in den Niederlanden, Dissertation, Göttingen 1984

Schäfer, Herbert: Unser kläglich Brot, München 1987

Lange, Wingert (Hrsg.): Robin Wood - und vor uns sterben die Wälder, Reinbek 1984

Koch/ Vahrenholdt: Die Lage der Nation, Geo-Buch, Hamburg 1983 und nachfolgende Ausgaben

Kaiser, Dieter (Hrsg.): Wir töten, was wir lieben: Das Geschäft mit geschützten Tieren und Pflanzen, Hamburg 1989

Lambertz/ Rissi/ Peter: Alptraum Traumpelz, München 1990

Zierer, Dietmar: Radioaktiver Zerfall der Freiheit - WAA Wackersdorf, Burg-Lengefeld 1988

Schmidt/ Zink: Umweltschutzabenteuer - Aktion von Greenpeace und Robin Wood, München 1985

Baumann, W. (Hrsg.): Rechtsschutz für den Wald, Heidelberg 1986

Degler/ Uentzelmann (Hrsg.): Supergift Dioxin - Der unheimliche Killer, Spiegel-Buch, Reinbek 1984

Haller, Michael: Recherchieren - ein Handbuch für Journalisten, München 1987

Zimmermann, Monika: Machtfaktor chemische Industrie - Analyse einer Branche, Karlsruhe 1982

Schneider, Eberhard/ Komitee gegen den Vogelmord (Hrsg.): Die Illusion der Arche Noah - Gefahren für die Arterhaltung durch Gefangenschaftszucht, Göttingen 1989

Nicol, John: Tierschmuggel, Zürich 1989

2001: Konzentrationslager Dokument F 321, Frankfurt 1988

Buselmeier/ Harth/ Jannsen (Hrsg.): Auch eine Geschichte der Universität Heidelberg, Mannheim 1985

Hehn/ Lang/ Hannsen: Mögliche Nebenwirkungen Tod - Zeugnis aus dem inneren der Pharmaindustrie, Reinbek 1980

Müller, Erwin R.: Unser Boden - der letzte Dreck?, Gümmlingen/ Schweiz 1985

Zehendbauer/ Steck: Chemie für die Seele - Gefahren und Alternativen, Königstein 1986

Eisbein, Christian: Watt in Not, München 1987

Scheer/ Hirsch/ Heidmann/ Pelzter/ Wallerschoß: Atomkraft am Ende?, Göttingen 1986

Farbig, Egmond (Haferbeck, Edmund): Dokumentation über die Tierversuchspraxis am Deutschen Krebsforschungszentrum an der Universität Heidelberg, Göttingen 1985

Barthel/ Jaenecke/ Thommsen: Der unsichtbare Tod - die Angst des Bürgers vor dem Atom, München 1979

Metzner/ Thamm: Drogen, Stern-Report, Hamburg 1989

Bachmann, Christian: Die Krebsmafia - Intrigen und Millionengeschäfte mit einer Krankheit, Frankfurt 1983

Kluge/ Loeben-Furtwägner/ Reichel/ Steinhilber-Stab: Vergiftete Umwelt, gefährdete Kinder, Reinbek 1984

Rauprich, Nina: Erst wenn der letzte Baum gestorben ist - alternative Organisation im Umweltschutz, Frankfurt 1985

Heimbrecht/ Molck: Rheinalarm - die genehmigte Vergiftung, Köln 1987

Hänsel, Gerd: „Strahlende" Opfer - Amerikas Uranindustrie, Indianer und weltweiter Überlebenskampf, Gießen 1987

Bölsche, Jochen (Hrsg.): Waterkantgate - die Kieler Affäre oder: wieviele Skandale verträgt Demokratie?, Göttingen 1987

Osnowski, Rainer (Hrsg.): Menschenversuche: Wahnsinn und Wirklichkeit, Köln 1988

AG Atomindustrie/ Arbeitskreis chemische Industrie (Hrsg.): RWG - ein Riese mit Ausstrahlung, Köln 1985

AG Chemie (Hrsg.): Angeklagt! RWG - Dokumentation der dreitägigen RWE-Anklage vom 22.-24.02.1985 in Essen, Köln 1985

Haferbeck, Edmund: Die gegenwärtigen Produktionsbedingungen in der deutschen Chinchillazucht, Diplomarbeit, Göttingen 1982

Ortner, Helmut: Gnadenlos deutsch - aktuelle Reportagen aus dem dritten Reich, Göttingen 1994

Ludwig, Johannes: Wirtschaftskriminalität - Schleichwege zum großen Geld, Frankfurt 1992

Reinders, Paul: Auf Rollschuhen unter den Teppich - die Führungsaufsichtssache Peter Grosch, Düsseldorf 1994

Bönisch/Leyendecker: Das Geschäft mit der Sterbehilfe, Göttingen 1993

Klapheck, Marianne: „... kämpfen Götter selbst vergebens“, Heide 1992

Borthfeldt, Wolfram: Deckname „Kette“ - der Verfassungsschutz und der Mord an Ulrich Schmükker, Hamburg, Zürich 1992

Koch, E. R.: Grenzenlose Geschäfte - organisierte Wirtschaftskriminalität in Europa, München 1992

Hartwig, Renate: Scientologie - ich klage an!, Augsburg 1994

Möntmann, Hans-Georg: Raubritter in Glaspalästen - obskure Praktiken in der Kreditwirtschaft, Wien 1993

Ogger, Günter: Nieten in Nadelstreifen, München 1993

Ogger, Günter: Das Kartell der Kassierer - die Finanzbranche macht Jagd auf unser Geld, München 1994

Scheelje, Reinhard: Sumpfbiber, Zucht und Haltung, Burgdorf 1980

Animal Welfare Institute: Facts about furs, Washington D. C. 1980

Wenzel, U. D.: Pelztiergesundheitsdienst; Jena 1982

Schär-Manzoli, Milly: Das goldene Kalb - die Epoche der pharmazeutischen Verwirrung, Arbedo/ Schweiz 1990

Grießhammer/ Hey/ Hennicke/ Kalberlah: Ozonloch und Treibhauseffekt, Reinbek 1989

Sichrovsky, Peter: Krankheit auf Rezept - die Praktiken der Praxisärzte, Köln 1984

Stürmer, Hans-Dieter (Hrsg.): Chemikalien in der Umwelt, Freiburg 1981

Wenzel, U. D.: Edelpelztiere, Melsungen 1984 und aktuelle Ausgabe Peters, Butz: RAF-Terrorismus in Deutschland, München 1993

Jarmin, Peter H.: Opfer! - Das Leben nach dem Überleben: Verbrechen - Unglück - Katastrophe, Bergisch-Gladbach 1994

Mauz, Gerhard: Die Justiz vor Gericht - Macht und Ohnmacht der Richter, München 1990

Schwarberg, Günter: Der SS-Arzt und die Kinder vom Bullenhuser Damm, Göttingen 1994

Weißer Ring: Schuldlos im Abseits - Bericht zur Lage der Kriminalität in der BRD aus der Sicht des Weißen Ringes, Mainz 1986

Enzensberger, H. M. (Hrsg.): Omgus - Ermittlungen gegen die Dresdner Bank, Nördlingen 1986

Liedtke, Rüdiger: Die neue Skandalchronik - 40 Jahre Affären und Skandale in der Bundesrepublik, Frankfurt 1988

Winter, Rolf: Nein, so hat diese Republik nicht werden sollen - die politische Kultur der Bundesrepublik, Hamburg 1994

See, Hans: Kapitalverbrechen - die Verwirtschaftung der Moral, Frankfurt 1992

Kriminologisches Seminar der Universität Bonn: Die Behördliche Praxis bei der Entdeckung und Definition von Umweltstrafsachen, Bonn 1991

Streich, Jürgen: Dem Gesetz zuwider - wie bundesdeutsche Behörden Umweltverbrechen zulassen, Düsseldorf 1993

Fischer/ Weltalmanach: Der Fischer Weltalmanach 1991, Frankfurt 1990

World Watch Institute Report: Zur Lage der Welt 1987/88 - Daten für das Überleben unseres Planeten, Frankfurt 1987

Monser, Catia: Contergan/Thalidomid: Ein Unglück kommt selten allein, Düsseldorf 1993

Wisnewski/ Landgraeber/ Sieker: Das RAF-Phantom - wozu Politik und Wirtschaft Terroristen brauchen, München 1993

Wisnewski/ Landgraeber/ Sieker: Die RAF-Operation - was wirklich in Bad Kleinen geschah, München 1994

Leyendecker/ Rickelmann/ Bönisch: Mafia im Staat, Göttingen 1992

Gemballa, Gero: Der dreifache Skandal - 30 Jahre nach Contergan, Hamburg 1993

Handlögten/ Venske: Klüngel, Filz und Korruption, Düsseldorf 1993

Schär-Manzoli, Milly: Die Gesundheitsmafia - Die ganze Wahrheit über Krebs, Arbedo/Schweiz 1991

Ruhe, Martin: Milliardengeschäft Müll - vom Grünen Punkt bis zur Müllschieberei, München 1994

Mann/ Bokatt: Mitleid - das Milliardengeschäft Spendenmarkt Deutschland, München 1985

Eimler/ Kleinschmidt: Tierische Geschäfte - barbarische Methoden im Fleisch- und Eierland, München 1989

Müller, Ingo: Furchtbare Juristen - die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1987

Wente, J. K.: Das Recht der journalistischen Recherche, Dissertation, Baden Baden 1987

Köhler, Rolf E.: Schwarze Schafe auf Staatswiesen, Ettlingen 1990

Leffler, Norbert: Zur polizeilichen Praxis der Entdeckung und Definition von Umweltstrafsachen, Bonn 1993

Enzensberger, H. M.: Omgus - Ermittlungen gegen die Deutsche Bank, Nördlingen 1985

Schnurbus, Winfried: Deutscher Müll für alle Welt - die dunklen Geschäfte der Müllschieber, München 1993

Bruns, Werner: Sozialkriminalität in Deutschland, Gütersloh 1993

Strohm, Holger: Friedlich in die Katastrophe - eine Dokumentation über Atomkraftwerke, Frankfurt 1981

Kaiser, Reinhard (Hrsg.): Global 2000 - der Bericht an den Präsidenten, Frankfurt 1981

Bräuninger/ Hasenbeck: Die Abzocker - Selbstbedienung in Politik und Wirtschaft, Düsseldorf 1994

Brand, Enno: Staatsgewalt, Göttingen 1989

Arnau, Frank: Die Straf- Unrechtspflege in der Bundesrepublik, München 1967

Köhler, Otto: Die große Enteignung - Wie die Treuhand eine Volkswirtschaft liquidierte, München 1994

Billerbeck/ Nordhausen: Der Sekten-Konzern - Scientology auf dem Vormarsch, Berlin 1994

Sterling, Claire: Verbrecher kennen keine Grenzen - Die internationale Mafia übernimmt die Macht, München 1994

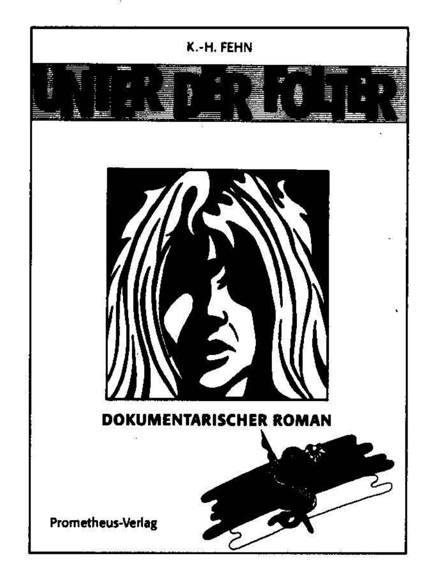
Wickert, Ulrich: Der Ehrliche ist der Dumme - über den Verlust der Werte, Hamburg 1994

Klingholz, Reiner: Wahnsinn Wachstum - Wieviel Mensch erträgt die Erde?, Geo-Buch, Hamburg 1994

DR. K.-H. FEHN:

UNTER DER FOLTER

Dokumentarischer Roman



Prometheus-Verlag
Nieheim, Sep. 1994
ISBN 3-926613-02-5
292 Seiten, DM 32,–

Der BGH verurteilt 1988 nach mehrjährigem Kampf einen Funktionär der NRW Ärztekammer wegen „Aufklärungspflichtverletzung“, den Chefarzt eines Krankenhauses wegen „groben Behandlungsfehlers“, den Kreis Lippe, gesamtschuldnerisch den Unterhalt für das Opfer dieser Machenschaften, ein behindertes Kind, zu tragen.

Auch sechs Jahre nach diesem Urteil hat keiner dieser Verurteilten auch nur einen Pfennig bezahlt, die Kosten in Höhe von DM 5.000 pro Monat trägt die Sozialhilfe, also der Topf für alleinerziehende, arbeitslose bzw. arbeitsunfähige Mütter (wie die des behinderten Kindes), Langzeitarbeitslose und Obdachlose, der ständig in Kürzungsvorschlägen der Regierung für die Besserverdienenden auftaucht. Der Vorgang spielt in Lippe, einem für seine verfilzten Gesellschaftsstrukturen bekannten Landstrich. Das Ganze riecht nach Wirtschaftskriminalität.

Die Abzocker und deren verbeamtete Beschützer leben im Schlaraffenland; die Bürger, vor allem die Ärmsten der Armen, müssen ständig neue Opfer bringen, um das öffentlich geförderte Schmarotzertum zu bezahlen.

Deutschland ist von Skandalen auf politischer und behördlicher Ebene erschüttert. Das Vorteilsdenken einer egoistischen Gesellschaft, ausgetragen auf dem Rücken der Schwächeren, der Umwelt und der Mitgeschöpfe, hat diese Amigo-Republik längst verfestigt. Willfähriges Werkzeug dieser Machtstrukturen scheint die Justiz zu sein, die oft genug 'Prominente', hochrangige Politiker, Unternehmer mit Samthandschuhen anfaßt, kritische BürgerInnen jedoch mit der ganzen Schärfe des Gesetzes angeht.
Ein zorniges Enthüllungsbuch mit autobiographischen Zügen.

Selbstverlag